# DER ZUSAMMENHANG ZWISCHEN ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSPARTNER

Ein Beitrag zu den Grundlagen der Liquiditätsanalyse
und der Liquiditätsdisposition

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades der
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von
**Rainer-R. Vögele**
aus Endersbach

1979

1978

79 411

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41536516_0080

# DER ZUSAMMENHANG ZWISCHEN ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSPARTNER

Ein Beitrag zu den Grundlagen der Liquiditätsanalyse
und der Liquiditätsdisposition

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades der
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von
**Rainer-R. Vögele**
aus Endersbach

1979

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

| | |
|---|---|
| Dekan: | Professor Dr. rer. nat. Heinrich Strecker |
| Erstberichterstatter: | Professor Dr. rer. pol. Siegfried Menrad |
| Zweitberichterstatter: | Professor Dr. rer. pol. Dieter Pohmer |
| Tag der mündlichen Prüfung: | 20. Dezember 1978 |

Inhaltsverzeichnis


| | Seite |
|---|---|
| Inhaltsverzeichnis | I |
| Abkürzungsverzeichnis | V |
| Einleitung | VI |
| Erstes Kapitel | |
| Zahlungsmittel, Zahlung, Zahlungspartner | 1 |
| I. Zahlungsmittelbegriff und Zahlungsmittelarten | 1 |
| A. Zur Einteilung der Wirtschaftsgüter | 1 |
| 1. Merkmale der Wirtschaftsgüter | 1 |
| 2. Einteilung der Wirtschaftsgüter | 4 |
| B. Nominalgüter | 8 |
| 1. Ursprüngliche Nominalgüter oder Zahlungsmittel | 8 |
| a) Zahlungsmittelbegriff | 8 |
| b) Merkmale der Zahlungsmittel | 11 |
| 2. Abgeleitete Nominalgüter | 17 |
| C. Zahlungsmittelarten | 21 |
| II. Zahlungsbegriff und Zahlungsarten | 28 |
| A. Zahlungen im System der Güterbewegungen | 28 |
| 1. Die Güterbewegungen | 28 |
| 2. Definition der Zahlung | 28 |
| 3. Der Zusammenhang zwischen Zahlungen und anderen Güterbewegungen | 29 |
| B. Vergleich mit ausgewählten Zahlungsbegriffen in der Literatur | 34 |
| C. Alternativen zur Zahlung | 39 |
| D. Zahlungsarten | 43 |
| 1. Zahlungsarten nach dem Merkmal der Zahlungsrichtung | 43 |
| a) Einzahlungen | 43 |
| b) Auszahlungen | 44 |

Seite

c) Einzahlungen und Auszahlungen bei Banken. Zur Sonderstellung der Zahlungsmittelart: Sichtguthaben bei Banken 45

2. Zahlungsarten nach dem Merkmal der mit den Zahlungen verbundenen Güterbewegungen anderer Art 47
a) Das System der Güterbewegungen 47
b) einseitige Zahlungen 49
c) wechselbezügliche Zahlungen 53

III. Zahlungspartner und Zahlungsmittelarten 55
A. Zahlungspartner 55
B. Zahlungsmittel der Zahlungspartner 61
1. Von den Zahlungspartnern unabhängige Zahlungsmittel 61
2. Von den Zahlungspartnern abhängige Zahlungsmittel 66

Zweites Kapitel

Zahlungsfähigkeit und Liquiditätsvorsorge 79

I. Begriff der Zahlungsfähigkeit 79
A. Definition der Zahlungsfähigkeit 79
B. Bezug der Zahlungsfähigkeit zum Wirtschaftssystem 86
C. Zahlungsfähigkeit im Wirtschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland 89

II. Begriff der Liquidität 91
A. Definition der Liquidität 91
B. Liquidität und Zahlungsfähigkeit 96
C. Extension des Liquiditätsbegriffs 98

III. Sicherung der Zahlungsfähigkeit 104
A. Maßnahmen zur Vermeidung (des Risikos) der Zahlungsunfähigkeit 104
B. Liquiditätsvorsorge zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit 106

Seite

1. Liquiditätsvorsorge durch Bestandhaltung von Gütern im Vermögen 106
a) Liquiditätsvorsorge durch Zahlungsmittelbestände 106
b) Liquiditätsvorsorge durch Nicht-Zahlungsmittelbestände 108
2. Liquiditätsvorsorge durch Finanzierungsspielräume 111

Drittes Kapitel 115

Liquiditätsanalyse und Liquiditätsdisposition in Abhängigkeit von den Zahlungspartnern 115

I. Grundsätzliche Bemerkungen zur Abhängigkeit der Liquiditätsanalyse und Liquiditätsdisposition von den Zahlungspartnern 115
A. Analyse und Disposition von Zahlungsmittelbeständen in Abhängigkeit von den Zahlungspartnern 115
B. Analyse und Disposition der Zahlungsmittelreserven im Vermögen in Abhängigkeit von den Zahlungspartnern 117
C. Analyse und Disposition der Zahlungsmittelreserven in Form von Finanzierungsspielräumen in Abhängigkeit von den Zahlungspartnern 121
D. Zusammenfassung - Ein Schema für die Liquiditätsanalyse und Liquiditätsdisposition der Wirtschaftssubjekte als Zahlungserbringer in Abhängigkeit von ihren Zahlungspartnern 127

II. Auswahl praktisch relevanter Konstellationen von Zahlungspartnern - Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes 130

III. Liquiditätsanalyse und Liquiditätsdisposition einer Geschäftsbank in Abhängigkeit von ihren Zahlungspartnern 135

Seite

A. Anforderungen an die Liquiditäts-analyse und Liquiditätsdisposition aufgrund der Zahlungspartner der Geschäftsbank 135

B. Darstellung und Weiterentwicklung eines ausgewählten Ansatzes zur Liquiditätsanalyse der Geschäfts-bank 140

1. Die Liquiditätsanalyse nach Krümmel 140

2. Kritik, Weiterentwicklung und Ausblick 145

Literaturverzeichnis 155

## Abkürzungsverzeichnis

| | | |
|---|---|---|
| Art. | - | Artikel |
| Aufl. | - | Auflage |
| BBankG | - | Gesetz über die Deutsche Bundesbank |
| BGB | - | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGBl. | - | Bundesgesetzblatt |
| c.p. | - | ceteris paribus |
| Diss. | - | Dissertation |
| Ed. | - | Edition |
| hrsg. | - | herausgegeben |
| i.d.R. | - | in der Regel |
| i.e.S. | - | in engerem Sinne |
| IWF | - | Internationaler Währungsfonds |
| i.w.S. | - | in weiterem Sinne |
| KO | - | Konkursordnung |
| M. | - | Main |
| RGBl. | - | Reichsgesetzblatt |
| SGB | - | Sozialgesetzbuch |
| v. | - | von |
| Vergl.O. | - | Vergleichsordnung |
| vgl. | - | vergleiche |

## Einleitung

Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung sind zwei Tatsachen. Erstens ist im Zuge des zunehmenden internationalen Güteraustausches im Rahmen eines geldwirtschaftlich organisierten Welthandels eine zunehmende internationale Verflechtung der nationalen Finanzmärkte zu beobachten. Die Folge davon ist, daß immer mehr Wirtschaftssubjekte mit steigendem Volumen auch mit Wirtschaftssubjekten anderer Währungsgebiete in direkten finanzwirtschaftlichen Kontakt treten. Zweitens ist seit langem bekannt, daß Zahlungsmittel, die zur Abwicklung des Güteraustausches benutzt werden, nicht ohne Bezug auf die Partner der Zahlungen existieren und definiert werden können. Folglich erscheint es notwendig, diesen Bezug herzustellen, wenn Fragen der Liquidität, der Liquiditätsanalyse und der Liquiditätsdisposition untersucht werden sollen. Die bisherigen Arbeiten zur Liquiditätsvorsorge von Wirtschaftssubjekten haben den Zusammenhang zwischen Zahlungsmitteln und Zahlungspartnern lediglich implizit hergestellt. Es wurde die Liquidität von Banken, von Industrieunternehmungen oder von öffentlichen Haushalten behandelt und bewußt oder unbewußt ein ganz bestimmtes Spektrum von Zahlungspartnern unterstellt. Der Gedanke, daß es gerade für die Liquiditätsanalyse und die Liquiditätsdisposition auf die Feststellung der Merkmale der Zahlungspartner und deren Konsequenzen ankommt, wurde zugunsten der Beschreibung der Bestandteile der Liquidität vernachlässigt. Dabei muß vor dem Hintergrund der vorliegenden Arbeit festgestellt werden, daß die Auswahl der Liquiditätsbestandteile so lange willkürlich bleibt, solange nicht der in die Untersuchung einbezogene Kreis der Zahlungspartner abgesteckt wird.

Diese Arbeit hat nicht in erster Linie das Ziel, die Liquiditätsanalyse und Liquiditätsdisposition bei ganz bestimmten Konstellationen von Zahlungspartnern zu behandeln, sie wendet sich vielmehr den allgemeinen Beziehungen zwischen Zahlungsmittel und Zahlungspartner zu, um damit eine theoretische Basis für die Untersuchung der Liquiditätsvorsorge bei praktischen Zahlungspartnerkonstellationen zu liefern.

Sie geht im ersten Kapitel auf die definitorischen Grundlagen der Zahlungsmittel und der Zahlungen ein und entwickelt aus den Merkmalen der Zahlungen, in Verbindung mit den übrigen Güterbewegungen, die wesentlichsten Aspekte des Zusammenhangs zwischen Zahlungsmittel und Zahlungspartner.
Im zweiten Kapitel wird der Ansatz auf die neben der Disposition über Zahlungsmittel vorhandenen Möglichkeiten zur einzelwirtschaftlichen Liquiditätsvorsorge ausgedehnt. Dabei werden die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Wirtschaftsverfassung sowie die betriebswirtschaftlichen Beziehungen zwischen Zahlungsfähigkeit und Liquidität als Bezugsrahmen der Analyse benutzt. Eine wesentliche Konsequenz des Zusammenhangs zwischen Zahlungsmittel und Zahlungspartner ergibt sich bei der Bestimmung der Liquidität eines Wirtschaftssubjektes, die ebenfalls nur unter Berücksichtigung der Zahlungspartner dieses Wirtschaftssubjektes abgegrenzt werden kann. Das dritte Kapitel verbindet die Ergebnisse aus der Untersuchung des Zusammenhangs zwischen Zahlungsmittel und Zahlungspartner mit der Darstellung der einzelwirtschaftlichen Liquiditätsvorsorge. Auf diese Weise soll versucht werden, allgemeine Aussagen über die Abhängigkeit der Liquiditätsanalyse und der Liquiditätsdisposition von den Zahlungspartnern zu entwickeln. Das Kapitel schließt mit der Anwendung der gewonnenen Erkenntnisse auf eine ausgewählte Konstellation von Zahlungspartnern. Anhand einer kriti-

schen Würdigung und Erweiterung eines in der Literatur veröffentlichten Ansatzes zur Liquiditätsanalyse bei einem bestimmten Wirtschaftssubjekt wird angestrebt, einige praktische Konsequenzen für die Liquiditätsanalyse und -disposition aus den in dieser Arbeit angestellten Überlegungen zu ziehen.

Aufgrund einschränkender Prämissen, wie z.B. die ausschließliche Betrachtung unmittelbarer inländischer Zahlungspartner, war es in dieser Arbeit nicht möglich, der eingangs erwähnten Tatsache im gebotenen Umfang Rechnung zu tragen. Mit der Zunahme des internationalen Finanzverkehrs wächst jedoch das Gewicht der Fragestellung in Zukunft weiter an. Vor allem aus Raumgründen waren die engen Prämissen in dieser Arbeit unausweichlich, so daß eine detailliertere Untersuchung des hier vorgetragenen Ansatzes, die internationale Zahlungspartner mit einschließt, anderen Verfassern vorbehalten bleiben muß.

## Erstes Kapitel

### Zahlungsmittel, Zahlung, Zahlungspartner

#### I. Zahlungsmittelbegriff und Zahlungsmittelarten

##### A. Zur Einteilung der Wirtschaftsgüter

###### 1. Merkmale der Wirtschaftsgüter

Ausgehend von der Definition der Güter als "Dinge (Gegenstände), die als Mittel für einen Zweck Bedeutung (Gewicht oder Wert) haben" [1], lassen sich die Wirtschaftsgüter durch Differenzierung mittels zusätzlicher Begriffsmerkmale als Teilmenge der Güter abgrenzen.

Da die Mittel-Zweck-Relation stets auf Subjekte bezogen ist, präzisiert Menrad (und definiert) "ein Gut als ein (wenigstens für ein Subjekt) verfügbares Objekt, das als Mittel zur Verwirklichung subjektiver Zwecke angesehen und geschätzt wird" [2]. Die so de-

1) Kosiol, Erich, Die Unternehmung als wirtschaftliches Aktionszentrum, Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, rororo studium, Betriebswirtschaftslehre, 11, Reinbek bei Hamburg 1972, S. 110; ähnlich wie Kosiol definiert Chmielewicz: "Wirtschaftswissenschaftlich stellen Güter (...) Gegenstände dar, die in Gegenwart oder Zukunft real existent und als Mittel für Zwecke verwendbar sind. Chmielewicz, Klaus, Art., Wirtschaftsgut, in: Handwörterbuch des Rechnungswesens, hrsg. von E. Kosiol unter Mitarbeit von zahlreichen Fachgelehrten aus Wissenschaft und Praxis, Stuttgart 1970, Sp. 1943.

2) Menrad, Siegfried, Der Kostenbegriff, Eine Untersuchung über den Gegenstand der Kostenrechnung, Betriebswirtschaftliche Schriften, Heft 16, Berlin 1965, S. 31 (Unterstreichung: im Original kursiv). Bereits bei der Definition des 'Gutes' wird also auf die Subjekt-Objekt-Relation - und zwar in doppelter Hinsicht: a) Objekte sind für (mindestens ein) Subjekt verfügbar und b) sie sind für subjektive Zwecke geeignet, abgehoben. Die Verfügbarkeit beruht auf dem Vorhandensein dieser Relation zwischen Objekt und mindestens einem Subjekt. Sie ist eine Relation. Nur wenn Verfügungsmacht gegeben ist, können die Subjekte in der Subjekt-Objekt-Relation ausgetauscht werden, anders ausgedrückt, können die Verfügungsobjekte übertragen werden. Chmielewicz wendet dagegen ein, daß die Verfügbarkeit kein Merkmal der Wirtschaftsgüter sei. Die Verfügbarkeit beruhe auf dem Vorhandensein des besonderen Wirtschaftsgutes 'Verfügungsmacht'. Vgl. Chmielewicz, Klaus, Wirtschaftsgut und Rechnungswesen, in: Schmalenbachs Zeitschrift für Betriebswirtschaftliche Forschung, 21. Jg. (1969), S. 87. Er bestreitet,

finierten Güter sind, wenn sie das zusätzliche Merkmal der Knappheit besitzen, Gegenstand des Wirtschaftens 'wenigstens' eines Subjekts. Ob sie auch Gegenstand des intersubjektiven Wirtschaftens sind, steht dahin. Nur unter dieser Voraussetzung jedoch interessieren sie, wenn die Beziehungen zwischen den Wirtschaftssubjekten und die Wirkungen dieser Beziehungen auf die Entscheidungen der Wirtschaftssubjekte untersucht werden sollen. Die Voraussetzung ist gegeben, wenn sie das Merkmal der "Übertragbarkeit" [1] besitzen.

Abbildung 1

Merkmale der Wirtschaftsgüter

1. Vorhandensein von bedarfsauslösenden Zwecken bei Wirtschaftssubjekten
2. technische (qualitative) Zweckeignung der Güter und Beherrschung der Verfahrenstechnik zur Zweckerreichung
3. Vorhandensein von faktisch und rechtlich verfügbaren Gütern
4. Übertragbarkeit der Güter auf andere Subjekte
5. Relative Knappheit (einsetzbare Menge < Bedarfsmenge)
6. Ökonomische (preisliche) Eignung (Preis < maximaler Nachfragepreis)

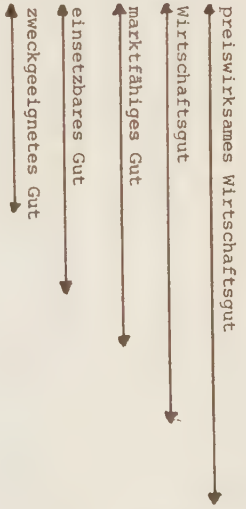


Quelle: Chmielewicz, Klaus, Wirtschaftsgut und Rechnungswesen, in: Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 21. Jg. (1969), S. 85 (Unterstreichung: im Original kursiv).

---

Fortsetzung der Fußnote 2) von S. 1

daß die Mittel-Zweck-Relation in der Definition des Gutes stets auf Subjekte bezogen ist. Aus der von uns gewählten Begriffsfassung folgt, daß die Verfügbarkeit des besonderen Wirtschaftsgutes 'Verfügungsmacht' indirekt ist. Sie ergibt sich aus der direkten Verfügbarkeit aller anderen Wirtschaftsgüter, auf die sie sich jeweils erstreckt.

1) Vgl. Kosiol, Erich, Die Unternehmung ..., a.a.O., S. 113 f.

Die wiedergegebene Abbildung von Chmielewicz wurde der Anschaulichkeit halber gewählt. Ihr Inhalt weist jedoch mehrere Probleme auf. Erstens sollte auch, wenn das Wirtschaften nur eines Subjekts betrachtet wird, das Merkmal Knappheit vor Übertragbarkeit erscheinen, da stets nur mit knappen Gütern gewirtschaftet wird. Zweitens ist das Merkmal Übertragbarkeit für Wirtschaftsgüter eines bestimmten Subjekts nicht unbedingt erforderlich. Dieses Merkmal wird aber von besonderem Interesse, wenn die Wirtschaftsgüter, die Gegenstände des Wirtschaftsverkehrs sind, abgegrenzt werden müssen. Zur Kennzeichnung dieser Teilmenge von Wirtschaftsgütern genügt das Merkmal Übertragbarkeit noch nicht. Es muß auch das sechste Merkmal in der obigen Abbildung hinzutreten. Da in dieser Untersuchung Probleme der Liquiditätsanalyse und -disposition behandelt werden, können wir uns auf die Betrachtung von preiswirksamen Wirtschaftsgütern [1] beschränken. Diese Einschränkung ist dadurch begründet, daß Probleme der Liquiditätsanalyse und -disposition entstehen, wenn Wirtschaftssubjekte untereinander in Beziehung stehen und Güter austauschen. [2]

Weitere Teilmengen von Wirtschaftsgütern können abgegrenzt werden, indem spezielle Festlegungen getroffen werden, die das individuelle Wirtschaften (Haus-

---

1) Im folgenden kurz als 'Wirtschaftsgüter' oder 'Güter' bezeichnet.

2) Güter mit den Merkmalen 1-5 der Abbildung 1 aber z.B. ohne Veräußerungsabsicht oder sogar mit Veräußerungsverbot können als Güter interpretiert werden, deren Preis oberhalb des maximalen Nachfragepreises liegt; also als für den Wirtschaftsverkehr ökonomisch ungeeignete Güter. Vgl. Chmielewicz, Klaus, Art., Wirtschaftsgut, ..., a.a.O., Sp. 1944.

halt, Betrieb, Unternehmung, Konzern) oder das kollektive Wirtschaften betreffen [1] (räumliche, zeitliche, personelle, sachliche Abgrenzungskriterien).

In der Realität gibt es bestimmte Wirtschaftsgüter, bei denen ein Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland prinzipiell oder zeitweise ausgeschlossen ist. Diese Wirtschaftsgüter sind zwar Wirtschaftsgüter des nationalen Wirtschaftsverkehrs, nicht aber Wirtschaftsgüter des internationalen Wirtschaftens. Die angedeuteten Differenzierungen ändern an der grundsätzlichen Festlegung, daß die Untersuchung nur preiswirksame Wirtschaftsgüter betrifft, nichts, so daß auf eine nähere Auseinandersetzung mit diesen Aspekten verzichtet werden kann.

2. Einteilung der Wirtschaftsgüter

Kosiol teilt die Wirtschaftsgüter ("nach ihrem materiellen Inhalt") [2] in zwei Hauptgruppen ein:
a) Realgüter und Nominalgüter und
b) ursprüngliche und abgeleitete Güter.

Die Realgüter unterscheiden sich von den Nominalgütern dadurch, daß ohne sie kein Transformationsprozeß möglich ist. Realgüter sind "Objekte der Transformationsprozesse" [3]. Diese Aussage läßt sich noch weiter präzisieren, wenn zusätzlich die Kosiolsche Unterscheidung in absolute und relative Wirtschaftsgüter herangezogen wird [4]. Danach stellen die ab-

---

1) Konsequenzen in Bezug auf das Rechnungswesen, insbesondere seinen Inhalt werden bei Chmielewicz behandelt. Vgl. Chmielewicz, Klaus, Wirtschaftsgut und ..., a.a.O., S. 85 - 122.

2) Kosiol, Erich, Die Unternehmung ..., a.a.O., S. 119 ff. Andere Einteilungen der Güter im Hinblick auf ihre Abbildung im betrieblichen Rechnungswesen finden sich z.B. bei Walb, Ernst, Zur Theorie der Erfolgsrechnung, in: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 17. Jg. (1923), S. 418 ff., und bei Menrad, Siegfried, Der Kostenbegriff ..., a.a.O., S. 35 ff.

3) Kosiol, Erich, Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Die Unternehmung als wirtschaftliches Aktionszentrum, Wiesbaden 1968, S. 136.

4) Vgl. ebenda, S. 140.

soluten Wirtschaftsgüter die elementaren Produktoren dar. Diese Güter lassen sich nicht auf andere Güter zurückführen, was bei den relativen Gütern möglich ist. Zu diesen relativen Gütern gehören sämtliche abgeleiteten Güter sowie die ursprünglichen Nominalgüter. Als Präzisierung der obigen Aussage folgt nun, daß "nur ursprüngliche Realgüter zur Klasse der absoluten Güter gehören können" [1] und daher sie die elementaren Produktoren sind. Während bei den ursprünglichen Gütern nur das Objekt und die bei allen Gütern vorhandene Subjekt-Objekt-Relation [2] vorliegt, sind die abgeleiteten Güter durch eine zusätzliche Objekt-Objekt-Relation gekennzeichnet. "Abgeleitete Güter sind stets Ansprüche von Wirtschaftssubjekten auf ursprüngliche ... Güter. Ihnen stehen Verpflichtungen anderer Wirtschaftssubjekte gegenüber" [3].

Auch die abgeleiteten Güter beruhen auf der Subjekt-Objekt-Relation. In ihnen drückt sich,wie in allen anderen Güterarten auch,Verfügungsmacht eines Subjekts aus. Die Verfügungsmacht selbst ist jedoch ein ursprüngliches Gut. Im Unterschied zur direkten Verfügbarkeit aller anderen Güter ist die Verfügbarkeit des Gutes Verfügungsmacht indirekt, da sie sich aus der Verfügbarkeit der Verfügungsobjekte ergibt, auf die sie sich jeweils erstreckt. Über die durch die Verfügungsmacht bewirkte Zuordnung der übrigen Wirtschaftsgüter zu den Wirtschaftssubjekten ist auch die

---

1) Ebenda, S. 140.

2) Die Relationen sind Gegenstand der Güterbegriffe. Vgl . Szyperski, Norbert, Zur Problematik der quantitativen Terminologie in der Betriebswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftliche Forschungsergebnisse, Band 16, hrsg. von E. Kosiol, Berlin 1962, S. 26.

3) Kosiol, Erich, Die Unternehmung ..., a.a.O., S. 121.

Verfügungsmacht selbst den Wirtschaftssubjekten zugeordnet.
Eine Verfeinerung des Kosiolschen Güterschemas ergibt sich, wenn nicht nur die Ansprüche, sondern auch die jeweils gegenüberstehenden Verpflichtungen als abgeleitete Güter betrachtet werden. Es liegen alle Merkmale der Wirtschaftsgüter vor, außerdem eine eindeutige Subjekt-Objekt-Relation, deren Qualität sich aber von der Qualität der Relation bei den Ansprüchen diametral unterscheidet. Während die Relation bei den Ansprüchen positiv zum Subjekt ist, ist sie bei den Verpflichtungen negativ.

Das Güterschema sieht nun wie folgt aus:

Abbildung 2

Güterschema [1)]

| Güter | | Realgüter | | Nominalgüter |
|---|---|---|---|---|
| | | Materielle Realgüter | immaterielle Realgüter | |
| ursprüngliche Güter | | Sachgüter | unkörperliche Realgüter | Geld |
| abgeleitete Güter | Ansprüche | Ansprüche auf Sachgüter | Ansprüche auf immaterielle Realgüter | Ansprüche auf ursprüngliche Nominalgüter |
| | Verpflichtungen | Verpflichtungen lautend auf Sachgüter | Verpflichtungen lautend auf immaterielle Realgüter | Verpflichtungen lautend auf ursprüngliche Nominalgüter |

1) nach Kosiol, Erich, Die Unternehmung ..., a.a.O., S. 119 ff., insbesondere S. 121.

Das Güterschema nach Kosiol kann noch dadurch weiterentwickelt werden, daß die Zeilen für Ansprüche und Verpflichtungen weiter differenziert werden, nämlich in Ansprüche bzw. Verpflichtungen auf ursprüngliche oder abgeleitete Güter.

Es enthält dann auch sogenannte "Doppelverhältnisse", die Tatsache also, daß abgeleitete Güter jeweils Ansprüche oder Verpflichtungen auf abgeleitete Güter sein können. In der Realität treten solche Doppelverhältnisse z.B. bei Untervermietung oder bei der Lombardierung von Wertpapieren bzw. bei Pensionsgeschäften auf.

B. Nominalgüter

1. Ursprüngliche Nominalgüter oder Zahlungsmittel

a) Zahlungsmittelbegriff

Im Anschluß an Menrad [1] definieren wir Zahlungsmittel als im Regelfall realisierbare Zugriffschancen auf beliebige andersartige Güter. Gegen diese Definition könnte eingewandt werden, daß die Zugriffschance nur dann realisierbar ist, wenn die gewünschten Wirtschaftsgüter auf einem allgemein zugänglichen Markt angeboten werden. Diesem Einwand ist jedoch dadurch bereits Rechnung getragen, daß nur preiswirksame Wirtschaftsgüter, d.h. nur Wirtschaftsgüter, die auf solchen Märkten erscheinen, in die Betrachtung einbezogen sind. Im Hinblick auf diese Güter ist die Zugriffschance realisierbar, obwohl es, wie Mattfeld zu recht feststellt [2], "in einer Marktwirtschaft keinen juristischen Verkaufszwang bei Präsentation von "Zahlungsmitteln gibt. Dieser juristische Gesichtspunkt ändert aber nichts an dem ökonomischen Tatbestand: "Wer Geld hat, hat gleichsam virtuell alle Güter, ihm steht der Zugriff zum Markt offen"[3][4]

1) Menrad spricht "von einem Wirtschaftsgut als einer Chance". Menrad, Siegfried, Der Kostenbegriff ..., a.a.O., S. 32.

2) Mattfeld, Harald, Das Geldmengenproblem, Empirische Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland, Dynamische Ökonomie, Band 11, Berlin 1973, S. 37.

3) Rieger, Wilhelm, Einführung in die Privatwirtschaftslehre, 3. unveränderte Auflage, Erlangen 1964, S. 260.
Wir benützen im folgenden anstatt 'Geld' den Terminus Zahlungsmittel. Beide Ausdrücke werden hier synonym gebraucht. Wegen der Zweideutigkeit des Ausdrucks 'Geld' auf die besonders Stützel hinweist, werden wir im folgenden i.d.R. ausschließlich von Zahlungsmitteln sprechen. Vgl. Stützel, Wolfgang, Volkswirtschaftliche Saldenmechanik, Ein Beitrag zur Geldtheorie, Tübingen 1958, S. 70 f.

4) Ähnlich bei Schilcher, Rudolf, Geldfunktion ..., a.a.O., S. 92. "Als Zahlungsmittel bietet das Geld seinem Besitzer aktuelle Wahlmöglichkeit zwischen allen begehrten Gütern und ermöglicht das Erfüllen jeder Art von Verpflichtungen, soweit Güter käuflich sind und die Verpflichtungen auf Geld lauten". Vgl. auch Claasen, Emil-Maria, Die Definitionskriterien der Geldmenge: $M_1$ , $M_2$ , ... oder $M_x$ ?, in: Kredit und Kapital, 7. Jg. (1974), S. 275.

In der von uns betrachteten entwickelten Geldwirtschaft ist jedes Wirtschaftssubjekt bereit, gegen Zahlungsmittel Realgüter zu veräußern, Verbindlichkeiten einzugehen oder Forderungen abzubauen.

Diese Bereitschaft ist nicht unabhängig von der Wirtschaftslage. Bei stark inflationärer wirtschaftlicher Entwicklung nimmt diese Bereitschaft mehr oder weniger stark ab. [1] Bei stabilem Preisniveau ist sie uneingeschränkt vorhanden. Sie gilt insbesondere dann, wenn die wirtschaftliche Lage auch den übrigen in § 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 genannten Zielen entspricht. [2] Bei Abweichung der Wirtschaftslage von dem so gekennzeichneten Regelfalle ist es möglich, daß sich die Extension des Zahlungsmittelbegriffs ändert [3]. Ein weiterer Bestimmungsfaktor für die Begriffsextension ist die jeweilige Wirtschaftsordnung [4], vor allem hinsichtlich der Bedingungen ih-

---

1) In der Zeit kurz nach dem zweiten Weltkrieg konnte diese Erscheinung in Deutschland festgestellt werden. Die Geldwirtschaft wurde für einige Zeit teilweise durch eine Tauschwirtschaft ersetzt. Die Preisentwicklung hatte erheblichen Einfluß auf die Form des Wirtschaftsverkehrs.

2) Diese Ziele sind, neben der Stabilität des Preisniveaus, eine ausgeglichene Zahlungsbilanz, ein angemessenes Wirtschaftswachstum und ein hoher Beschäftigungsstand. Vgl. Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I, S. 582) in der Fassung des Art. 25 des Gesetzes vom 25. März 1975 (BGBl. I, S. 705), § 1. Sofern nichts anderes gesagt wird, unterstellen wir für die weiteren Überlegungen eine Wirtschaftslage, in der die genannten Ziele erfüllt sind.

3) Vgl. Jarchow, Hans-Joachim, Theoretische Studien ..., a.a.O., S. 53. Kurz vor der Währungsreform im Jahr 1948 verloren die in Deutschland bis dahin gebräuchlichen Zahlungsmittel vollends ihre Zahlungsmitteleigenschaft. Andere Güter (z.B. Zigaretten) wurden dafür zu Zahlungsmitteln.

4) Vgl. Schäfer, Heinz, Zum Begriff des Bankbetriebes. Versuch seiner Bestimmung auf der Grundlage einer funktionalen Analyse und Systematik der Geschäfte am Finanzmarkt, Göppinger Akademische Beiträge, hrsg. von U. Müller, F. Hundsnurscher und K. W. Jaus, Nr. 23, Göppingen 1971, S. 43 und die dort angegebene Literatur.

rer Geld- und Währungsverfassung [1]. Daß der "Begriff "Zahlungsmittel" ... stets nur in bezug auf einen bestimmten Kreis potentieller Zahlungsempfänger" extensional abgegrenzt werden kann [2], resultiert in erster Linie aus diesen Bedingungen. Gegenüber diesem Gesichtspunkt, der insbesondere einzelwirtschaftliche Fragen aufwirft, treten die Konsequenzen aus der Wirtschaftslage in den Hintergrund unseres Interesses, da sie vorwiegend gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge betreffen.

Bestimmte Güter sind nur für einen bestimmten Kreis von Wirtschaftssubjekten und bei bestimmten Zahlungsempfängern vollwertige Zahlungsmittel. Stützel weist darauf hin, daß z.B. ein Sichtguthaben einer Nichtbank bei einer Geschäftsbank im Inlandsverkehr im allgemeinen ein volltaugliches Zahlungsmittel ist, während für den Verkehr zwischen Geschäftsbanken und Zentralbank nur Sichtguthaben der Geschäftsbanken bei der Zentralbank bzw. Bargeld in Frage kommen [3]. Sichtguthaben von Nichtbanken bei Geschäftsbanken können deshalb als vollwertige Zahlungsmittel im Inland angesehen werden, weil sie eine im Regelfalle realisierbare Zugriffschance auf wirklich alle anderen Güterarten im Inland darstellen. Sie können eben auch in Sichtguthaben bei der Zentralbank umgewandelt werden, was z.B. für Sichtguthaben von Geschäftsbanken bei anderen Geschäftsbanken nicht unbedingt gilt [4].

---

1) Auf einige Besonderheiten der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Wirtschaftsordnung wurde bereits hingewiesen. Unsere weiteren Ausführungen beziehen sich auf die Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

2) Stützel, Wolfgang, Volkswirtschaftliche Saldenmechanik ..., a.a.O., S. 65.

3) Vgl. ebenda, S. 65 f.

4) Dies hat sich in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1973 bei äußerst restriktiver Notenbankpolitik und Geldmarktsätzen bis zu 40 % deutlich gezeigt. Vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1973, S. 4, insbesondere S. 8.

Bei der Beantwortung der Frage, welche Güter im Einzelfalle der Zahlungsmitteldefinition genügen, muß mithin genau angegeben werden, welcher Inhaber von Zahlungsmitteln und welcher Kreis von Zahlungsempfängern betrachtet wird [1].

b) Merkmale der Zahlungsmittel

In Abhängigkeit von der Art der Wirtschaftsgüter, die Gegenstand des Wirtschaftsverkehrs sind, werden besondere Formen des Wirtschaftsverkehrs unterschieden. In einer Naturalwirtschaft werden zwischen den Wirtschaftssubjekten nur Realgüter gehandelt. Sobald auch Nominalgüter Gegenstand des intersubjektiven Wirtschaftens sind, liegt eine Geldwirtschaft vor [2].

Diese Form des Wirtschaftsverkehrs setzt voraus, daß Wirtschaftsgüter auftreten, die außer durch die bereits bekannten Merkmale noch durch zusätzliche spezielle Merkmale gekennzeichnet sind.

---

1) Zur Einordnung der Sichtguthaben bei Geschäftsbanken in das Güterschema und zur Abgrenzung zwischen Zahlungsmitteln und abgeleiteten Nominalgütern vgl. den übernächsten Abschnitt. Vgl. auch 1. Kapitel D.1.c).

2) Erst wenn ursprüngliche Nominalgüter auftreten, können auch abgeleitete Nominalgüter am Güterkreislauf beteiligt sein.
Sowohl in der Naturaltauschwirtschaft als auch in der Geldwirtschaft ist es möglich, daß im Einzelfall nur abgeleitete Güter gehandelt werden. D.h. zugleich, daß sowohl in der Naturaltauschwirtschaft als auch in der Geldwirtschaft ein 'Lieferverzug' dann auftritt, wenn dem Verpflichteten im Zeitpunkt der Ausübung eines Anspruchs auf ein ursprüngliches Gut dieses Gut nicht zur Verfügung steht. Den 'Lieferverzug' in der Geldwirtschaft bei ursprünglichen 'Nominalgütern' nennen wir treffender 'Zahlungsverzug'.
Zum Übergang von Naturaltauschwirtschaft zur Geldwirtschaft vgl. Veit, Otto, Reale Theorie des Geldes, Tübingen 1966, S. 19 ff.; Ehrlicher, Werner, Geldtheorie, in: Kompendium der Volkswirtschaftslehre, hrsg. v. W. Ehrlicher, J. Esenwein-Rothe, H. Jürgensen, K. Rose, Band 2, Göttingen 1968, S. 1 ff.

Wie bereits erörtert, sind für den Transformationsprozeß stets Realgüter notwendig. Alle Nominalgüter erfüllen ihren wirtschaftlichen Zweck schließlich nur dann, wenn sie den Zugriff auf die ursprünglichen Realgüter ermöglichen. Diesen Zugriff ermöglichen jedoch auch die abgeleiteten Realgüter, so daß zur Kennzeichnung der Nominalgüter weitere Angaben erforderlich sind. Bei den abgeleiteten Realgütern ist nur jeweils eine bestimmte Zugriffsmöglichkeit auf genau festgelegte Realgüterarten gegeben. Es handelt sich bei den Zugriffsmöglichkeiten um Ansprüche bzw. Verpflichtungen im Rechtssinne, die voll und ganz konkretisiert sind.
Demgegenüber können Besitzer von Nominalgütern sich beliebige Realgüter beschaffen. Mit Zahlungsmitteln kann diese Beschaffung direkt erfolgen. Die abgeleiteten Nominalgüter eröffnen dagegen nur einen indirekten Zugang zu den Realgütern. Indirekt insofern, als zunächst (z.B. durch Umwandlung von Forderungen) Zahlungsmittel beschafft werden müssen, die ihrerseits dann wieder den direkten Zugang zu beliebigen Realgüterarten und zu beliebigen Arten abgeleiteter Nominalgüter gestatten. Bei Zahlungsmitteln ist die Beziehung zu anderen Güterarten nicht konkretisiert. Im Gegensatz also zu den abgeleiteten Realgütern und den abgeleiteten Nominalgütern, die einen direkten Zugriff nur auf genau bestimmte Real- bzw. Nominalgüter gestatten, eröffnen Zahlungsmittel direkte Zugriffsmöglichkeiten auf beliebige andere Wirtschaftsgüterarten. Dieser Zugriff, den ein Zahlungsmittel gestattet, kann jedoch nur einmal und alternativ [1] erfolgen. Zahlungsmittel sind dadurch gekennzeichnet, daß die Wahrnehmung der Zugriffsmöglichkeiten unbehindert erfolgen kann. Eine Behinderung tritt dann nicht ein, wenn die Besitzer der gewünschten Wirtschaftsgüter bereit sind, Zahlungsmittel jederzeit

---

1) Vgl. die der Sache nach gleiche Charakterisierung dieses Merkmals der Zahlungsmittel bei Menrad, Siegfried, Der Kostenbegriff ..., a.a.O., S. 44, Fußnote 81.

anzunehmen [1]. Das Merkmal der Annahmebereitschaft Dritter ist dabei nicht nur als Annahmebereitschaft zur Abgeltung von Ansprüchen [2], sondern auch als Annahmebereitschaft zur Veränderung aller übrigen Vermögensbestände zu verstehen; auch zur Abgabe von ursprünglichen Realgütern. Die Veränderungen bei den Verpflichtungen ist jeweils das Pendant der Veränderungen bei den Ansprüchen der beteiligten Wirtschaftssubjekte.

Die in der Literatur häufig vertretene Auffassung [3], daß beim Güteraustausch zwischen den Wirtschaftssubjekten stets Forderungen bzw. Verbindlichkeiten entstehen, die im Grenzfall nur eine unendlich kurze

---

1) Für die Zahlungsmittel besteht generelle Annahmebereitschaft. Vgl. u.a. Witte, Eberhard, Die Liquiditätspolitik der Unternehmung, Veröffentlichungen der Akademie für Wirtschaft und Politik, Hamburg, Tübingen 1963, S. 2; Cochran, John A., Money, Banking and the Economy, Third Edition, New York, London 1971, S. 6 f.; Sayers, R. S., Modern Banking, 7. Auflage, Oxford 1967, S. 86; Schilcher, Rudolf, Geldfunktionen und Buchgeldschöpfung, Ein Beitrag zur Geldtheorie, 2. Auflage, Berlin 1973, S. 87.

2) E. Schneider, Witte, Veit und Jarchow führen nur die Annahmebereitschaft Dritter zur Abgeltung von Ansprüchen als Zahlungsmitteleigenschaft an. Vgl. Schneider, Erich, Einführung in die Wirtschaftstheorie, III. Teil, Geld, Kredit, Volkseinkommen und Beschäftigung, 12. um einen Anhang erweiterte Auflage, Tübingen 1973, S. 4; Witte, Eberhard, Die Liquiditätspolitik ..., a.a.O., S. 2; Jarchow, Hans-Joachim, Theoretische Studien zum Liquiditätsproblem, Kieler Studien, Forschungsberichte des Instituts für Weltwirtschaft an der Universität Kiel, hrsg. v. E. Schneider, Bd. 75, Tübingen 1966, S. 3; Veit, Otto, Reale Theorie ..., a.a.O., S. 54.

3) Vgl. z.B. Schilcher, Rudolf, Geldfunktionen ..., a.a.O., S. 55 f.; Veit, Otto, Reale Theorie ..., a.a.O., S. 54.

Zeitspanne bis zur Übertragung der Zahlungsmittel bestehen, ist eine Fiktion, die der Realität nicht vollkommen gerecht wird. Die Konsequenz dieser Auffassung wäre, daß mit jedem Güteraustausch Kreditbeziehungen - wenn auch z.T. nur für kurze Zeit - verbunden wären. In den Fällen, in denen Güter Zug um Zug ausgetauscht werden [1] - z.B. wegen fehlender Kreditwürdigkeit des Erwerbers - kommt jedoch keine Kreditbeziehung zustande. Trotzdem gestattet der Besitz von Zahlungsmitteln auch in diesem Fall den Zugriff auf die gewünschte Güterart. Ohne unmittelbare Zahlungsmittelhingabe wäre jedoch der Güteraustausch nicht möglich. Die bisher genannten Merkmale der Zahlungsmittel treten im Wirtschaftsverkehr nicht immer in der beschriebenen 'reinen' Ausprägung zu Tage. Der Zugang zu anderen Güterarten, der über Zahlungsmittel eröffnet wird, unterliegt z.T. faktischen Einschränkungen. Bestimmte Zahlungsmittel erlauben den uneingeschränkten Zugang zu beliebigen anderen Güterarten lediglich innerhalb eines bestimmten Währungsgebiets. Er kann außerdem zeitlich befristet werden [2].

---

1) In diesen Fällen sieht die zwischen den Beteiligten geschlossene Vereinbarung vor, daß die Abwicklung sofort erfolgt. Die Austauschbeziehung wird ohne Zeitverzug abgewickelt. Zwischen der fiktiv denkbaren Entstehung von gegenseitigen Ansprüchen und ihrer Erfüllung - ihrem Verschwinden - vergeht keine Zeit. Würde Zeit in diesen Fällen benötigt, käme die Vereinbarung nicht zustande.

2) Vgl. die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957, (BGBl. I, S. 745), zuletzt geändert durch Art. V § 4 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23.5.1975 (BGBl. I, S. 1173), insbesondere § 14 (2), sowie das Gesetz über die Ausprägungen von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (BGBl. I, S. 323), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15. August 1974 (BGBl. I, S. 1942), insbesondere § 10 (2).

Neben diesen räumlichen und zeitlichen Einschränkungen sind innerhalb eines Währungsgebiets auch sachliche Einschränkungen möglich. Nach § 3 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen [1] ist z.B. niemand - außer Bundes- und Landeskassen (einschließlich Deutsche Bundespost) - "verpflichtet, auf Deutsche Mark lautende Münzen im Betrag von mehr als 20 Deutsche Mark und auf Pfennig lautende Münzen im Betrag von mehr als 5 Deutsche Mark in Zahlung zu nehmen". Die Zugangsmöglichkeiten, die demnach Münzen bieten, sind betragsmäßig limitiert. Es kommt aber nicht nur auf diese rechtlichen Regelungen, sondern auch auf die wirtschaftlichen Tatbestände an. Wirtschaftlicher Tatbestand ist, daß für die am Wirtschaftsverkehr Beteiligten Zahlungsmittel in der Regel den direkten Zugang zu beliebigen anderen Güterarten ermöglichen. Diese Eigenschaft der Zahlungsmittel beruht erstens darauf, daß Zahlungsmittel preiskonstant sein müssen [2]. Zahlungsmitteleinheiten haben die Eigenschaft, untereinander "ohne Preiseinbuße" [3] austauschbar zu sein. Sie sind die Recheneinheiten. Zahlungsmittel sind zweitens homogen [4].

1) Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (BGBl. I, S. 323), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15.8.1974 (BGBl. I, S. 1942).

2) Der Preis der Güter, die Zahlungsmittel sind, ist je Einheit stets gleich. Vgl. Schilcher, Rudolf, Geldfunktionen ..., a.a.O., S. 89.

3) Schilcher, Rudolf, Geldfunktionen ..., a.a.O., S. 93; vgl. auch Jarchow, Hans-Joachim, Theoretische Studien ..., a.a.O., S. 5. Diese Eigenschaft liegt ebenfalls im Regelfall vor. Das Prinzip Zahlungsmitteleinheit = Zahlungsmitteleinheit kann im Zeitablauf, insbesondere bei inflationären Entwicklungen, seine Gültigkeit verlieren, nämlich dann, wenn Zahlungsmittel nicht mehr "ohne Preiseinbuße" austauschbar sind. Zahlungsmittel verlieren ihre Eigenschaft Recheneinheit zu sein. Die Zahlungsmitteleigenschaft selbst schwindet.

4) "Nur vollkommen standardisierte Güter, bei denen jede Einheit durch eine beliebige andere Einheit ersetzt werden kann, sind als gleichartig anzusprechen. Da innerhalb einer solchen Gutsart vollständige Vertretbarkeit gegeben ist, nennt man sie auch fungible Güter." V. Stackelberg, Heinrich, Grundlagen der theoretischen Volkswirtschaftslehre mit einem Vorwort, hrsg. v. Valentin F. Wagner, Bern 1948, S. 220 (Unterstreichung: im Original kursiv).

Homogene Güter sind sachlich gleichartig und daher teilbar. Zahlungsmittel besitzen die Eigenschaft der Übertragbarkeit. Sie sind außerdem transportierbar bzw. räumlich mobil, nachweisbar und zweifelsfrei dokumentierbar [1]. Die genannten Merkmale sind wesentliche Voraussetzungen für die leichte technische Abwicklung des Wirtschaftsverkehrs in einer Geldwirtschaft.
Zahlungsmittel sind wie alle anderen Nominalgüter [2] immateriell.

Zahlungsmittel treten in der Regel in Verbindung mit einem materiellen Realgut auf. Die "materielle Trägersubstanz (z.B. Muscheln, Gold, Kupfer, Papier)"[3] verschafft den Zahlungsmitteln die notwendigen technischen Eigenschaften. Veränderungen in der Konsistenz der Trägersubstanz können neben dem Verlust der Eigenschaft Dokumentierbarkeit dafür verantwortlich sein, daß bestimmte Wirtschaftsgüter sich nicht mehr als Zahlungsmittel eignen oder aber ihren Wirtschaftsgutcharakter ganz verlieren.

---

1) Diese Eigenschaft muß z.B. bei dem sogenannten Computergeld durch besondere Maßnahmen wie etwa spezielle Prüfprogramme sichergestellt werden. Zum Computergeld vgl. Köhler, Claus, Geldwirtschaft, erster Band, Geldversorgung und Kreditpolitik, 2. veränderte Auflage, Berlin 1977, S. 21 f., insbesondere S. 50; zu den Eigenschaften auf Grund der technischen Erfordernisse des Wirtschaftsverkehrs vgl. Jarchow, Hans-Joachim, Theoretische Studien ..., a.a.O., S. 4, und die dort angegebene Literatur.

2) Vgl. Kosiol, Erich, Die Unternehmung ..., a.a.O., S. 121.

3) Chmielewicz, Klaus, Art., Wirtschaftsgut, a.a.O., Sp. 1947; Hahn spricht von der 'Symbolisierung' der Zahlungsmittel, Hahn, Oswald, Zahlungsmittelverkehr der Unternehmung, Eine betriebswirtschaftliche Analyse der inländischen Zahlungsmittel und ihrer Bewegungen, Band 1 der Beiträge zur Betriebswirtschaftslehre, hrsg. v. H. Rittershausen, Wiesbaden 1962, S. 101 ff.

Weiterreichende Konsequenzen ergeben sich, wenn - unabhängig von der Trägersubstanz - in einer Wirtschaft die Merkmale von Zahlungsmitteln generell nicht vorhanden sind. In dieser Wirtschaft existiert kein Wirtschaftsgut mit dem Merkmal der direkten Zugriffsmöglichkeit auf beliebige andere Güterarten bzw. mit dem Merkmal der Annahmebereitschaft durch Dritte. Diese Wirtschaft befindet sich auf der Stufe der Naturaltauschwirtschaft [1].

2. Abgeleitete Nominalgüter

Auf den wesentlichsten Unterschied zwischen abgeleiteten Nominalgütern und Zahlungsmitteln wurde bereits hingewiesen. Abgeleitete Nominalgüter sind durch eine eindeutige Beziehung auf eine bestimmte Güterart, nämlich Zahlungsmittel, gekennzeichnet. Sie werden als Zugriffschancen auf Zahlungsmittel definiert [2]. Die Realisierbarkeit dieser Zugriffschancen ist abhängig von der Ausgestaltung des jeweiligen abgeleiteten Nominalguts.

Schecks, Inkassowechsel sowie fällige Zins- und Dividendenscheine sind im Regelfalle jederzeit realisierbar bzw. in Zahlungsmittel umwandelbar. Dasselbe kann für zentralbankfähige Geldmarktpapiere gesagt werden. Ihre Umwandelbarkeit - auch vor Fälligkeit - beruht auf institutionellen Gegebenheiten bzw. auf der Art des Wirtschaftssubjekts, gegenüber dem der Anspruch geltend zu machen ist oder geltend gemacht [3]

1) Vgl. Veit, Otto, Liquidität und Güterstrom, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jg. 1949, Bd. 105, S. 459.

2) In der Terminologie Kosiols handelt es sich um Ansprüche von Wirtschaftssubjekten auf Geld. Vgl. Kosiol, Erich, Die Unternehmung ..., a.a.O., S. 121 und S. 4 dieser Arbeit.

3) Die Umwandlungsfähigkeit anderer Wertpapiere wird ebenfalls von diesen Faktoren beeinflußt. So sind Wertpapiere, für die ein breiter Markt existiert, leicht in Zahlungsmittel umwandelbar. Das gleiche kann für Wertpapiere gesagt werden, deren Aussteller z.B. aus Prestigegründen die Rücknahme vor Fälligkeit nicht verweigern können.

wird. Es fällt auf, daß es sich bei den leicht bzw. sofort realisierbaren abgeleiteten Nominalgütern durchweg um verbriefte Ansprüche auf Zahlungsmittel handelt. Verbriefte Ansprüche sind in einer Urkunde festgehalten [1]. Die Verbriefung erhöht den Grad der Handelbarkeit (Fungibilität) dieser Güter [2]. Neben den Faktoren - Restlaufzeit und Art des verpflichteten Wirtschaftssubjekts - bestimmt auch die Verbriefung bzw. Nicht-Verbriefung die Realisierbarkeit der abgeleiteten Nominalgüter. Das heißt nun nicht, daß alle verbrieften Ansprüche leicht in Zahlungsmittel umwandelbar wären. Ohne entsprechende institutionelle Gegebenheiten bzw. leistungsfähige Märkte oder bei relativ langer Restlaufzeit ist die Umwandlungsfähigkeit auch von verbrieften Ansprüchen gering [3]. So haben z.B. Schuldscheine mit den unver-

1) Vgl. Rehfeldt, Bernhard, Wertpapierrecht. Ein Studienbuch, neu bearbeitet von Wolfgang Zöllner, 11. neubearbeitete Auflage, München 1975, S. 1 und 12; Hueck, Alfred, Recht der Wertpapiere, 10. durchgesehene Auflage, Neue Rechtsbücher für das Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, hrsg. v. A. Blomeyer, Berlin und Frankfurt 1967, S. 1.

2) Ebenda, S. 3.

3) Auf den Unterschied zwischen Realisierbarkeit der Zugriffschancen auf Zahlungsmittel und der Umwandlungsfähigkeit der Zugriffschancen in Zahlungsmittel sei hingewiesen. Die Realisierbarkeit bezieht sich in erster Linie auf den Verpflichteten, während bei der Betrachtung der Umwandlungsfähigkeit nicht nur auf die Geltendmachung des Anspruchs gegenüber dem Verpflichteten, sondern auch auf die Möglichkeiten bei Übertragung des Anspruchs auf Dritte gegen Überlassung von Zahlungsmitteln abgehoben wird. Bei der Übertragung von Gütern ist die Güterart insofern von Bedeutung als in Abhängigkeit von der übertragenen Güterart mehr oder weniger Zahlungsmittel überlassen werden. Somit ist nicht nur für die Realisierbarkeit, sondern auch für die Umwandlungsfähigkeit die jeweilige Güterart wichtig. Wir gehen sowohl bei der Realisierbarkeit als auch bei der Umwandlungsfähigkeit der Zugriffschancen, die Zahlungsmittel bieten, von Vorgängen aus, die ohne Disagio abgewickelt werden und benutzen deshalb die Termini Realisierbarkeit und Umwandlungsfähigkeit in diesem Sinne synonym. Zur Umwandlungsfähigkeit vgl. Stützel, Wolfgang, Art., Liquidität, in, Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, zugleich Neuauflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften, hrsg. v. E. v. Beckerath, H. Beuten, C. Brinkmann u.a., sechster Band, Stuttgart, Tübingen, Göttingen 1959, S. 622 ff. und die dort angegebene Literatur.

brieften Ansprüchen gemeinsam, daß ihre Realisierbarkeit vor Fälligkeit wesentlich schlechter ist, als diejenige der eben genannten Papiere.

Die Realisierbarkeit unverbriefter Ansprüche auf Zahlungsmittel hängt vom Eintritt bestimmter vereinbarter Bedingungen wie z.B. den Ablauf einer bestimmten Zeitspanne ab. Insofern unterscheiden sich unverbriefte Ansprüche auf Zahlungsmittel von den Zahlungsmitteln selbst, deren Zugriffschancen nicht an Bedingungen geknüpft sind. Außerdem bleibt nach wie vor der grundsätzliche Unterschied zwischen diesen beiden Güterkategorien bestehen: Unverbriefte abgeleitete Nominalgüter sind Zugriffschancen auf Zahlungsmittel [1], während Zahlungsmittel Zugriffschancen auf beliebige andere Güterarten darstellen.

Banknoten sind eindeutig Zahlungsmittel und keine unverbrieften Ansprüche auf Zahlungsmittel. Sie können sofort in andere Zahlungsmittel, aber auch in sonstige Güterarten umgewandelt werden. Wären sie unverbriefte Forderungen, könnten sie lediglich in andere Zahlungsmittel umgewandelt werden. Auch die Charakterisierung der Banknoten als verbriefte Forderungen hält einer Überprüfung nicht stand [2]. Verbriefte Forderungen könnten ebenfalls nur in Zahlungsmittel

---

1) Sie sind im Gegensatz zu bestimmten verbrieften abgeleiteten Nominalgütern nicht jederzeit realisierbar.

2) Vgl. auch die allerdings mehr juristische Stellungnahme von Hueck: "Die Banknoten sind nach heutigem Recht keine Inhaberschuldverschreibungen im eigentlichen Sinne, da sie nicht ein privates Forderungsrecht verbriefen; sie sind Geldzeichen, haben aber mit den Wertpapieren gemeinsam, daß das Papier zum Träger des Werts gemacht wird". Hueck, Alfred, Recht der ..., a.a.O., S. 115; ähnlich Rehfeldt, Bernhard, Wertpapierrecht ..., a.a.O., S. 13.

umgewandelt werden; sie sind keine Zugriffschancen auf beliebige andere Güterarten. Zu fragen wäre außerdem, auf welche Güter sich die in einer Banknote verbriefte Forderung bezieht. Zwar ließe sich angeben, gegen wen die Forderung gerichtet wäre, doch worauf sie sich erstreckt, bliebe offen. Damit fehlt die bei jedem abgeleiteten Nominalgut vorhandene eindeutige bestimmte Objekt-Objekt-Beziehung [1].

---

1) Scheidemünzen sind in diesem Zusammenhang nicht anders zu beurteilen als Banknoten.

C. Zahlungsmittelarten

Zahlungsmittel sind nun definiert und gegen andere Güterarten abgegrenzt. In einer bestimmten Wirtschaftsordnung und bei einer gegebenen Wirtschaftslage kann jetzt danach gefragt werden, welche Arten der in der Realität auftretenden Verfügungsobjekte dieser Definition der Zahlungsmittel entsprechen. Die Beantwortung dieser Frage führt zu den in der betreffenden Wirtschaftsordnung vorkommenden Zahlungsmittelarten. Die Betrachtung wird noch nicht auf die Bedeutung der Zahlungsempfänger bzw. der Zahlungsverpflichteten ausgedehnt. Die besonderen Merkmale der Wirtschaftssubjekte z.B. ihre Bank- bzw. Nichtbankeigenschaft, ihr Inlands- oder Auslandsdomizil bestimmen, welche der im folgenden dargestellten grundsätzlich möglichen Zahlungsmittelarten im konkreten Einzelfall Zahlungsmittel sind [1].

Nach unserer Definition sind diejenigen Wirtschaftsgüter Zahlungsmittel, mit deren Einsatz sofort und ohne Umweg über weitere Transaktionen entweder ursprüngliche Realgüter, abgeleitete Realgüter und Forderungen erworben oder Verbindlichkeiten getilgt werden können [2]. Unter den gegenwärtigen Bedingungen der Bundesrepublik Deutschland gibt es - wenn die jeweilige substanzielle Gestalt [3] der Zahlungsmittel als artbildendes Kriterium benutzt wird - folgende Zahlungsmittelarten:

---

1) Im Abschnitt III dieses Kapitels kommen wir ausführlich auf diese Zusammenhänge zu sprechen.

2) Selbstverständlich können Zahlungsmittel auch verschenkt werden.

3) Vgl. S. 16; Hahn spricht von der "Verkörperung" der Zahlungsmittel, Hahn, Oswald, Zahlungsmittelverkehr ..., a.a.O., S. 101 ff.

1. Münzen haben eine klar erkennbare Gestalt und bestehen aus einer definierbaren materiellen Substanz [1].

2. Noten besitzen grundsätzlich die gleichen Merkmale wie Münzen. Sie unterscheiden sich von ihnen in der Regel nur durch die Konsistenz ihres Materials[2].

3. Die Zahlungsmittelart Sichtguthaben unterscheidet sich von den Münzen und Noten durch die fehlende materielle Substanz. Die Existenz dieser Sichtguthaben wird durch Buchungen auf Papier (Buchforderungen) [3], durch Eingabe auf Lochkarten, Lochstreifen, Magnetbänder, Magnetplatten oder direkt in Kernspeicher dokumentiert. Sichtguthaben sind täglich [4] fällig und - was für die beiden zuerst genannten Zahlungsmittelarten ebenfalls zu gelten hat - jederzeit in Einheiten einer anderen Zahlungsmittelart umwandelbar [5].

Mit den bisher Gesagten sind die Zahlungsmittelarten Noten und Sichtguthaben noch nicht hinreichend beschrieben. Eine entscheidende Einschränkung fehlt. Das Merkmal nämlich, daß nur Noten und Sichtguthaben, deren Verpflichtete Banken sind, zu den Zahlungsmitteln zählen. Nur von Banken ausgestellte Noten bzw. bei Banken unterhaltene Sichtguthaben sind jederzeit in andere Zahlungsmittelarten umwandelbar. Banken bieten im Gegensatz zu

---

1) Die Besonderheiten der Münzen und ihre Merkmale werden ausführlich z.B. bei Deppe und Köhler behandelt. Deppe, Hans-Dieter, Betriebswirtschaftliche ..., a.a.O., S. 235 ff.; Köhler, Claus, Geldwirtschaft ..., a.a.O., S. 9 ff. und S. 48 f.

2) Vgl. S. 9 f., insbesondere S. 9, Fußnote 2.

3) Das Buch- oder Giralgeld wird von Hahn als "Kontenmäßiges Zahlungsmittel" bezeichnet. Hahn, Oswald, Zahlungsmittelverkehr ..., a.a.O., S. 101.

4) Tägliche Fälligkeit wird als jederzeitige Realisierbarkeit betrachtet, da kleinere Zeiteinheiten als Tage in der praktischen Abwicklung von Zahlungen nicht von Belang sind.

5) Vgl. auch Schilcher, Rudolf, Geldfunktionen ..., a.a.O., S. 9 und S. 102.

Nichtbanken in der Regel die Gewähr, daß die Eigenschaft der Zahlungsmittel, jederzeit in andere Zahlungsmittel umwandelbar zu sein, vorhanden ist. In dieser Gewähr liegt auch die Verpflichtung der Banken bei der Notenemission bzw. bei der Entgegennahme von Sichtguthaben. Bei Noten und Münzen kann von homogenen Zahlungsmittelarten gesprochen werden, zumindest, wenn sie wie in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Zentralbank (Noten) bzw. nur von bestimmten öffentlichen Nichtbanken (Münzen) unter Mitwirkung der Zentralbank in Umlauf kommen [1]. Demgegenüber ist die Zahlungsmittelart Sichtguthaben bei Banken wesentlich inhomogener. Neben Sichtguthaben bei der inländischen Zentralbank gibt es Sichtguthaben bei inländischen Geschäftsbanken.
Schließlich kommen noch, wenn auch ausländische Wirtschaftssubjekte beachtet werden, Sichtguthaben bei ausländischen Zentralbanken und bei ausländischen Geschäftsbanken hinzu [2].
Sichtguthaben bei Nichtbanken sind keine Zahlungsmittel, da diesen Wirtschaftsgütern die Eigenschaft der jederzeitigen Umwandlungsfähigkeit in Zahlungsmittel ohne Disagio oder in beliebige andere Güterarten

---

1) Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen, a.a.O., § 8. Deppe, Hans-Dieter, Betriebswirtschaftliche ..., a.a.O., S. 237 ff. und Art. 13, Nr. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I, S. 1), zuletzt geändert durch das vierunddreißigste Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 74 Nr. 4a) vom 23.8.1976 (BGBl. I, S. 2383).

2) Ausländische Noten und Münzen werden wie Sichtguthaben bei ausländischen Zentralbanken behandelt. D.h.: Wir machen, um zu vereinfachen, keinen Unterschied zwischen Sorten in Form von Sichtguthaben bei ausländischen Zentralbanken und Devisen in derselben Form. Die vor allem technisch bedingten Unterschiede in der Umwandlungsfähigkeit werden jedoch durchaus gesehen. Zur gängigen Unterscheidung von Sorten und Devisen vgl. u.a. Lipfert, Helmut, Nationaler ..., a.a.O., S. 19.

fehlt [1].

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Erörterung der Frage, ob nicht auch Gold zu den Zahlungsmittelarten gehört. Aufmerksamkeit vor allem deshalb, weil diese Frage in der Literatur sehr unterschiedlich beantwortet wird [2]. Sofern Gold die materielle Substanz von Münzen ist, kann die Frage mit der Feststellung bejaht werden, daß die Zahlungsmittelart 'Münzen' gegeben ist, die in Verbindung mit dem materiellen Realgut Gold auftritt. Die Einordnung des Goldes in die Kategorie der materiellen Realgüter zeigt bereits, daß Gold nicht als Zahlungsmittelart angesehen wird [3]. Dem Gold fehlt eine wesentliche

1) Vgl. Fußnote 3, S. 8.

2) Veit, Stützel und Jarchow bejahen diese Frage, während Lipfert sie energisch verneint. Veit und Jarchow beziehen sich stets auf eine bestimmte Währungsordnung. Stützel weist Gold "unter Umständen" den Zahlungsmittelarten zu, damit kann eine bestimmte Währungsordnung gemeint sein. Lipfert legt sich ebenfalls nur für die Währungsordnung des Breton-Woods-Systems fest. Er deutet aber an, daß seine Feststellungen generelle Gültigkeit besitzen. Vgl. Veit, Otto, Art., Liquidität, in: Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen, 3. Auflage, redigiert und ergänzt von E. Achterberg und K. Lanz, In Gemeinschaft mit 200 Fachgelehrten aus dem In- und Ausland, hrsg. v. B. Benning, W. Bing, G. Bruns u.a., Band II, Frankfurt/M. 1967/68, S. 1150 f.; derselbe, Grundriß der Währungspolitik unter Mitwirkung von Hans-Ulrich Franzke, Eberhard Aust, Wolfgang Maaß, 3. durchgängig erneuerte Auflage unter Mitwirkung des Instituts für das Kreditwesen. Neue Schriftenfolge, Frankfurt/M. 1969, S. 93 ff., S. 333 ff.; Stützel, Wolfgang, Volkswirtschaftliche ..., a.a.O., S. 66; Jarchow, Hans-Joachim, Theoretische Studien ..., a.a.O., S. 147 ff.; Lipfert, Helmut, Gold im System manipulierter Währungen, in: Sozialwissenschaftliche Untersuchungen, Gerhard Albrecht zum 80. Geburtstag, hrsg. v. H. Arndt, Berlin 1969, S. 233 ff.

2) Auch diejenigen Veröffentlichungen, die Gold nur als internationales Zahlungsmittel (evtl. mit der weiteren Einschränkung nur im Verkehr zwischen den Notenbanken) bezeichnen, sind überholt. Außer den genannten Veröffentlichungen von Veit, Stützel und Jarchow zählt hierzu z.B. auch Schlaeger, Gert, Die internationale Buchgeldschöpfung, Die Sonderziehungsrechte im Internationalen Währungsfonds, Schriftenreihe zur Geld- und Finanzpolitik, hrsg. v. H. J. Abs, A. Hartmann und G. Schmölders, Band XII, Frankfurt/Main 1971, S. 29.

Eigenschaft der Zahlungsmittel. Gold ist nicht preiskonstant. Seit Aufhebung der Goldeinlösungspflicht [1], überhaupt des Rechnens in Goldeinheiten [2], sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene, schwankt der Goldpreis je nach Marktsituation. Eine Goldeinheit ist nicht mehr - auch nicht mehr beim Internationalen Währungsfonds - jederzeit ohne Preiseinbuße in eine Einheit einer Zahlungsmittelart umwandelbar. Auch für die Zeit, in der zwischen

---

1) Am 15. August 1971 wurde die Konversionspflicht des Dollars in Gold und damit der Gold-Dollar-Standard aufgehoben. Vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1971, S. 40 f. Für andere Währungen gab es schon vor diesem Zeitpunkt keine Gold-Konvertibilität mehr. Zur Entwicklung des Gold-Dollar-Standards vgl. Halm, George N., Probleme der internationalen Geldreform, Volkswirtschaftliche Schriften, hrsg. v. J. Broermann, Heft 235, Berlin 1975, S. 87 ff.

2) Im Januar 1976 einigte sich der Interimsausschuß des Gouverneursrates des IWF auf eine umfassende Neugestaltung des Abkommens über den IWF. Dabei büßte das Gold seine seitherige Bedeutung als Bezugsgröße für die Währungsparitäten und für die Sonderziehungsrechte ein. Den Fondsmitgliedern bleibt es in Zukunft freigestellt, "Goldgeschäfte mit wem auch immer und zu jedem beliebigen Preis durchzuführen". Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, sechsundvierzigster Jahresbericht, 1. April 1975 - 31. März 1976, Basel 14. Juni 1976, S. 122; vgl. auch Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1975, S. 66 f. Damit wird zur Wirklichkeit, was Bienert noch unter Vorbehalt formuliert hat. "... Gold müßte seine Funktion als internationales Währungsmittel einbüßen, sobald der Goldpreis einmal ausschließlich als Ergebnis von Angebot und Nachfrage auf dem freien Goldmarkt zustande käme". Bienert, Kurt, Die internationale Liquidität der Volkswirtschaften, mit einem Geleitwort von G. Schmölders, Schriftenreihe zur Geld- und Finanzpolitik, hrsg. von H. J. Abs, H. Hartmann und G. Schmölders, Band X, Frankfurt/M. 1967, S. 56.

den Notenbanken Goldtransaktionen zu fixierten Preisen [1] ausgeführt wurden, während sämtliche anderen Wirtschaftssubjekte auf den freien Goldmarkt angewiesen waren, erscheint die uneingeschränkte Zurechnung des Währungsgoldes [2] zu den Zahlungsmittelarten problematisch. Die Notenbanken hielten sich nicht streng an die Vereinbarung, nicht am freien Goldmarkt aufzutreten [3]. Einige traten je nach Belieben auf beiden Marktseiten auf [4]. Deshalb ist die Auf-

1) Seit Einstellung der Interventionen des Goldpools der Notenbanken am Goldmarkt im März 1968 gab es eine Trennung zwischen offiziellem Goldpreis und freiem Goldpreis. Der offizielle Goldpreis lag bei 35 Dollar je Unze (ab 1971 38 Dollar). Am 13. November 1973 bzw. am 23. April 1974 wurde der offizielle Goldpreis de facto aufgehoben, nachdem die Notenbankpräsidenten bzw. die Finanzminister wichtiger Industrieländer die Vereinbarung von 1968, kein Gold am freien Markt zu kaufen bzw. zu verkaufen, aufgehoben hatten. Vgl. Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, vierundvierzigster Jahresbericht, 1. April 1973 - 31. März 1974, Basel, 10. Juni 1974, S. 129; International Monetary Fund, Annual Report of the Executive Directors for the Fiscal Year Ended April 30, 1974, Washington, D.C., S. 39.

2) Terminus "Währungsgold" steht für die Goldbestände der Zentralbanken.

3) Diese Vereinbarung war Bestandteil eines Beschlusses auf einer Konferenz der Notenbankgouverneure der sieben aktiven Goldpool-Mitglieder am 17. März 1968 in Washington. Vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1967, S. 43. Für Notenbanken anderer Länder war dieser Beschluß nicht bindend.

4) Direkte Nachweise für diese Feststellung gibt es für die Notenbanken von Uruguay und von Japan. Vgl. Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dreiundvierzigster Jahresbericht, 1. April 1972 - 31. März 1973, Basel, 18. Juni 1973, S. 133; Schlaeger, Gert, Die internationale ..., a.a.O., S. 32, Fußnote 72.
Indirekt ergibt sich der Sachverhalt auch aus einer Formulierung der Deutschen Bundesbank. "Es kann angenommen werden, daß die überwiegende Mehrheit auch der nicht an der Washingtoner Absprache beteiligten Nochtbanken kein monetäres Gold an den privaten Goldmarkt abgeben wird, ..." Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1967, S. 45.

teilung des Goldbestandes der Zentralbanken in 'Währungsgold' und 'Marktgold' nicht ohne Willkür durchführbar, zumal bindende währungsrechtliche Vorschriften, die eine entsprechende Aufteilung ermöglichen würden, nicht bestanden [1]. Wichtiger für das Fehlen der Zahlungsmitteleigenschaft ist, daß diese Eigenschaft bei Gold nicht für Jedermann vorliegt. Gold kann daher nicht zu den Zahlungsmitteln gerechnet werden.

Ein weiteres Indiz für die Zurechnung des Goldes zu den materiellen Realgütern liefert die Bilanzierungspraxis des größten Goldproduzenten der Welt. Südafrika weist das von den südafrikanischen Goldminen angekaufte und anschließend exportierte Gold nicht in der Devisenbilanz, sondern in der Handelsbilanz aus [2]. In die gleiche Richtung weist die Feststellung, daß das Gold in Zukunft "überwiegend nur als Sicherheit für Zahlungsbilanzkredite dienen wird ..." [3]

---

1) Vgl. Fußnote 4 auf S. 26. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß ebenso wie die früheren Abreden der Goldpool-Notenbanken sämtliche am 17.3.1968 getroffenen Feststellungen nicht den Charakter von schriftlich fixierten Abkommen hatten und von den Beteiligten jederzeit aufgekündigt werden konnten. Vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1967, S. 44.

2) Vgl. Schlaeger, Gert, Die internationale ..., a.a.O., S. 33.

3) Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1975, S. 67. Die Deutsche Bundesbank gab 1974 einen goldgesicherten Reservekredit an die Bank von Italien. Vgl. auch Emminger, Otmar, Auf dem Wege zu einem neuen internationalen Währungssystem II, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 29. Jg. (1976), S. 858.

## II. Zahlungsbegriff und Zahlungsarten

### A. Zahlungen im System der Güterbewegungen

#### 1. Die Güterbewegungen

Wir haben unter Bezug auf Kosiol vier Güterarten unterschieden: ursprüngliche und abgeleitete Realgüter, Zahlungsmittel und abgeleitete Nominalgüter. Die ursprünglichen Realgüter gehen in den betrieblichen Transformationsprozeß ein, während die übrigen Güterarten die einzelnen Transformationsprozesse in einer arbeitsteiligen Geldverkehrswirtschaft verbinden und erleichtern. Im Verlaufe dieser Transformationsprozesse und des Güteraustauschs zwischen den Wirtschaftssubjekten werden laufend Güterbestände verändert. Die Güterbestandsveränderungen nennen wir Güterbewegungen.

Entsprechend der Einteilung der Güterarten werden nun die Güterbewegungen bezeichnet:

1. Bewegungen ursprünglicher Realgüter
2. Bewegungen abgeleiteter Realgüter
3. Bewegungen von Zahlungsmitteln
4. Bewegungen abgeleiteter Nominalgüter

#### 2. Definition der Zahlung

Eine bestimmte Teilmenge der Güterbewegungen nennen wir Zahlungen. Zahlungen sind Bewegungen von Zahlungsmitteln bzw. Veränderungen von Zahlungsmittelbeständen. Zahlungen haben nach dieser Begriffsfassung, die nur auf unmittelbare Bestandsänderungen abstellt, zunächst diejenigen Merkmale, die jede Bestandsänderung hat. Zu nennen ist 1. die Richtung, in der sich der Bestand ändert, 2. der Umfang der Bestandsänderung, 3. der Termin der Bestandsänderung.

Ein weiteres Merkmal der Zahlungen ergibt sich aus der Einbettung der Zahlungen in den Zusammenhang mit den Bewegungen anderer Güterarten, nämlich das Merkmal der Verbundenheit der Zahlungen, d.h. einer Be-

wegung von Zahlungsmitteln mit anderen Güterbewegungen [1]. Demnach kann eine Zahlung auch danach charakterisiert werden, welche Güterbestände sich zusammen mit der Zahlung verändern. Zahlungen lassen sich so weiter differenzieren [2].

### 3. Der Zusammenhang zwischen Zahlungen und anderen Güterbewegungen

Der Zusammenhang zwischen Zahlungen und anderen Güterbewegungen ist gegeben, wenn mit der Zahlungsmittelbestandsänderung eine Veränderung der Bestände anderer Güterarten verknüpft ist. Wir betrachten zunächst die Vorgänge bei einem Wirtschaftssubjekt. Die Güterbestände eines Wirtschaftssubjekts können in einer Bilanz ausgewiesen werden, die den in Geld ausgedrückten Wert des Bestandes an betrieblichen Verfügungsobjekten (Vermögen) [3] und den in Geld ausgedrückten Wert des Bestandes an betrieblicher Verfügungsmacht (Kapital) [4] enthält. Die Zusammensetzung der Bestände an Zahlungsmitteln sowie an anderen Güterarten bestimmen die Struktur des Vermögens und die Struktur des Kapitals. Die Art, der Umfang und die Richtung der Güterbewegungen sowie ihre jeweilige Verknüpfung untereinander entscheiden über Veränderungen der Höhe und der Struktur der Bilanzseiten. Diese Veränderungen sind ihrerseits entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg und - worauf es in dieser

---

1) Wir orientieren uns dabei auch an den Relationen, die im Zusammenhang mit den Definitionen der Güterarten behandelt werden.

2) Vgl . S. 43 ff.

3) Vgl. Cremer, Claus, Grundfragen einer Theorie der optimalen Finanzierung, Betriebswirtschaftliche Forschungsergebnisse, Band 66, hrsg. v. E. Kosiol, in Gemeinschaft mit E. Grochla, D. Pohmer, E. Witte u.a., Berlin 1974, S. 25.

4) Vgl. Menrad, Siegfried, Der Kostenbegriff ..., a.a.O., S. 70, derselbe, Art., Zinsen im Rechnungsw esen, in: Handwörterbuch des Rechnungswesens, hrsg. v. E. Kosiol, Stuttgart 1970, Sp. 2003.

Untersuchung ankommt - für die finanzwirtschaftliche Absicherung eines Wirtschaftssubjektes.

In einer Geldwirtschaft werden in der Regel bei jeder Transaktion sowohl Zahlungen als auch andere Güterbewegungen auftreten [1]. Für die Finanzwirtschaft eines Wirtschaftssubjekts ist nun sowohl der zeitliche als auch der sachliche Zusammenhang beider Güterbewegungen von Bedeutung [2].

Die in der Literatur vertretene Ansicht, daß z.B. bei der Auszahlung eines Kredits eine Zahlung vorliege, "die nicht unmittelbar mit einer gütermäßigen Transaktion ... gekoppelt" sei [3], ist zu präzisieren. In diesem Fall liegt u.E. eine unmittelbare Koppelung der Zahlung mit einer 'gütermäßigen' Transaktion, nämlich mit der Entstehung oder Erhöhung einer Forderung (abgeleitetes Nominalgut) vor. Dieses abgeleitete Nominalgut ist seinerseits wiederum mit einer Zahlung verbunden, die bei Fälligkeit der Forderung zu erfolgen hat. (Tilgung oder Minderung der Forderung). Die Art der Zahlung - ihre Verbindung mit der Entstehung einer Forderung - bedingt, daß auch mittelbar wieder eine Zahlung zu erfolgen hat.

---

1) Wenn auch Verpflichtungen als abgeleitete Güter angesehen werden und das Eigenkapital als 'Verpflichtung' gegenüber den Eigenkapitalgebern betrachtet wird, gilt diese Feststellung uneingeschränkt. Vgl. S. 6 .

2) Vgl. Deppe, Hans-Dieter, Betriebswirts chaftliche ..., a.a.O., S. 12 f. Zum zeitlichen Zusammenhang vgl. Witte, Eberhard, unter Mitwirkung von Klein, Herbert, Finanzplanung der Unternehmung, Prognose und Disposition, rororo studium, Betriebswirtschaftslehre, Bd. 64, hrsg. v. E. Grassi, Reinbek bei Hamburg 1974, S. 17.

3) Deppe, Hans-Dieter, Betriebswirtschaftliche ..., a.a.O., S. 13.

Es gibt nun auch Zahlungen, bei denen im zweiten Schritt keine Verknüpfung zu Zahlungen mehr vorhanden ist bzw. denen kein zweiter Schritt folgt (Barkauf). Eine geleistete Anzahlung z.B. zum Kauf einer Maschine, ist mit einer Bestandserhöhung an Realforderungen verknüpft. Von diesen Realforderungen aus gibt es keinen mittelbaren [1] oder unmittelbaren Zusammenhang zu späteren Zahlungen mehr. Die Literatur kennzeichnet diesen Fall als Zahlung, die zeitlich vor der 'gütermäßigen' Abwicklung erfolgt, wobei stillschweigend unter 'gütermäßiger' Abwicklung lediglich die realgütermäßige Abwicklung (in unserem Beispiel Lieferung des ursprünglichen Realguts Maschine) verstanden wird [2]. Wenn z.B. Deppe von der "zeitlichen Kohärenz zwischen Güter- und Zahlungsstrom" [3] spricht, bezieht er sich auf den Zusammenhang zwischen Zahlungen und Bestandsveränderungen an ursprünglichen Realgütern. Zahlungen können mit diesen Güterbewegungen zeitlich zusammenfallen, aber auch vorher oder nachher erfolgen. Im Vordergrund des finanzwirtschaftlichen Interesses steht aber nicht die vorherige oder nachfolgende realgütermäßige Abwicklung, sondern die Frage, ob sich aus dem sachlichen Zusammenhang zwischen Zahlungen und den vorhandenen Bewegungen anderer Güterarten wiederum Zahlungen ergeben oder nicht. Darüber hinaus ist von Interesse, zu welchem Zeitpunkt diese Zahlungen erfolgen.

---

1) Ein mittelbarer Zusammenhang liegt vor, wenn aufgrund der an der Transaktion beteiligten Güterart - nicht sogleich - aber dafür später ein erneuter Zahlungsvorgang ausgelöst wird.

2) Vgl. Deppe, Hans-Dieter, Betriebs wirtschaftliche ..., a.a.O., S. 12, und Witte, Eberhard unter Mitwirkung ..., a.a.O., S. 17.

3) Deppe, Hans-Dieter, Betriebs wirtschaftliche ..., a.a.O., S. 13.

An Hand von Beispielen ist dargetan, daß Zahlungen, die mit bestimmten anderen Güterbewegungen verbunden sind, spätere und zwar gegenläufige Zahlungen nach sich ziehen, daß es aber auch Zahlungen gibt, die später nicht wieder zu Zahlungen führen.

Es bleibt noch zu prüfen, ob - und wenn ja wie - Bewegungen von Nicht-Zahlungsmitteln mit Zahlungen verknüpft sind. Es lassen sich folgende drei Fälle unterscheiden:

1. die Bewegung von Nicht-Zahlungsmitteln führt zu Zahlungen,
2. die Güterbestandsänderung bei Nicht-Zahlungsmitteln ist nicht mit Zahlungen verbunden,
3. die Verknüpfung zwischen der Güterbestandsänderung bei Nicht-Zahlungsmitteln und Zahlungen ist von den Entscheidungen der beteiligten Wirtschaftssubjekte abhängig.

An einer Bestandsveränderung von ursprünglichen Realgütern lassen sich die drei angesprochenen Fallgruppen erläutern.

Die Bestandsveränderung kann aufgrund einer Sacheinlage erfolgen. Eine Verbindung zu Zahlungen fehlt in diesem Fall (Fall 2). Erst bei einer späteren Tilgung der Sacheinlage kann eine Verbindung zu einer Zahlung erfolgen. Dies tritt ein, wenn die beteiligten Wirtschaftssubjekte entscheiden, daß die Sacheinlage durch Auszahlung eines bestimmten Betrags und nicht durch Rückgabe der eingelegten Sache getilgt wird (Fall 3). Fall 3 gilt, weil wahlweise Bar- oder Zielkauf möglich ist.

Bei unausweichlichen Bestandsveränderungen an abgeleiteten Nominalgütern ist der Zusammenhang zu Zah-

---

1) Wird eine Verbindlichkeit getilgt, sind diese Fragen i.d.R. bereits entschieden. Eine uneinbringliche Lieferantenforderung verliert dadurch, daß die Zahlungshöhe Null ist, nicht ihren sachlichen Zusammenhang zu einer Zahlung. Nach unserer Definition erfolgt (wegen der Uneinbringlichkeit) keine Zahlung.

lungen stets gegeben ist (Fall Nr. 1). Hier unterliegt lediglich der Zahlungstermin, die Zahlungshöhe und die Zahlungsrichtung den Dispositionen der Wirtschaftssubjekte.

Wenn z.B. eine Forderung entsteht, werden diese Fragen im Zeitpunkt des Entstehens der Forderung entschieden. Fall Nr. 2 ist gegeben, wenn z.B. Lieferverbindlichkeiten (aus empfangenen Anzahlungen) durch Abgabe der geschuldeten Realgüter getilgt werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß jede Zahlung mit einer Bestandsveränderung einer anderen Güterart [1] oder mit einer erneuten Zahlung verbunden ist, daß aber umgekehrt diese Zusammenhänge nicht gelten. Für die Finanzwirtschaft folgt hieraus, daß Zahlungen in jedem Fall zu beachten sind, während übrige Güterbewegungen nur insoweit in die Betrachtung einzubeziehen sind, als sie mit Zahlungen verknüpft sind. Es interessiert also sowohl der Güterstrom in seiner Gesamtheit [2] als insbesondere auch seine Zusammensetzung aus den Bewegungen der verschiedenen Güterarten [3].

Zusätzliche Überlegungen sind anzustellen, wenn zwei oder mehrere Wirtschaftssubjekte und ihre Beziehungen zueinander untersucht werden. Es genügt nun nicht mehr festzuhalten, welche Güterbestandsänderungen bei einem Wirtschaftssubjekt zu verzeichnen sind, sondern man kann eine Zahlung auch danach charakterisieren, ob auch bei einem anderen Wirt-

---

1) Wegen Kassenabmängeln vgl. S. 30, Fußnote 1.

2) Nur dieser Aspekt wird bei Witte hervorgehoben. Vgl. Witte, Eberhard, unter Mitwirkung ..., a.a.O., S. 14.

3) Im übrigen ergeben sich aus der Struktur des Güterstroms Hinweise auf die Art des betrachteten Wirtschaftssubjekts. Bei Banken setzt sich der Güterstrom überwiegend aus Zahlungen und aus Bewegungen abgeleiteter Nominalgüter zusammen, während bei Nichtbanken Bewegungen von ursprünglichen und abgeleiteten Realgütern dominieren.

schaftssubjekt eine Güterbestandsänderung erfolgt oder nicht, und gegebenenfalls danach, welcher Güterbestand verändert wird. Diese Charakterisierung wird ausführlich in der Literatur vorgenommen [1] und dient vor allem der mit dem intersubjektiven Güteraustausch eng verbundenen Erfolgsanalyse. Für die finanzwirtschaftliche Analyse ist die Kenntnis der Zahlungen und Güterbewegungen beim einzelnen Wirtschaftssubjekt einschließlich ihrer Konsequenzen für die Höhe und die Zusammensetzung des betreffenden Kapitals und Vermögens ausschlaggebend. Auf die Beziehungen zwischen zwei oder mehreren Wirtschaftssubjekten wird deshalb hier nicht weiter eingegangen [2].

B. Vergleich mit ausgewählten Zahlungsbegriffen in der Literatur

Unser Zahlungsbegriff stellt - wie erörtert - auf zwei Tatbestände ab:

1. Zahlungen sind Bestandsänderungen, und zwar
2. Bestandsänderungen bei Zahlungsmitteln.

Es bleibt offen, ob Zahlungsmittel an den Adressaten der Zahlung gelangen, bzw. ob es überhaupt einen Adressaten der Zahlung gibt. Außerdem enthält diese Definition keinen Hinweis auf das, was mit einer Zahlung bezweckt wird.

Die meisten Zahlungsbegriffe in der Literatur stellen demgegenüber entweder auf das Vorhandensein von zwei Wirtschaftssubjekten oder auf den Zweck der Zah-

---

1) Vgl. Chmielewicz, Klaus, Integrierte Finanz- und Erfolgsplanung, Versuch einer dynamischen Mehrperiodenplanung, Stuttgart 1972, S. 22 ff.

2) Auf einen besonderen Aspekt der Beziehungen zwischen zwei oder mehreren Wirtschaftssubjekten geht der folgende Abschnitt ein. Vgl. auch Abschnitt II.D.2.

lung ab [1]. Dieser Zweck wird in der Abgeltung oder in der Schaffung von Ansprüchen gesehen [2].

Während Erich Schneider [3] und Deppe [4] noch auf Zahlungsmittel bzw. Geld in ihren Zahlungsbegriffen Bezug nehmen [5], fehlt dieser Bezug häufig bei jenen

1) Seltener werden beide Merkmale im Zahlungsbegriff vereinigt. Z.B. bei Gerloff, Wilhelm, Geld und Gesellschaft, Frankfurt/M. 1952, S. 156. "Zahlung ist die Übergabe oder Übertragung einer Geldsumme zwecks Erfüllung einer Leistung".

2) Z.B. bei Hahn, Oswald, Zahlungsmittelverkehr ..., a.a.O., S. 41. Damit wird implizit auch auf mindestens zwei Subjekte abgestellt, da Ansprüche dies voraussetzen.

3) Nach Erich Schneider sind Zahlungen Übertragungen von Geldbeträgen an eine Unternehmung von der Umwelt (d.h. von anderen Wirtschaftssubjekten) oder von einer Unternehmung an die Umwelt. Schneider, Erich, Industrielles Rechnungswesen, Grundlagen und Grundfragen, 5. Aufl., unveränderter Nachdruck der 2., völlig neu bearbeiteten Auflage, Tübingen 1969, S. 4.

4) Deppe definiert: "Jede Übertragung von Geld von einem Wirtschaftssubjekt auf ein anderes Wirtschaftssubjekt stellt wirtschaftswissenschaftlich gesehen, eine Zahlung dar." Deppe, Hans-Dieter, Betriebswirtschaftliche ..., a.a.O., S. 35 (unterstrichen: im Original kursiv).

5) Dieser Bezug ist u.E. unerläßlich. Er ist aber nicht selbstverständlich, da in der Literatur behauptet wird, Zahlungen könnten mit Geld und/oder mit Kredit geleistet werden. Köhler, Claus, Geldwirtschaft ..., a.a.O., S. 197. Diese Behauptung ist nicht uneingeschränkt gültig. Ein Wirtschaftssubjekt, das keine Zahlungsmittel besitzt, sich aber Waren durch Kreditierung seiner Lieferanten beschaffen kann, sonst jedoch keine Kredite erhält, ist nicht in der Lage, Zahlungen zu leisten. Nach Vorhaltungen von Karl Brunner und Manfred Neumann hat Pohl - ein Schüler Köhlers - einen Teil der Unklarheit beseitigt: "Von der Theorie des Liquiditätssaldos wird das Faktum nicht bestritten, daß jede Zahlung definitiv nur mit Geld geleistet werden kann." Es bleibt nunmehr offen, was bei Köhler mit Kredit gemeint ist. Pohl, Rüdiger, Monetäre Analyse des Sachverständigengutachtens: Ein Kommentar, in: Kyklos, Vol. XXV, 1972, Fasc. 1, S. 125; vgl. Brunner, Karl, Neumann, Manfred J. M., Analyse monetärer Hypothesen des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, in: Kyklos, Vol. XXIV, 1971, Fasc. 2, S. 223 ff.

Autoren, die vom möglichen Ergebnis einer Zahlung z.B. Tilgung von Verbindlichkeiten bzw. Begründung von Forderungen, auf eine Zahlung schließen [1].

Diese Unterschiede beruhen in erster Linie auf den theoretischen Anliegen bzw. Zwecksetzungen der Autoren. Da Stützel z.B. sich mit den Salden aus den Transaktionen im volkswirtschaftlichen Kreislauf befaßt, liegt es nahe, den Zahlungsbegriff so zu fassen, daß die Pole des Kreislaufs darin zum Asdruck kommen [2]. Unsere Anliegen sind dagegen die Vorgänge bei einem einzelnen Wirtschaftssubjekt, seine liquiditätsrelevanten Fakten. Es kann zwar mit anderen Wirtschaftssubjekten in Beziehung stehen, muß es aber nicht.

Für die Zahlungswirtschaft eines Wirtschaftssubjekts ist es zunächst wichtig zu wissen, wie sich seine eigenen Zahlungsmittelbestände verändern. Wir bezeichnen deshalb eine Zahlungsmittelbestandserhöhung bzw. -verminderung auch dann als Zahlung, wenn kein anderes Wirtschaftssubjekt infolge der Zahlung eine Veränderung seiner Zahlungsmittelbestände zu verzeichnen hat [3]. Für die Zahlungswirtschaft eines Wirt-

---

1) Oswald Hahn bezeichnet die"Tilgung von Schulden, die über Währungseinheiten lauten, als Zahlung. "Hahn, Oswald, Zahlungsmittelverkehr ..., a.a.O., S. 41, (unterstrichen: im Original kursiv).

2) Eine Zahlung ist nach Stützel eine unter anderen Transaktionen zwischen zwei Wirtschaftssubjekten. Stützel, Wolfgang, Volkswirtschaftliche ..., a.a.O., S. 57. In kleinstem Kreislauf gibt es zwei Pole (Wirtschaftssubjekte). Stützel zitiert in diesem Zusammenhang. Peter, Hans, Mathematische Strukturlehre des Wirtschaftskreislaufs, Göttingen 1954, S. 93.

3) Obwohl sich Leutner auf Erich Schneider (vgl. Fußnote 3 auf S. 35) bezieht, kommt seine Zahlungsdefinition der unseren sehr nahe. Er faßt Hingabe und Entgegennahme von Zahlungsmitteln zu Zahlungen zusammen. Leutner, Helmut, Geldstromtheorie und Liquiditätstheorie, mit einem Vorwort von Hch. Rittershausen, Veröffentlichungen des Instituts für Bankwirtschaft und Bankrecht an der Universität Köln, Wirtschaftswissenschaftliche Reihe, Bd. 12, Frankfurt/Main 1962, S. 107.

schaftssubjekts ist es gleichgültig, ob Zahlungsmittelbestände z.B. durch eine Schenkung abnehmen oder ob durch besondere Umstände Zahlungsmittel vernichtet werden. Es erscheint folglich vom Standpunkt des einzelnen Wirtschaftssubjekts aus zweckmäßig, beide Vorgänge in den Zahlungsbegriff einzubeziehen. Deppe spricht nur bei dem Beispiel einer Schenkung von einer Zahlung [1].

Der vorgeschlagene Zahlungsbegriff hindert nicht, auch Vorgänge als 'Zahlung' zu behandeln, an denen mehrere Wirtschaftssubjekte beteiligt sind. Zahlungen, die zwei oder mehrere Zahlungspartner betreffen, stellen den Regelfall dar. Unser Interesse richtet sich aber stets auf das, was bei einem einzelnen der jeweils beteiligten Wirtschaftssubjekte im Zahlungsmittelbereich geschieht. Diesem Geschehen trägt unser Zahlungsbegriff Rechnung.

Aus unserem Anliegen erklärt sich auch, weshalb es nicht notwendig ist, in den Zahlungsbegriff fiktive Zahlungen, d.h. Zahlungen ohne unmittelbare Zahlungsmittelbestandsveränderungen einzubeziehen. Dies schließt nicht aus, daß in Modellbetrachtungen Zahlungsmittelbestandsveränderungen, also Zahlungen in unserem Sinne, fingiert werden. Im Gegensatz zu Walb, Johns und Kosiol, die nicht nur die Finanzrechnung, sondern in erster Linie die Erfolgsrechnung behandeln und deshalb insbesondere auf die Periodenabgrenzung und in deren Folge auf Verrechnungszahlun-

---

1) Deppe orientiert sich stärker am allgemeinen Sprachgebrauch, der bei Vernichtung von Zahlungsmitteln eher von Zahlungsmitteluntergang oder -verlust spricht. Vgl. Deppe, Hans-Dieter, Betriebswirtschaftliche ..., a.a.O., S. 35. Demgegenüber hat unsere Begriffsfassung den Vorzug, sämtliche Zahlungsmittelbewegungen zu umfassen. Wir brauchen für bestimmte Veränderungen im Zahlungsmittelbereich keine neuen Termini bzw. Unterbegriffe zu benennen. So enthält der vorgeschlagene Zahlungsbegriff auch Zahlungen, die bei Umschichtungen von eigenen Zahlungsmittelbeständen auftreten, die aber andere Wirtschaftssubjekte nicht berühren (z.B. Umschichtung von Sichtguthaben auf ein anderes Giro-Konto bei derselben Bank).

gen (fiktive Zahlungen) angewiesen sind [1], entfällt bei uns eine derartige Notwendigkeit, da in der Finanzrechnung nur die tatsächlichen Zahlungszeitpunkte, der definitive Umfang und die Richtung der Zahlungen Bedeutung haben.

Zahlungen haben in der Regel den Zweck, Verbindlichkeiten zu tilgen. Dennoch schließen wir uns den Zahlungsdefinitionen, die auf die Tilgung von Verbindlichkeiten abstellen,nicht an. Dafür ist weniger die eigene Zwecksetzung als andere Überlegungen maßgebend. Diese Definitionen sind u.E. zu eng und werden der Realität nicht gerecht. Zum einen wurde bereits darauf hingewiesen, daß nicht bei jedem Güteraustausch Kre-

1) Walb betrachtet Forderungen, Schulden und effektive Zahlungen als eine Einheit. Er sieht "die" Zahlung im Sinne der Gegenleistung zur Leistung" an. Walb, Ernst, Die Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe, Eine Grundlegung, Berlin, Wien 1926, S. 42 (unterstrichen: im Original fett). Sein Zahlungsmittelbegriff schließt ebenso wie jener von Johns, der sich auf Walb ausdrücklich beruft, fiktive Zahlungen ein. Vgl. ebenda, S. 47 und S. 50. Vgl. Johns, Rudolf, Kameralistik, Grundlagen einer erwerbswirtschaftlichen Rechnung im Kameralstil, in: Die Handelshochschule, Die Wirtschaftshochschule, begründet von F. Schmid, 33. Lieferung, Wiesbaden 1951, insbesondere S. 32, S. 59 und S. 63 f.
Johns und später Kosiol erweitern den Zahlungsbegriff Walbs, der sämtliche Nominalgüterbewegungen enthält, durch die Einbeziehung von Rück- und Nachverrechnung von Vorräten und Reservaten, also von Realgüterbewegungen der Bilanz. Kosiol kommt so zur allumfassenden und alleinigen Reihe der Zahlungskonten, die sämtliche Bilanzkonten umfassen. Kosiol, Erich, Pagatorische Bilanz, Die Bewegungsbilanz als Grundlage einer integrativ verbundenen Erfolgs-, Bestands- und Finanzrechnung, Betriebswirtschaftliche Forschungsergebnisse, hrsg. v. E. Kosiol, in Gemeinschaft mit E. Grochla, D. Pohmer, E. Witte u.a., Berlin 1976, S. 767 (unterstrichen: im Original kursiv); vgl. Johns, Rudolf, Kameralistik, ..., a.a.O., S. 32, 34 ff. und S. 63 f.

ditbeziehungen bestehen bzw. daß die Zeitspanne zwischen dem Entstehen von Ansprüchen und ihrem Verschwinden unendlich klein ist. In der Realität ist diese Zeitspanne gleich Null und damit nicht vorhanden [1]. Zum anderen kann von der Tatsache der Tilgung einer Schuld nicht unbedingt auf das Vorliegen einer Zahlung geschlossen werden [2]. Zumindest widerspräche es dem allgemeinen Sprachgebrauch, wenn bei Schuldentilgung durch Hingabe von Realgütern oder durch Erlaß der Schuld von Zahlungen gesprochen würde.

C. Alternativen zur Zahlung

Weil es in der Geldwirtschaft im Regelfall zu Zahlungen kommt, wenn beim intersubjektiven Güteraustausch Umfang und Struktur von Vermögen und Kapital der beteiligten Wirtschaftssubjekte verändert werden sollen, gibt es auch Ausnahmen, bei denen der regelmäßig gegebene Zusammenhang zwischen Bestandsveränderungen bei Nicht-Zahlungsmitteln und Zahlungen durchbrochen wird. Die Feststellung, daß bei Bestandsveränderungen an abgeleiteten Nominalgütern stets ein Zusammenhang zu Zahlungen gegeben sei [3], ist deshalb zu modifizieren. Der genannte Zahlungsanlaß kann durch Vereinbarung der beteiligten Wirtschaftssubjekte in Ausnahmefällen vermieden werden [4]. Diese Ausnahmefälle sind möglich, wenn anstatt der Zahlung Alternativen zur

---

1) Vgl. S. 13 f.

2) Diese Auffassung wird von Lipfert noch dezidierter vertreten. "Ein auf einen Geldbetrag lautendes Schuldverhältnis kann nicht nur durch Zahlung beendet werden, ...". Lipfert, Helmut, Nationaler und internationaler Zahlungsverkehr, Reihe: Die Wirtschaftswissenschaften, hrsg. v. E. Gutenberg, zweite, überarbeitete und erweiterte Auflage, Wiesbaden 1970, S. 11.

3) Vgl. S. 30.

4) Diese Ausnahmefälle sind aufgrund der in der unterstellten Wirtschafts- und Rechtsordnung geltenden Vertragsfreiheit möglich. Die Wirtschafts- und Rechtsordnung garantiert aber den Regelfall der Zahlung.

Zahlung in Frage kommen. Solche Alternativen liegen dann vor, wenn anstatt einer Zahlungsmittelbestandsänderung andere Güterbestände verändert werden und der Zahlungsanlaß dadurch entfällt. Es handelt sich im allgemeinen Sprachgebrauch um folgende Vorgänge:

1. Nicht-Zahlungsmittel werden an Zahlungs Statt übertragen
2. Nicht-Zahlungsmittel werden zahlungshalber übertragen
3. Nicht-Zahlungsmittel werden in Zahlung gegeben
4. Aufrechnung von bestimmten Nicht-Zahlungsmitteln
5. Abtretung von bestimmten Nicht-Zahlungsmitteln

Mit Hilfe eines Beispiels lassen sich die Alternativen zur Zahlung deutlich machen. Wir gehen davon aus, daß ein Wirtschaftssubjekt eine fällige Verbindlichkeit zu tilgen hat. Im Regelfall würde die Tilgung durch eine Zahlung an den Inhaber der entsprechenden Forderung erfolgen. Übergibt der Schuldner anstatt der Zahlungsmittel andere Güter in einem Umfang, bei dem der Gläubiger seine Forderung als getilgt ansieht, und ist danach die Beziehung zwischen den beiden Wirtschaftssubjekten beendet, sprechen wir von einer Güterbewegung an Zahlungs Statt [1]. Wenn die übertragenen Nicht-Zahlungsmittel so beschaffen sind, daß die Beziehung zwischen den beteiligten Wirtschaftssubjekten nicht beendet ist, sondern im zweiten Schritt trotzdem eine Zahlung notwendig wird, oder nur unter der Bedingung beendet wird, daß ein Dritter seinerseits eine Zahlung leistet, handelt es

1) Vgl. auch § 364 BGB Abs. 1. Diese Alternative zur Zahlung deckt auch den Fall Nr. 3 ab.

sich um eine Übertragung von Nicht-Zahlungsmitteln zahlungshalber [1]. Die gegenseitige Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten (Clearing, Verrechnung) fällt ebenfalls nicht unter den hier entwickelten Zahlungsbegriff. Er läßt die Unterstellung fiktiver Zahlungen nicht zu, weshalb auch im Fall Nr. 4 von Vorgängen an Zahlungs Statt auszugehen ist [2]. Die Alternativen zur Zahlung werden dazu benutzt, Zahlungen entweder zunächst oder überhaupt zu vermeiden [3]. Mit ihnen gehen Tauschvorgänge oder Kreditbeziehungen einher [4]. Es zeigt sich, daß von

1) Vgl. auch § 364 BGB Abs. 2. Diese Alternative zur Zahlung deckt auch den Fall Nr. 5 ab. Wenn die bezeichneten Nicht-Zahlungsmittel in Zahlung gegeben werden, wird auch Fall 3 tangiert. Zur Hingabe von Wechseln an Zahlungs Statt bzw. zahlungshalber aus juristischer Sicht vgl. Rehfeldt, Bernhard, Wertpapierrecht ..., a.a.O., S. 95 f.; Hueck, Alfred, Recht der ..., a.a.O., S. 95 f.

2) Sämtliche vorgetragenen Alternativen zur Zahlung werden von Oswald Hahn in den Zahlungsbegriff einbezogen, "weil ... eine Schuld in Fortfall kommt". Hahn, Oswald, Zahlungsmittelverkehr ..., a.a.O., S. 39. Hahn ist deshalb gezwungen, im Falle der Übertragung von Nicht-Zahlungsmitteln (z.B. eines Wechsels) zahlungshalber bei Fälligkeit der Zahlung im zweiten Schritt nicht mehr von Zahlung, sondern von "Einlösung" zu sprechen. Vgl. ebenda, S. 40. Seine Terminologie wird noch dadurch erweitert, daß sein Zahlungsbegriff auf Zahlungen, mit denen z.B. die Struktur des Zahlungsmittelbestandes eines Wirtschaftssubjekts verändert wird, nicht paßt. Zahlungen auf das eigene Konto bei einer Bank sind "Einlegungen" ("Abhebungen"), wobei nicht zwischen den verschiedenen Kontenarten unterschieden wird. Ebenda, S. 40 f.

3) Vgl. Deppe, Hans-Dieter, Betriebswirtschaftliche ..., a.a.O., S. 232 f., und Lipfert, Helmut, Nationaler ..., a.a.O., S. 11.

4) Zur Abrundung sei darauf hingewiesen, daß Zahlungen ihrerseits auch Alternativen zur von der Sache her gebotenen Übertragung von Nicht-Zahlungsmitteln darstellen können. In Ausnahmefällen können mit Einverständnis des Gläubigers z.B. auch Lieferverpflichtungen durch Übertragung von Zahlungsmitteln endgültig getilgt werden. Vgl. Anmerkung 4 auf S. 39.

den fünf genannten Vorgängen des Sprachgebrauchs nur die Fälle Nr. 1 und 2 echte Alternativen zur Zahlung sind. Bei den Fällen 3, 4 und 5 handelt es sich lediglich um sprachliche Varianten der Fälle Nr. 1 und Nr. 2.

D. Zahlungsarten

1. Zahlungsarten nach dem Merkmal der Zahlungsrichtung

a) Einzahlungen

Durch Differenzierung der Merkmale des Zahlungsbegriffs können einzelne Zahlungsarten unterschieden werden. Das Merkmal der Zahlungsrichtung gibt an, welche Richtung die Zahlungsmittelbewegung vom Standpunkt des betrachteten Wirtschaftssubjekts aus gesehen hat. Dieses Merkmal ist neben dem Umfang der Zahlungen für die Entwicklung der Zahlungsmittelbestände ausschlaggebend.

Bewegen sich Zahlungsmittel auf das betrachtete Wirtschaftssubjekt zu, sprechen wir von Einzahlungen. Einzahlungen bilden oder erhöhen Zahlungsmittelbestände. "Bei einer Einzahlung muß immer ein Zahlungsmittelkonto berührt werden." [1)]

---

1) Deppe, Hans-Dieter, Betriebswirtschaftliche ..., a.a.O., S. 24. Helmut Kurt Weber definiert Einzahlungen als "Zunahmen des Geldbestands der Unternehmung". Weber, Helmut Kurt, Untersuchungen zum betriebswirtschaftlichen Ertragsbegriff, in: Beiträge zur betriebswirtschaftlichen Ertragslehre, Erich Schäfer zum 70. Geburtstag, hrsg. von Paul Riebel in Verbindung mit H. Fischer, K. Hax u.a., Opladen 1971, S. 43.

Zur Abgrenzung von den Einnahmen und Ausgaben vergleiche derselbe, Die Definition der Einnahmen und Ausgaben als Größen des betrieblichen Rechnungswesens, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, begründet durch W. Hasenack, hrsg. von Günter Sieben, 24. Jg. (1972), S. 191 - 202.

Sie sind Zugänge von Zahlungsmitteln [1]. Solche Zahlungsmittelzugänge sind bei Zahlungsempfängern auch dann möglich, wenn kein anderes Wirtschaftssubjekt seine Zahlungsmittelbestände gleichzeitig verringert [2].

b) Auszahlungen

Wie bei den Einzahlungen werden auch bei den Auszahlungen stets Zahlungsmittelkonten berührt. Durch Auszahlungen werden Zahlungsmittelbestände vermindert. Auszahlungen setzen also immer einen Zahlungsmittelbestand voraus. Sie sind Abgänge von Zahlungsmitteln. Die Zahlungsrichtung geht vom betrachteten Wirtschaftssubjekt weg.

---

1) Mit dem bereits erwähnten Unterschied, daß wir nicht notwendigerweise von zwei Wirtschaftssubjekten ausgehen, entspricht diese Definition der Begriffsfassung bei Erich Schneider. Dieser spricht, wie bereits bekannt, dann von Einzahlungen, "wenn ein Geldbetrag von einer Wirtschaftseinheit an die Unternehmung gezahlt wird." Schneider, Erich, Einführung in die Wirtschaftstheorie, I. Teil, Theorie des Wirtschaftskreislaufs, 14. verb. Auflage, Tübingen 1969, S. 43. Stützel bezieht sich auf E. Schneider, verwendet jedoch die Bezeichnung 'Zahlungseingang', während Ruchti vom "Zufließen von Zahlungsmitteln" spricht. Vgl. Stützel, Wolfgang, Art., Geldstrom-Analyse, in: Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen, dritte Auflage, redigiert und ergänzt von E. Achterberg und K. Lanz, in Gemeinschaft mit 200 Fachleuten aus dem In- und Ausland, hrsg. v. B. Benning, W. Bing, G. Breuer u.a., Band I, Frankfurt/Main 1967, S. 596. Ruchti, Hans, Erfolgsermittlung und Bewegungsbilanz, in: Zeitschrift für Handelswissenschaftliche Forschung, Neue Folge, 7. Jg. (1955), S. 500.

2) Vgl. S. 45 ff.

c) Einzahlungen und Auszahlungen bei Banken.
Zur Sonderstellung der Zahlungsmittelart:
Sichtguthaben bei Banken

Zahlungsmittel sind Verfügungsobjekte. Sie sind daher Bestandteile des Vermögens von Wirtschaftssubjekten. Bei Ein- und Auszahlungen wird daher in der Regel zumindest die Struktur des Vermögens des betroffenen Wirtschaftssubjekts verändert. Die Tatsache, daß Sichtguthaben bei Banken Zahlungsmittel sind, kompliziert die Zusammenhänge. Eine Bank kann durch Einräumung von Sichtguthaben "zahlen". Zwar hat der Kontoinhaber eine Zahlung (Einzahlung) zu verzeichnen, eine Auszahlung durch die Bank kann jedoch nicht festgestellt werden.

Ein Beispiel verdeutlicht den Sachverhalt:
Wenn eine Bank beim Kauf eines ursprünglichen Realguts von einer Nichtbank, dieser Nichtbank den Kaufpreis auf deren Sichtguthabenkonto gutschreibt, hat die Nichtbank eine Einzahlung zu verzeichnen. Der Zahlungsmittelbestand der Bank hat sich nicht verändert. Sichtguthaben bei Banken sind Zahlungsmittel für den Empfänger der Zahlung. Sein Zahlungsmittelbestand hat sich erhöht. Die Zahlungsmittelbestände beider betrachteter Wirtschaftssubjekte zusammen haben sich um den Betrag des Kaufpreises erhöht. Die Bank hat einen Teil ihres Kreditspielraums in Anspruch genommen und gleichzeitig für den Empfänger der Zahlung Zahlungsmittel produziert [1]. Die Bank

1) Wenn eine Bank durch Gutschrift auf Sichtkonto von einer Nichtbank eine Forderung erwirbt, ist das "monetäre Äquivalent" der Produktion dieser Zahlungsmittel (für die Nichtbank), auf das Deppe bei der Definition der Grundbegriffe für die Transaktionen eines Betriebes mit der Umwelt abhebt, nicht eindeutig bestimmbar, da bei der Bank gleichzeitig mit der Produktion von Zahlungsmitteln für die Nichtbank sowohl ein Forderungszugang als auch ein Schuldenzugang zu verzeichnen ist. Auf Kreditinstitute sind deshalb die Grundbegriffe Deppes nicht ohne weiteres anwendbar. Vgl. Deppe, Hans-Dieter, Betriebswirtschaftliche ..., a.a.O., S. 29 - 32.

verzeichnet keinen Zahlungsmittelabgang, sondern einen Zugang ihrer Verbindlichkeiten neben dem Zugang des ursprünglichen Realguts. Banken können durch Rückgriff auf ihren Kreditspielraum anderen Wirtschaftssubjekten Zahlungsmittel verschaffen [1]. Von einer Zahlung kann aber nur aus der Sicht des Zahlungsempfängers gesprochen werden. Der Kreditspielraum der Bank gehört nicht zu deren Zahlungsmittelbestand.

Wenn wir unterstellen, daß eine Nichtbank durch Bareinzahlung bei einer Bank ein Sichtguthaben erwirbt, erhöhen sich die insgesamt vorhandenen Zahlungsmittelbestände ebenfalls. Die Bank hat eine Einzahlung zu verzeichnen und damit eine Erhöhung ihrer Zahlungsmittelbestände [2]. Die Nichtbank verringert den Bestand einer Zahlungsmittelart (Auszahlung) bei gleichzeitiger Erhöhung des Bestands einer anderen Zahlungsmittelart (Einzahlung). Der gesamte Zahlungsmittelbestand der betreffenden Nichtbank hat sich lediglich in seiner Struktur, nicht aber in seiner Höhe verändert [3].

Auszahlungen sind bei einer Bank beim Erwerb von Aktiva solange nicht festzustellen, solange die Transaktionspartner der Bank bereit sind, ihr Kredit zu gewähren und den Gegenwert als Sichteinlage bei der be-

---

1) Ihre Fähigkeit zur Geldschöpfung gestattet dies, ohne daß sich der Zahlungsmittelbestand im Vermögen der Bank ändert.

2) Der Kreditspielraum der Bank hat sich wiederum c.p. vermindert.

3) Den im ersten Beispiel beschriebenen Fall bezeichnet E. Schneider als 'aktive Geldschöpfung', während er den zweiten Fall als 'passive Geldschöpfung' charakterisiert. Vgl. Schneider, Erich, Einführung ..., III. Teil ..., a.a.O., S. 29 - 32.

treffenden Bank zu belassen [1]. Erst wenn die Sichteinlagen zu Lasten der Zahlungsmittelbestände der Bank abnehmen, muß auch eine Bank Auszahlungen leisten [2].

Die so abgegrenzten Einzahlungen und Auszahlungen sind für die später zu behandelnde Zahlungsfähigkeit ausschlaggebend [3].

2. Zahlungsarten nach dem Merkmal der mit den Zahlungen verbundenen Güterbewegungen anderer Art

a) Das System der Güterbewegungen

Die verschiedenen Güterbewegungen wurden entsprechend der Einteilung der Güterarten bereits aufgezählt. [4] Der Zusammenhang zwischen Zahlungen speziell und anderen Güterbewegungen ist ebenfalls dargestellt worden [5]. Die Verknüpfung der einzelnen Güterbewegungen miteinander führt zu einem System der Güterbewegungen. Es hat folgendes rein schematisches Aussehen:

---

1) Der Zahlungsmittelbestand der beteiligten Wirtschaftssubjekte nimmt insgesamt zu. Der Zahlungsmittelbestand wird dagegen nicht verändert, wenn der Betrag als sonstige Einlage belassen wird. Eine Auszahlung bei der Bank ist aber auch dann nicht zu verzeichnen.

2) Dies gilt auch, wenn mit dieser Maßgabe andere Einlagenbestände abnehmen. Deppe erweckt den Eindruck, als ob mit jeder Kreditgewährung einer Bank eine Auszahlung verbunden sei. Dies muß jedoch - wie gezeigt - nicht unbedingt der Fall sein. Vgl. Deppe, Hans-Dieter, Betriebswirtschaftliche ..., a.a.O., S. 29.

3) Wenn eine einzelne Nichtbank diese Eigenschaft einer bestimmten Geschäftsbank bezweifelt, löst sie ihre Kontoverbindung mit dieser Bank auf. Ist der Zweifel allgemein verbreitet, scheiden die Sichtguthaben bei dieser Bank aus dem Kreis der Zahlungsmittel aus.

4) Vgl. S. 28.

5) Vgl. § 17 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I, S. 745), zuletzt geändert durch Art. V § 4 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23.5.1975 (BGBl. I, S. 1173).

Abbildung 3

| Eine Bewegung von ... ist verbunden mit ... (und umgekehrt) | ursprüngliches Realgut | abgeleitetes Realgut | Zahlungsmittel | abgeleitetes Nominalgut |
|---|---|---|---|---|
| ursprüngliches Realgut | 11 | 12 | 13 | 14 |
| abgeleitetes Realgut | 21 | 22 | 23 | 24 |
| Zahlungsmittel | 31 | 32 | 33 | 34 |
| abgeleitetes Nominalgut | 41 | 42 | 43 | 44 |

Dieses System enthält sechzehn Kombinationsmöglichkeiten. Wenn Bewegungen einzelner Güterarten isoliert (d.h. hier ohne verbundene Güterbewegung) auftreten, erweitert sich das System um vier zusätzliche Fälle.

Die in dieser Arbeit im Vordergrund stehenden Zahlungen werden durch die Kombinationsziffern 13, 23, 33, 43 repräsentiert. Dazu kommen noch Zahlungen, die isoliert, d.h. hier ohne Veränderung eines Bestands einer anderen Güterart auftreten. Die Kombinationen 31, 32 und 34 interessieren deshalb, weil in diesen Fällen mit einer Güterbewegung außerhalb des Zahlungsmittelbereichs eine Zahlung verknüpft ist.
Alle übrigen Kombinationen haben mit Zahlungen nichts zu tun. Sie werden deshalb nicht weiter behandelt. Aus dem dargestellten System der Güterbewegungen geht der Zusammenhang der Zahlungen mit anderen Güterbewegungen optisch anschaulich hervor.
Wir benutzen dieses Merkmal der Zahlungsarten als Unterscheidungskriterium, weil nicht nur Veränderungen

der Zahlungsmittelbestände, sondern auch Veränderungen von anderen Vermögensbestandteilen und auch Veränderungen von Kapitalbestandteilen für die Zahlungswirtschaft von Interesse sind. Es genügt nicht zu wissen, daß z.B. eine Einzahlung vorliegt. Darüber hinaus ist zu beachten, ob mit dieser Einzahlung eine Bestandsveränderung bei einer Güterart vorhanden ist, die ihrerseits wieder zu Zahlungen führt oder nicht. Die Beantwortung dieser Frage ist vor allem abhängig von der Güterart, deren Bestand zusammen mit der Zahlung verändert wird.

a) einseitige Zahlungen

Werden mit den Zahlungen zwischen Wirtschaftssubjekten auch Bestände solcher Güterarten verändert, die ihrerseits keinerlei sachlich zwingenden Zusammenhang zu erneuten Zahlungen zwischen diesen Wirtschaftssubjekten haben, handelt es sich um einseitige Zahlungen. Mit einem Beispiel wurde gezeigt [1], daß bei Bestandsveränderungen an ursprünglichen und abgeleiteten Realgütern, die mit Zahlungen unmittelbar verbunden sind, im zweiten Schritt keine Verknüpfung mit Zahlungen mehr festzustellen ist bzw. ein zweiter Schritt nicht erfolgt. Einseitige Zahlungen sind also zunächst Zahlungen, die mit Realgüterbewegungen verbunden sind. Einseitige Zahlungen, die nur das betrachtete Wirtschaftssubjekt berühren, sind zunächst mit einer Mehrung oder Minderung seines Eigenkapitals verbunden [2].

1) Vgl. S. 31.

2) Sie erfolgen entweder mit Entstehung, oder aber mit Verbrauch bzw. Untergang von Zahlungsmitteln. In der Realität sind diese Vorgänge selten anzutreffen, weshalb wir uns mit ihnen nicht weiter beschäftigen. Beispiele wie Zahlungsmittelfund oder Zahlungsmittelvernichtung für solche Vorgänge werden von Walb, Ernst, Zur Theorie der Erfolgsrechnung, a.a.O., S. 421 genannt.

Auch bei einseitigen Zahlungen, die zwei Wirtschaftssubjekte betreffen, ist es möglich, daß sich außer den Zahlungsmittelbeständen auch das jeweilige Eigenkapital ändert, sonst aber keine Güterbestände verändert werden. Es handelt sich bei dieser Gruppe von einseitigen Zahlungen um Zahlungen wie Zahlungsmittelschenkungen, Steuer- und Subventionszahlungen.

Vom einzelwirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, haben die in den beiden voranstehenden Abschnitten behandelten einseitigen Zahlungen die gleichen Effekte, ob sie nun ein oder zwei Wirtschaftssubjekte betreffen. Sie verändern die Höhe des Zahlungsmittelbestandes und die Höhe des Eigenkapitals. Andere Güterbestände werden nicht verändert. Wir fassen die einseitigen Zahlungen mit diesem Merkmal zusammen und bezeichnen sie als einseitige unentgeltliche Zahlungen. Unentgeltlich nennen wir sie deshalb, weil der Zahlung keine unmittelbare Leistung vom jeweiligen Empfänger der Zahlung gegenübersteht. Es handelt sich um "isolierte Bewegungen", "die nicht auf dem Austauschprinzip beruhen" [1]. Auf Zahlungen angewandt, bedeutet diese Feststellung, daß Zahlungen ohne Leistungsaustausch zwischen den Wirtschaftssubjekten unentgeltliche Zahlungen sind.
In der Regel gilt jedoch beim Güteraustausch zwischen den Wirtschaftssubjekten das Prinzip der Ent-

1) Pohmer, Dieter, Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, Wirtschaftswissenschaftliche Abhandlungen, Volks- und betriebswirtschaftliche Schriftenreihe der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Freien Universität Berlin, hrsg. v. E. Kosiol und A. Paulsen, Heft 12, Berlin 1958, S. 75.

geltlichkeit [1]. Schäfer spricht von "der Abgeltung der konkreten Leistungen" [2]. Das Entgeltlichkeitsprinzip ist dann erfüllt, wenn sich beim gegenseitigen Güteraustausch der Umfang des Gesamtkapitals der beteiligten Wirtschaftssubjekte nicht verändert. Man sieht, daß entgeltliche Beziehungen stets mehrere - mindestens zwei - Wirtschaftssubjekte betreffen. Einseitige Zahlungen, die das Gesamtkapital nicht verändern, in deren Folge aber neben den Zahlungsmitteln andere Güterbestände ebenfalls verändert werden, bezeichnen wir als einseitige entgeltliche Zahlungen. Sie haben eine Veränderung der Vermögensstruktur der beteiligten Wirtschaftssubjekte, und zwar im Bereich der Zahlungsmittel und im übrigen Vermögen zur Folge.

Dem widerspricht nicht, daß Zinszahlungen als Entgelte für die Überlassung von Kapital [3] anzusehen sind. Dem eingehenden bzw. ausgehenden Realgüterstrom steht ein sachlich verbundener jeweils entgegengesetz-

1) Pohmer bezeichnet als Entgeltlichkeit oder Leistungsaustausch eine Ordnung des Außenumlaufs zwischen Wirtschaftssubjekten, "die in der Verbindung von zwei in verschiedener Richtung fließenden Güterströmen sichtbar wird." Pohmer, Dieter, Über die Bedeutung des betrieblichen Werteumlaufs für das Rechnungswesen der Unternehmungen, in: Organisation und Rechnungswesen, Festschrift für Erich Kosiol zu seinem 65. Geburtstag, hrsg. v. E. Grochla, Berlin 1964, S. 315. Vgl. auch Menrad, Siegfried, Rechnungswesen. Betriebswirtschaftslehre im Grundstudium der Wirtschaftswissenschaft, Bd. 4, UTB Nr. 98, Göttingen 1978, S. 36.

2) Schäfer, Erich, Die Unternehmung, Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, 6. Auflage, Köln und Opladen 1966, S. 18.

3) Vgl. Menrad, Siegfried, Art., Zinsen im Rechnungswesen, a.a.O., Sp. 2004.

ter Zahlungsstrom gegenüber [1]. Hinsichtlich der Art der Realgüter besteht keine Einschränkung. Das Entgeltlichkeitsprinzip ist z.B. auch erfüllt, wenn der Zahlung eine Veränderung bei den Beständen an abgeleiteten Realgütern gegenübersteht. Auch in diesen Fällen verändert sich lediglich die Vermögensstruktur. Der Umfang des überlassenen Kapitals wird nicht berührt. Im wirtschaftlichen Alltag werden aber nicht nur Realgüter, sondern auch Nominalgüter ausgetauscht. Werden z.B. abgeleitete Nominalgüter in der Weise erworben, daß sich das Kapital der an dieser Transaktion beteiligten Wirtschaftssubjekte nicht ändert, liegt ebenfalls eine entgeltliche Beziehung vor; eine entgeltliche Zahlung dann, wenn Zahlungsmittel zur Abgeltung des erworbenen abgeleiteten Nominalgutes verwandt werden.

Zwar wird mit dieser Zahlung ein Güterbestand (abgeleitete Nominalgüter) verändert, der seinerseits wiederum zu Zahlungen führt, doch nicht zu Zahlungen mit dem am ursprünglichen Güteraustausch beteiligten Wirtschaftssubjekt. Die mit dieser entgeltlichen Zah-

1) Entgeltliche Zahlungen an die Eigenkapitalgeber haben die gleichen Merkmale wie entgeltliche Zahlungen an Fremdkapitalgeber. Sie haben beide - das ist hier entscheidend - auf den Zahlungsmittelbestand des betrachteten Wirtschaftssubjekts die gleichen Auswirkungen. Sie können als Entgelte für die Überlassung von Kapital angesehen werden. Die Höhe des Entgelts für die Eigenkapitalgeber richtet sich unter Abwägung von Thesaurierungsfragen nach dem errechneten wirtschaftlichen Erfolg, während die Entgelte für die Fremdkapitalgeber i.d.R. unabhängig von diesem vereinbart werden. Von den entgeltlichen Zahlungen sind die Zahlungen von oder an die Kapitalgeber zu trennen, die der Übertragung von Kapital dienen. Vgl. hierzu den nächsten Abschnitt.
Zum Güterverzehr im Zusammenhang mit der Kapitalüberlassung vgl. Kosiol, Erich, Bausteine der Betriebswirtschaftslehre. Eine Sammlung ausgewählter Abhandlungen, Aufsätze und Vorträge, 2. Band: Rechnungswesen, Betriebswirtschaftliche Forschungsergebnisse, hrsg. v. E. Kosiol in Gemeinschaft mit E. Grochla, D. Pohmer, E. Witte u.a., Band 62/II, Berlin 1973, S. 1279 f.

lung verbundenen weiteren Zahlungen erfolgen mit einem dritten Wirtschaftssubjekt, das aufgrund der Eigenart der abgeleiteten Nominalgüter zu dem Veräußerer dieses Gutes in einem Schuldverhältnis mit Forderungen und Verbindlichkeiten stand. Die in diesem Schuldverhältnis enthaltene Kreditbeziehung geht wegen des entgeltlichen Erwerbs des abgeleiteten Nominalguts auf den Erwerber über. Die geschilderten Zusammenhänge führen erneut zur Feststellung, daß einseitige Zahlungen auch mit Bewegungen abgeleiteter Nominalgüter verbunden sein können [1].

Bei allen einseitigen entgeltlichen Zahlungen bleibt es zwischen den an der Transaktion beteiligten Wirtschaftssubjekten bei einem einmaligen Zahlungsvorgang. Es gibt weder aus den mit der Zahlung verbundenen Bestandsänderungen an Verfügungsobjekten noch aus Kapitaländerungen einen weiteren Zusammenhang zu Zahlungen.

b) wechselbezügliche Zahlungen

Von wechselbezüglichen Zahlungen ist auszugehen, wenn mit der Zahlung Güterbestände anderer Güterarten als Zahlungsmittel verändert werden, die ihrerseits einen sachlichen Zusammenhang mit erneuten Zahlungen zwischen den beteiligten Wirtschaftssubjekten besitzen. Ein derartiger mittelbarer Zusammenhang zu weiteren Zahlungen ist vorhanden, wenn durch die Zahlung Bestände an abgeleiteten Nominalgütern verändert werden [2], und sich gleichzeitig das Kapital eines der

1) In diesen Fällen genügt es nicht, nur die Frage zu beantworten, ob überhaupt eine weitere Verknüpfung mit Zahlungen erfolgt - sie ist zu bejahen -; zur Kennzeichnung der Zahlungsart ist vielmehr außerdem zu prüfen, ob zwischen den ursprünglich an dem betreffenden Güteraustausch beteiligten Wirtschaftssubjekten weitere Zahlungen notwendig werden oder nicht.

2) Vgl. S. 30.

an dem Güteraustausch beteiligten Wirtschaftssubjekte verändert. Wechselbezügliche Zahlungen betreffen immer zwei Wirtschaftssubjekte. Sie "dienen - neben anderen Bewegungen von Verfügungsobjekten - der Übertragung von Kapital" [1]. Insofern sind sie mit den einseitigen unentgeltlichen Zahlungen vergleichbar, die zwei Wirtschaftssubjekte betreffen. Der wesentliche Unterschied besteht darin, daß bei einseitigen unentgeltlichen Zahlungen nur ein einziger Zahlungsvorgang auftritt, während bei wechselbezüglichen Zahlungen zwei sich kompensierende - möglicherweise zeitlich weit auseinanderliegende -, aber sachlich einander zugehörige Zahlungsvorgänge zwischen den ursprünglich beteiligten Wirtschaftssubjekten auftreten. Die bei wechselbezüglichen Zahlungen auftretende Übertragung von Zahlungsmitteln wird nach Ablauf der Kapitalüberlassungsdauer durch die Rückübertragung von Zahlungsmitteln wieder beendet. Im Moment der Rückübertragung geht das durch die erste Zahlung entstandene abgeleitete Nominalgut unter. Der sachliche Zusammenhang zwischen den auftretenden Zahlungen wird durch die Art des Gutes (abgeleitetes Nominalgut), dessen Bestand sich durch die Zahlungen

---

1) Cremer, Claus, Grundfragen ..., a.a.O., S. 42; Menrad, Siegfried, Rechnungswesen ..., a.a.O., S. 36.
Wechselbezügliche Vorgänge sind auch möglich, wenn Kapitalübertragungen mit Hilfe anderer Verfügungsobjekte vollzogen werden. Walb kennzeichnet sie als "Leistungen, die in gleicher Art zurückerstattet werden müssen, also um das, was allgemein als Leihe angesprochen wird, ...". Walb, Ernst, Die Erfolgsrechnung ..., a.a.O., S. 3. Walb greift diese Zusammenhänge im Sinne der Kameralistik noch einmal, insbes. S. 245 ff. auf, vgl. auch Johns, Rudolf, Kameralistik ..., a.a.O., S. 45. An anderer Stelle spricht Walb von "sich kompensierenden" Vorgängen, Walb, Ernst, Zur Theorie ..., a.a.O., S. 427 und S. 430.
Es ist aber zu beachten, daß bei Kapitalüberlassung mit Hilfe von Zahlungsmitteln nicht von Leihe im Rechtssinne gesprochen werden kann, da Zahlungsmittel vertretbare Güter sind und außerdem ein entgeltlicher Vorgang zu verzeichnen ist.

verändert, hergestellt. Wechselbezügliche Zahlungen führen zur Begründung oder Tilgung von Ansprüchen. Bei der Schaffung von Ansprüchen können sowohl abgeleitete Realgüter (z.B. Lieferansprüche) als auch abgeleitete Nominalgüter (z.B. Darlehensforderungen) entstehen. Bei der Tilgung von Ansprüchen durch Zahlungen ist aber nur eine Bestandsänderung bei abgeleiteten Nominalgütern möglich. Es muß deshalb darauf hingewiesen werden, daß im Falle der Begründung von Ansprüchen auf Realgüter keine wechselbezügliche Zahlung im engeren Sinne erfolgt. Es ist kein sachlicher Zusammenhang zu erneuten Zahlungen zwischen den beteiligten Wirtschaftssubjekten zu verzeichnen. Die Kapitalrückübertragung erfolgt nicht in Form von Zahlungsmitteln, sondern in Form von ursprünglichen Realgütern. Im Hinblick auf die Kapitalüberlassung liegt zwar ein Wechselbezug vor. Dieser Wechselbezug erstreckt sich jedoch nicht auch auf das Medium des Kapitaltransfers. Ein wesentliches Merkmal der wechselbezüglichen Zahlungen ist somit nicht vorhanden. Zahlungen zur Begründung von Ansprüchen auf Realgüter sind einseitige Zahlungen. Wir haben festgestellt, daß das Entgeltlichkeitsprinzip auch erfüllt ist, wenn der Zahlung eine Veränderung bei den Beständen an abgeleiteten Realgütern gegenübersteht, deshalb sind solche Zahlungen als einseitig entgeltlich zu bezeichnen. [1)]

3. Schematische Übersichten über die Zahlungsarten

In den folgenden Übersichten wird versucht, die Abgrenzung der Zahlungsarten zusammenfassend schaubildlich darzustellen [2)].

III. Zahlungspartner und Zahlungsmittelarten

A. Zahlungspartner

Bei der Definition der Zahlungsarten wurde jeweils genau untersucht, welche und wieviele Wirtschaftssubjekte von den Zahlungen betroffen sind. Die betroffenen Wirtschaftssubjekte sind die Zahlungspartner. Sie sind entweder Empfänger von Zahlungen oder Wirtschaftssubjekte, von denen Zahlungen ausgehen (Zahlungserbringer). Diese Zahlungspartner können jeweils in Abhängigkeit vom Zweck der Untersuchung nach verschiedenen Kriterien eingeteilt werden. Solche Kriterien sind:

1) Vgl. auch S. 30 f.

2) Vgl. die Abbildungen 4, 5 und 6.

Abbildung 4:

Zahlungsarten

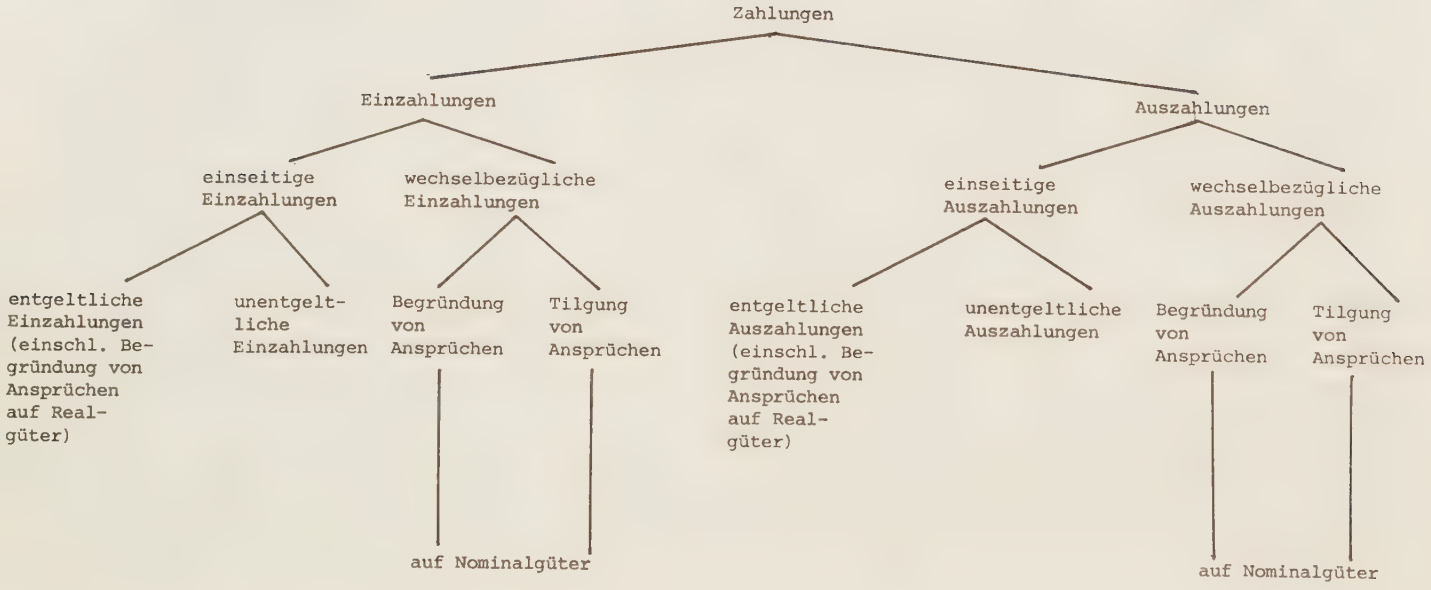

| Ein Zugang [1] von ... ist verbunden mit einem Abgang [2] von ... (und umgekehrt) | | | Realgüter | | | | Nominalgüter | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | ursprüngliche | abgeleitete | | | Zahlungsmittel | abgeleitete | | | |
| | | | | Anspruch an Zahlungspartner | Verpflichtung gegenüber Zahlungspartner | Anspruch an Dritte | | Anspruch an Zahlungspartner | Verpflichtung gegenüber Zahlungspartner | Anspruch an Dritte | |
| Realgüter | ursprüngliche | | | | | | Einzahlung, einseitig, entgeltlich | | | | |
| | abgeleitete | Anspruch an Zahlungspartner | | | | | nur durch Vereinbarung möglich; Einzahlung einseitig, entgeltlich | | | | |
| | | Verpflichtung gegenüber Zahlungspartner | | | | | Einzahlung einseitig, entgeltlich | | | | |
| | | Anspruch an Dritte | | | | | Einzahlung, einseitig, entgeltlich | | | | |
| | Zahlungsmittel | | Auszahlung einseitig entgeltlich | Auszahlung einseitig entgeltlich | nur durch Vereinbarung möglich; Auszahlung einseitig, entgeltlich | Auszahlung einseitig entgeltlich | Einzahlung und Auszahlung Zahlungsmittelaustausch | Auszahlung wechselbezüglich | Auszahlung wechselbezüglich | Auszahlung einseitig entgeltlich | Auszahlung einseitig unentgeltlich |
| Nominalgüter | abgeleitete | Anspruch an Zahlungspartner | | | | | Einzahlung wechselbezüglich | | | | |
| | | Verpflichtung gegenüber Zahlungspartner | | | | | Einzahlung wechselbezüglich | | | | |
| | | Anspruch an Dritte | | | | | Einzahlung einseitig entgeltlich | | | | |
| | | | | | | | Einzahlung einseitig unentgeltlich | | | | |

1) bei Verpflichtung: Abgang
2) bei Verpflichtung: Zugang, die Umkehrung gilt jeweils nur für die betreffende Spalte, nicht jedoch für die Bezeichnung der Zeile.

Abb. 6:

Beispiele zu den Zahlungsarten im System der Güterbewegungen

| Ein Zugang [1] von ... ist verbunden mit einem Abgang [2] von ... (und umgekehrt) | | | Realgüter | | | | Nominalgüter | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | ursprüngliche | abgeleitete | | | Zahlungsmittel | abgeleitete | | | |
| | | | | Anspruch an Zahlungspartner | Verpflichtung gegenüber Zahlungspartner | Anspruch an Dritte | | Anspruch an Zahlungspartner | Verpflichtung gegenüber Zahlungspartner | Anspruch an Dritte | |
| Realgüter | ursprüngliche | | | | | | Verkauf von Sachgütern bzw. immateriellen Realgütern | | | | |
| | abgeleitete | Ansprüche an Zahlungspartner | | | | | Tilgung einer Lieferforderung durch den Verpflichteten mit Zahlungsmitteln; einvernehmlich d.h. mit Vertragsänderung: aus abgeleitetem Realgut wird abgeleitetes Nominalgut | | | | |
| | | Verpflichtungen gegenüber Zahlungspartner | | | | | Anzahlungen gegen Lieferverpflichtung | | | | |
| | | Ansprüche an Dritte | | | | | Verkauf von Lieferforderungen gegen Dritte | | | | |
| Nominalgüter | Zahlungsmittel | | Kauf von Sachgütern bzw. immateriellen Realgütern | Erwerb von Lieferforderungen | Tilgung einer Lieferverpflichtung mit Zahlungsmitteln; einvernehmlich: aus abgeleitetem Realgut wird abgeleitetes Nominalgut | Kauf einer Lieferforderung gegen Dritte | Zahlungsmittelaustausch | Kreditvergabe | Kreditrückzahlung | Kauf einer Forderung | z.B. Steuerzahlung |
| | abgeleitete | Ansprüche an Zahlungspartner | | | | | Tilgung von Darlehensforderungen | | | | |
| | | Verpflichtungen gegenüber Zahlg.-partner | | | | | Kreditaufnahme | | | | |
| | | Ansprüche an Dritte | | | | | Forderungsverkauf | | | | |
| | | | | | | | z.B. Empfang von Geldgeschenken | | | | |

1) die Art der Zahlungspartner
2) das Domizil der Zahlungspartner
3) die Zahl jeweils artgleicher und domizilgleicher Zahlungspartner, bzw. das Volumen der Zahlungen an art- und domizilgleiche Zahlungspartner

Für einzelwirtschaftliche Untersuchungen der Zahlungsvorgänge ist es wichtig zu wissen, an welchen Zahlungsempfänger zu zahlen ist und wer zu zahlen hat: Aufgrund der Zahlungsmitteldefinition ist von der Beantwortung dieser Frage abhängig, welche Güter im Einzelfall zur Abwicklung der Zahlungen geeignet sind, welche konkreten Güter der Zahlungsmitteldefinition genügen, also Zahlungsmittel sind [1].

Die Zugriffschancen, die Zahlungsmittel für einen Zahlungserbringer bieten, können je nach Art des Empfängers einer Zahlung begrenzt sein. Die Zentralbank als Zahlungsempfänger nimmt z.B. nur Zentralbankgeld als Zahlungsmittel an. Zum Zentralbankgeld werden Banknoten und Sichtguthaben bei der Zentralbank gezählt. Um also Zugriffschancen auf Güter im Vermögen der Zentralbank realisieren zu können oder um Verbindlichkeiten gegenüber der Zentralbank zu tilgen, ist ein Zahlungserbringer auf die entsprechenden Zahlungsmittel angewiesen. Dies unterscheidet die Zentralbank von den Geschäftsbanken. Bei Geschäftsbanken als Zahlungsempfängern kommt nicht unbedingt nur Zentralbankgeld zur Abwicklung der Zahlung in Frage. Zu den Geschäftsbanken gehören Universalbanken und die Postscheckämter, also in dieser Abgrenzung alle Kreditinstitute, bei denen Sichtguthaben unterhalten werden können. Außer der Zentralbank unterscheiden wir hinsichtlich der Art der Zahlungspartner noch Geschäftsbanken sowie öffentliche Nichtbanken und private Nichtbanken.

---

1) Vgl. hierzu S. 10 f.

Öffentliche und private Nichtbanken werden auseinandergehalten, weil nach der geltenden Wirtschafts- und Währungsordnung in der Bundesrepublik Deutschland öffentliche Nichtbanken unter bestimmten Voraussetzungen gehalten sind, nur Zentralbankgeld anzunehmen bzw. als Zahlungserbringer faktisch nur mit Zentralbankgeld zahlen [1].

Das Domizil der Zahlungspartner - gemeint ist ihre Zugehörigkeit zu bestimmten Währungsgebieten - ist ebenfalls ein Entscheidungskriterium für die Frage, ob ein bestimmtes Gut der Zahlungsmitteldefinition genügt [2]. Ausländische Zahlungsempfänger werden z.B. nicht uneingeschränkt das Bargeld der Bundesrepublik Deutschland als Zahlungsmittel akzeptieren [3].

---

1) § 17 des Bundesbankgesetzes bestimmt, daß der Bund, die Länder und die Sondervermögen des Bundes ihre flüssigen Mittel im Regelfall auf Bundesbankgirokonten zu unterhalten haben. Zahlungen dieser öffentlichen Nichtbanken erfolgen insoweit in Form von Zentralbankgeld. Vgl. z.B. auch die Vorschriften des Stabilitätsgesetzes zur Ansammlung der Konjunkturausgleichsrücklagen in § 7. Vgl. Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I, S. 745), zuletzt geändert durch Art. V § 4 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23.5.1975 (BGBl. I, S. 1173); Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I, S. 582) in der Fassung des Art. 25 des Gesetzes vom 25. März 1975 (BGBl. I, S. 705). Gemeinden und Gemeindeverbände zählen insoweit nicht zu den öffentlichen Nichtbanken. Diese Abgrenzung wird der Einfachheit halber gewählt. Sie stimmt mit dem allgemeinen Sprachgebrauch und der Fachterminologie nicht überein.

2) Vgl. S.14. Zur Unterscheidung Währungsgebiet - Staatsgebiet vgl. Menrad, Siegfried, Der Eurodollarmarkt als Instrument internationaler Geldschöpfung? in: Kredit und Kapital, 9. Jg. (1976), S. 222.

3) Die ausländischen Zahlungspartner gehören nicht dem Währungsgebiet der Deutschen Mark an. Sie können weiter untergliedert werden, wenn man sie den vorhandenen Währungsgebieten zuordnet. Eine Sonderstellung nimmt der IWF ein, der keinem Währungsgebiet zugeordnet werden kann. Er nimmt im internationalen Zahlungsverkehr eine der Stellung der Zentralbank im nationalen Zahlungsverkehr - allerdings nicht in jeder Beziehung - vergleichbare Position ein.

Demgegenüber werden alle inländischen Zahlungsempfänger nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 BBankG Banknoten der Deutschen Bundesbank als Verkörperung uneingeschränkter Zugriffschancen ansehen und deshalb auch als Zahlungsmittel annehmen.

Die mit den dargestellten Merkmalen versehenen Zahlungspartner können nun einzeln oder aber aggregiert betrachtet werden. Aggregate artgleicher Zahlungspartner werden zusammengefaßt, um gesamtwirtschaftlichen, insbesondere geld- und kredittheoretischen Fragen nachzugehen. Von der Aggregation ist die Feststellung der Zahl artgleicher Zahlungspartner streng zu unterscheiden. Die Zahl artgleicher Zahlungspartner ist in erster Linie von einzelwirtschaftlicher Bedeutung. Für einen Zahlungserbringer ist es nicht unwichtig,mit wievielen jeweils art- und domizilgleichen Zahlungsempfängern Zahlungen stattfinden. Diese Zahl gibt einen Hinweis auf das Volumen der für die entsprechenden Zahlungen geeigneten Zahlungsmittel. Die Struktur der Zahlungsempfänger hat Konsequenzen für die Struktur der Zahlungsmittel, also für die zur Abwicklung der voraussichtlich anfallenden Zahlungen notwendige dispositive Aufteilung der Zahlungsmittel in Zahlungsmittelarten durch die Zahlungserbringer.

B. Zahlungsmittel der Zahlungspartner

1. Von den Zahlungspartnern unabhängige Zahlungsmittel

Entsprechend den behandelten besonderen Merkmalen der Wirtschaftssubjekte sind folgende Zahlungspartner zu unterscheiden:

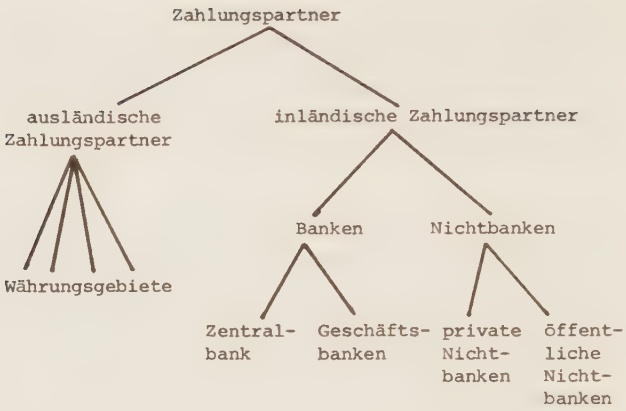


An Hand dieser Differenzierung ist es nun möglich, der früher [1] unbeantwortet gebliebenen Frage nach der Bedeutung der Zahlungsempfänger bzw. -erbringer für den Inhalt der Zahlungsmitteldefinition nachzugehen.

An Zahlungsmittelarten stehen den Zahlungserbringern zur Abwicklung der Zahlungen zur Verfügung: Noten, Münzen, Sichtguthaben bei in- und ausländischen Geschäftsbanken sowie Sichtguthaben bei der inländischen Notenbank und bei ausländischen Notenbanken. Nicht alle diese Zahlungsmittelarten werden aber von den in Frage kommenden Zahlungsempfängern uneingeschränkt akzeptiert bzw. nicht jeder Zahlungsempfänger ist bereit, gegen jede dieser Zahlungsmittelarten Realgüter zu veräußern, Verbindlichkeiten einzugehen oder Forderungen abzubauen [2]. Diese Behauptung, die schon bisher als Hypothese unterstellt worden war, kann dann aufrecht erhalten werden, wenn es unter diesen Zahlungsmittelarten wenigstens eine gibt, die nicht von allen in Frage kommenden Zah-

1) Vgl. S. 21.

2) Diese Feststellung wird im nächsten Abschnitt begründet und geprüft werden.

lungsempfängern uneingeschränkt angenommen wird.

Zunächst setzen wir voraus, daß alle in Frage kommenden Zahlungsempfänger einem einzigen Währungsgebiet angehören. In diesem Fall bieten die Zahlungsmittelarten Noten und Sichtguthaben bei der Zentralbank uneingeschränkte Zugriffschancen auf beliebige andere Güterarten [1]. Die in diesen Zahlungsmittelarten verkörperten Zugriffschancen sind von den jeweiligen Zahlungsempfängern unabhängig. Sie unterliegen auch keinen sachlichen oder zeitlichen Einschränkungen. Das Zentralbankgeld besitzt die Eigenschaft, jederzeit in andere Zahlungsmittel umwandelbar zu sein, ohne Einschränkung. Die Zentralbank bietet nicht nur in der Regel, sondern stets die Gewähr für diese Eigenschaft [2]. Sie nimmt diese Zahlungsmittelart jederzeit an und wandelt sie auch - ein funktionierendes Währungssystem vorausgesetzt- jederzeit um.

Die Zahlungspartner brauchen in der Realität jedoch nicht nur einem einzigen Währungsgebiet anzugehören. Es gibt Zahlungsempfänger, die einem anderen Währungsgebiet angehören als der Zahlungserbringer. Diese Zahlungsempfänger akzeptieren jederzeit und uneingeschränkt lediglich das Zentralbankgeld der Zentralbank ihres Währungsgebiets [3].

---

1) Auf die Einschränkungen, denen die Zahlungsmittelart Münzen unterliegt, wurde bereits hingewiesen. Vgl. S. 15.

2) Vgl. Die Definition der Bank S. 22 f.

3) Diese Feststellung gilt, wenn keine besonderen Zahlungsvereinbarungen getroffen werden. In Abhängigkeit z.B. von Kurserwartungen kann allerdings die Zahlung in einer ganz bestimmten Währung vereinbart werden.

Sobald also mehrere Währungsgebiete zu beachten sind, gibt es Zahlungsmittel, die lediglich innerhalb der jeweiligen Währungsgebietsgrenzen von allen Zahlungsempfängern angenommen werden. Für Zahlungen an Wirtschaftssubjekte eines anderen Währungsgebiets sind sie nur bedingt geeignet. Die Umwandlungsmöglichkeit inländischer Zahlungsmittel in ausländische Zahlungsmittel wird von den Bedingungen des internationalen Zahlungsverkehrs bestimmt. Diese Bedingungen haben sich zum Beispiel nach dem Übergang von fixen zu flexiblen [1] bzw. zu einem System mit z.T. fixen, z.T. flexiblen Wechselkursen grundlegend gewandelt [2]. Die Umwandlungsmöglichkeit inländischer Zahlungsmittel in ausländische Zahlungsmittel wird nur für in einen Währungsblock einbezogene Währungen von der Zentralbank garantiert. Die Umwandlungsmöglichkeit in Zahlungsmittel der übrigen Währungen hängt von den Gegebenheiten des jeweiligen Devisenmarkts ab. Die Eigenschaft der Preiskonstanz ist bei Zahlungen an Zahlungsempfänger außerhalb des Block-floating Bereichs für inländische Zahlungsmittel und für ausländische Zahlungsmittel von Währungen, die nicht in den Block einbezogen sind, nicht mehr, auch nicht mehr in relativer Form, gegeben. Diese Zahlungsmittel sind deshalb nicht mehr ohne weiteres in beliebige andere Zahlungsmittel umwandelbar. Das einzige auch im internationalen Zahlungsverkehr von den beteiligten Zentralbanken uneingeschränkt akzeptierte Zahlungsmittel sind die Sonderziehungsrechte der nationalen Zentralbanken beim Internationalen Währungs-

1) Zum Ende des Gold-Dollar-Standards und zum Übergang auf das Floating vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1971, S. 40 f.

2) Die sogenannte europäische Währungsschlange enthält Währungen mit gegenseitiger relativer Preiskonstanz. Gegenüber allen anderen Währungen sind die Wechselkurse flexibel. Vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1972, S. 32 f.

fonds [1]. Die Sonderziehungsrechte können analog zu einem Teil des nationalen Zentralbankgelds (den Sichtguthaben bei den nationalen Zentralbanken) als Sichtguthaben bei einer internationalen Zentralbank angesehen werden. Der IWF bietet institutionell und gemäß seiner Funktion die Gewähr, daß die Sonderziehungsrechte jederzeit in andere Zahlungsmittel umgewandelt werden können. Da Sonderziehungsrechte als Zahlungsmittel lediglich im internationalen Zahlungsverkehr zwischen Zentralbanken eine Rolle spielen, also für sämtliche anderen Wirtschaftssubjekte nicht zugänglich und gegenüber solchen Zahlungsempfängern nicht als Zahlungsmittel verwendbar sind, werden sie nicht weiter untersucht. Für die einzelwirtschaftliche Liquiditätsvorsorge aller Wirtschaftssubjekte, die keine Zentralbankeigenschaft haben, haben sie keine Bedeutung [2].

Unter den Bedingungen der gegenwärtig für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Währungsverfassung gibt es somit für den Bereich der Währungen innerhalb der Europäischen Währungsschlange eine Zahlungsmittelart, die von allen Zahlungsempfängern angenommen wird: Zentralbankgeld der betreffenden Zentralbanken. Sollte ein Gläubiger eine Zahlung in einer bestimmten Währung (die in der Schlange enthalten ist) verlangen, ist diese Zahlungsmittelart jederzeit ohne nennenswertes Disagio in die gewünschte Währung umwandelbar.

---

1) Sofern die nationalen Zentralbanken dem Internationalen Währungsfonds angeschlossen sind. Damit ist auch dieses Zahlungsmittel von einem bestimmten Zahlungspartner abhängig. Zu den Mitgliedsländern des IWF vgl. Internationaler Währungsfonds, Jahresbericht 1976 (nichtamtliche Übersetzung), Anhang IV.

2) Den Zahlungsverkehr zwischen Zentralbanken lassen wir im folgenden außer Acht. Im Vordergrund unseres Interesses steht die Zahlungswirtschaft von Nichtbanken und von Geschäftsbanken.

Sobald Zahlungsempfänger außerhalb des in die Währungsschlange aufgenommenen Bereichs an den Zahlungen beteiligt sind, gibt es keine Zahlungsmittelart mehr, die vom Zahlungspartner unabhängig ist.

2. Von den Zahlungspartnern abhängige Zahlungsmittel

Wiederum sollen zunächst nur Zahlungspartner im Inland untersucht werden. Da schon dargestellt wurde, daß inländisches Zentralbankgeld von allen Zahlungsempfängern angenommen wird, kann nun das Spektrum der übrigen Zahlungsmittelarten im Hinblick auf die Abhängigkeit von Zahlungspartnern geprüft werden. Wir gehen von den Zahlungsempfängern aus und fragen, welche Zahlungsmittel jeweils akzeptiert werden [1].

Inländische private Nichtbanken nehmen das breiteste Spektrum an Zahlungsmittelarten an. Neben dem inländischen Zentralbankgeld bieten auch Sichtguthaben bei inländischen Geschäftsbanken gegenüber inländischen privaten Nichtbanken uneingeschränkte Zugriffschancen. Private inländische Nichtbanken als Zahlungsempfänger verhalten sich gegenüber beiden Zahlungsmittelarten indifferent. Sie gehen davon aus, daß die Umwandlungsfähigkeit beider Zahlungsmittelarten jederzeit gegeben ist. Das Umwandlungsrisiko wird auch bei Sichtguthaben bei inländischen Geschäftsbanken als gering bzw. nicht existent betrach-

---

1) Wir kämen ebenfalls zum Ziel, wenn wir untersuchen würden, gegenüber welchen Zahlungsempfängern die noch verbleibenden Zahlungsmittelarten uneingeschränkte bzw. eingeschränkte Zugriffschancen bieten.

tet [1]. Sofern eine Nichtbank als Zahlungsempfänger kein Sichtguthabenkonto unterhält, was allerdings nicht die Regel ist, dokumentiert sich seine Annahmebereitschaft darin, daß er bereit ist, gegenüber der beteiligten Geschäftsbank in eine Gläubigerposition zu gehen. Diese Bereitschaft wird allen Geschäftsbanken gegenüber entgegengebracht.

Inländische Geschäftsbanken gewährleisten, inländischen privaten und auch öffentlichen Nichtbanken jede vom Inhaber des Sichtguthabens (Berechtigten) gewünschte Zahlungsmittelart in zureichendem Umfang zur Verfügung stellen zu können. Sobald eine inländische Geschäftsbank diese Gewähr nicht mehr bietet, oder ihre Eigenschaft, diese Gewähr bieten zu können, in Zweifel gezogen wird, ist die Existenz dieser Bank bedroht [2]. Banken werden also in aller Regel zur Umwandlung von Sichtguthaben in eine andere, vom beschriebenen Kreis von Berechtigten, gewünschte Zahlungsmittelart in der Lage sein. Auch inländische öffentliche Nichtbanken nehmen Sichtguthaben bei inländischen Geschäftsbanken

---

1) Die Nichtbanken sind bereit, eine nicht-limitierte Verschuldung des Geschäftsbankensystems in Form von Sichtverbindlichkeiten hinzunehmen. Solange mit einer einzelnen Geschäftsbank eine Sichtguthabenkontoverbindung besteht, gibt es für diese Bank gegenüber der einzelnen Nichtbank ebenfalls keine prinzipielle individuelle Verschuldungsgrenze. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß eine einzelne Nichtbank gegenüber bestimmten Geschäftsbanken jenseits einer im Einzelfall fixierten Sichtguthabenhöhe Dispositionen trifft und Umwandlungswünsche anmeldet. Die Nichtbank wird Zahlungen mit dem Zahlungsmittel 'Sichtguthaben' bei dieser Bank zwar weiterhin akzeptieren, sie wird aber sofort nach Kenntnis über diese Zahlungen von der Bank andere Zahlungsmittel verlangen.

2) Wenn eine einzelne Nichtbank diese Eigenschaft einer bestimmten Geschäftsbank bezweifelt, löst sie ihre Kontoverbindung mit dieser Bank auf. Ist der Zweifel allgemein verbreitet, scheiden die Sichtguthaben bei dieser Bank aus dem Kreis der Zahlungsmittel aus.

als Zahlungsmittel an bzw. sind bereit, bei diesen Sichtguthabenkonten zu führen. Ob auf diesen Konten allerdings Zahlungsmittelbestände gehalten werden, hängt in der Bundesrepublik Deutschland vom Verhalten der Deutschen Bundesbank ab. Nach den institutionellen Gegebenheiten hier kann die Bundesbank ihre Zustimmung zur Zahlungsmittelbestandshaltung außerhalb des Zentralbankgeldbereichs verweigern [1]. Liegt also diese Zustimmung nicht vor, werden sämtliche Einzahlungen in Form von Sichtguthaben bei inländischen Geschäftsbanken sofort abdisponiert. Die betroffenen Geschäftsbanken sind gezwungen, diese Beträge sofort in Zentralbankgeld umzuwandeln. Sie müssen als Zahlungsmittler der inländischen privaten Nichtbanken damit rechnen, daß für deren Zahlungen an inländische öffentliche Nichtbanken Zentralbankgeld benötigt wird. Da die privaten Nichtbanken damit rechnen können, daß die Geschäftsbanken zu dieser Umwandlung jederzeit in der Lage sind, ergibt sich aus diesen institutionellen Gegebenheiten kein Problem für die Zahlungsmitteldisposition der inländischen privaten Nichtbanken, wohl aber ein wichtiger Einflußfaktor für die Zahlungsmitteldisposition der inländischen Geschäftsbanken.
Bei inländischen Geschäftsbanken bzw. Geschäftsbankengruppen als Zahlungsempfängern liegen ähnliche Verhältnisse vor. Es sind jedoch nicht in erster Linie institutionelle, sondern wirtschaftliche Gegebenheiten, die für die Bestandshaltung der Sichtguthaben bei inländischen Geschäftsbanken den Ausschlag geben.

Inländische Geschäftsbanken akzeptieren eine Verschuldung einer anderen inländischen Geschäftsbank nur in einem, von den wirtschaftlichen Verhältnissen

---

1) Vgl. § 17 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I, S. 745), zuletzt geändert durch Art. V § 4 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23.5.1975 (BGBl. I, S. 1173).

des Partners [1] bestimmten Ausmaß. Innerhalb dieses Rahmens, der seinerseits auch von Veränderungen institutioneller Tatbestände, insbesondere durch die Zentralbank [2] bestimmt ist, werden Sichtguthaben als Zahlungsmittel akzeptiert [3] und auch als Zah-

---

1) Als Partnerbank bezeichnen wir eine Bank, die eine Zahlung zu erbringen hat, wenn die empfangende Bank bereit ist, ihr gegenüber in eine Gläubigerposition in Form der Eröffnung eines Sichtguthabenkontos zu gehen. Banken wählen ihre Partner aus. Sie sind also im Gegensatz zu den Nichtbanken nicht bereit, gegenüber jeder anderen Bank in eine Gläubigerposition zu gehen.

2) Z.B. durch Verminderung der individuellen Verschuldungsgrenze bei der Zentralbank. Der Partner wertet dies ggfs. als Minderung der Fähigkeit der betroffenen Bank, Sichtguthaben in Zentralbankgeld umwandeln zu können.

3) Mit dieser Einschränkung schließen wir uns der Auffassung Erich Schneiders - mit dem u.a. Köhler, Wittstock, Floss, Krümmel, Deppe, Pfleiderer und die Deutsche Bundesbank übereinstimmen - an. Er bezeichnet Sichtguthaben von Geschäftsbanken bei anderen Geschäftsbanken als Zahlungsmittel der berechtigten Geschäftsbank. Mit der Begründung, daß diese 'Gelder' überwiegend keine Zahlungsdienste leisten, spricht Schilcher diesen Aktiva die Zahlungsmitteleigenschaft ab. Der vom Verfasser vertretenen modifizierten Auffassung Schneiders kommen die Meinungen der Autoren Wittgen und Heinz Schäfer sehr nahe. Vgl. Schneider, Erich, Einführung ..., III. Teil, ..., a.a.O., S. 6 f.; Köhler, Klaus, Geldwirtschaft ..., a.a.O., S. 33 f.; Wittstock, Jan, Eine Theorie der Geldpolitik von Kreditinstituten.Grundlagen einzelwirtschaftlicher Optimierung bankbetrieblicher Zentralbankguthaben, Berlin 1971, S. 38; Floss, Eberhard, Anlagen- und Liquiditätsrichtlinien im Sparkassenwesen, Diss. Tübingen 1956, S. 106 f.; Krümmel, Hans-Jacob, Liquiditätssicherung ..., (II), a.a.O., S. 92; Deppe, Hans-Dieter, Bankbetriebliches Wachstum. Funktionalzusammenhänge und Operations Research in Kreditinstituten, Stuttgart 1969, S. 50 und S. 57; Pfleiderer, Otto, Zur Reform des kreditpolitischen Instrumentariums I, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 26. Jg. (1973), S. 56; O.V., Die Wirtschaftslage im Sommer 1972, in: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, 24. Jg. (1972), Nr. 9,September 1977, S. 13; Schilcher, Rudolf, Geldfunktionen ..., a.a.O., S. 102; Wittgen, Robert, Die Geldpolitik der Geschäftsbanken, Frankfurt/Main 1965, S. 28 f.; Schäfer, Heinz, Zum Begriff ..., a.a.O., S. 44.

lungsverkehrsguthaben gehalten. Vor allem dann, wenn gegenseitig eine etwa gleich große "Bereitschaft zur Saldenübernahme" [1] besteht. Ist dieser Rahmen jedoch ausgefüllt, werden weitere derartige Sichtguthaben zwar noch als Zahlungsmittel angenommen, jedoch sofort wieder abdisponiert. Für die zahlende Geschäftsbank bedeutet dies, daß außerhalb dieses Rahmens sie nicht mehr damit rechnen kann, daß die Partnerbank Sichtguthaben bei ihr unterhält. Für weitere Zahlungen wird Zentralbankgeld benötigt. Der Berechtigte sieht die Umwandlungsmöglichkeit der Sichtguthaben bei inländischen Geschäftsbanken in andere Zahlungsmittel ab einer bestimmten Grenze nicht mehr als uneingeschränkt gegeben an. Er verlangt gegebenenfalls die Umwandlung des gesamten Sichtguthabens in Zentralbankgeld, so daß nicht nur der einen bestimmten Betrag übersteigende Teil der Sichtguthaben bei einer inländischen Geschäftsbank als Zahlungsmittel, sondern diese Zahlungsmittelart überhaupt wegfällt [2]. Eine inländische Geschäftsbank bezweifelt in diesem Fall die Eigenschaft ihres Zahlungspartners - einer anderen inländischen Geschäftsbank -, ihr jede gewünschte Zahlungsmittelart im Rahmen des Guthabens bzw. als zu zahlender Betrag im erwünschten Umfang zur Verfügung stellen zu können. Wir können also davon ausgehen, daß inländische Geschäftsbanken untereinander - vor allem was den Umfang anbelangt - nicht ohne weiteres die Gewähr bieten, jede vom Inhaber des Interbank-Sichtguthabens gewünschte Zahlungsmittelart zur Verfügung stellen zu können. Der Gläubigerbank stehen in der Bundesrepublik Deutschland für dieses Aktivum keine

---

1) Schilcher, Rudolf, Geldfunktionen ..., a.a.O., S. 142 und S. 152 ff.; vgl. auch Schaaf, Gerhard, Die Geldschöpfungsmöglichkeiten von Einzelbank, Bankengruppe und Bankensystem in der Bundesrepublik Deutschland, Theoretische und empirische Beiträge zur Geldschöpfungslehre, Diss. Tübingen 1965, S. 106 ff.

2) Nach Auskunft von Gelddisponenten wird in der Praxis in Einzelfällen so verfahren.

institutionell abgesicherten Umwandlungsmöglichkeiten zu Gebot. Im Gegensatz zu bestimmten erworbenen Nichtbankaktiva und auch zu einzelnen Interbankaktiva (z.B. Bankakzepten), bei denen die Zentralbank eine Umwandlung in Zentralbankgeld grundsätzlich ermöglicht, verweigert sie die Umwandlung von Sichtguthaben inländischer Geschäftsbanken bei anderen Geschäftsbanken ebenso prinzipiell. Im Fall eines Umwandlungswunsches kann nur die jeweilige Partnerbank (Schuldnerbank) angegangen werden.
Die Usancen im Zahlungsverkehr lassen im übrigen - außer an Partnerbanken - keine Zahlungen mit dem Zahlungsmittel Interbank-Sichtguthaben bzw. täglich fällige Interbankforderungen zu. Andere Geschäftsbanken als Zahlungsempfänger akzeptieren in der Regel nur Zentralbankgeld als Zahlungsmittel. Der Kreis von Zahlungsempfängern, die das Zahlungsmittel Sichtguthaben bei Geschäftsbanken annehmen, ist also begrenzt.

Um einen weiteren Gesichtspunkt zu vertiefen, greifen wir noch einmal die Umwandlung von Nostroguthaben in Zentralbankgeld auf, die nur von der Schuldnerbank verlangt werden kann. Die Möglichkeiten dieser Partnerbank, sich Zentralbankgeld zu beschaffen, sind - wie bei jeder anderen inländischen Geschäftsbank auch - begrenzt. Sie kann sich zur Erfüllung von Umwandlungswünschen entweder an die Zentralbank oder an andere Geschäftsbanken wenden [1]. Die Zentralbankgeldbeschaffungsmöglichkeiten bei der Zentralbank sind in ihrem Umfang einerseits institutionell und andererseits durch die Höhe bestimmter zentralbankfähiger Vermögensbestände der betreffenden inländischen Geschäftsbanken beschränkt.

1) Natürlich kommt prinzipiell auch in Betracht, sich Zentralbankgeld im Nichtbankensektor zu beschaffen. Diese Möglichkeit scheidet aber wegen des geringen kurzfristigen Dispositionsspielraums im vorliegenden Zusammenhang aus.

Die Zentralbankgeldbeschaffung wird auch von den Rückgriffsmöglichkeiten des gesamten Geschäftsbankensystems auf die Zentralbank und von den Anlagemöglichkeiten für Zentralbankgeld außerhalb des Zentralbankbereichs beeinflußt. Für die einzelne inländische Geschäftsbank ergibt sich aus diesen Einflußfaktoren eine Grenze für die Verschuldung am Markt für Zentralbankgeld außerhalb der Zentralbank. Diese Grenze wurde in der Bundesrepublik Deutschland sehr deutlich, als der Satz für Tagesgeld im Verlaufe des Jahres 1972 auf den Extremsatz von 40 % stieg [1]. In dieser Situation wäre es für eine Geschäftsbank ohne Hilfestellung der Zentralbank für den Geldmarkt auch unter Inkaufnahme noch höherer Zinssätze kaum möglich gewesen, sich dort zusätzliches Zentralbankgeld zu beschaffen [2]. An Hand derartiger Extremsituationen, in denen sowohl für das Bankensystem als auch für die einzelne inländische Geschäftsbank sämtliche Quellen für zusätzliches Zentralbankgeld versiegt sind, wird deutlich, daß täglich fällige Interbankaktiva nicht prinzipiell als uneingeschränkte Zahlungsmittel gelten können.

Eine einzelne inländische Geschäftsbank kann nach den in der Bundesrepublik geltenden Rahmenbedingungen des Geld- und Währungsbereichs täglich fällige Interbankforderungen nicht uneingeschränkt mit Beständen an Zentralbankgeld gleichsetzen. Mit zunehmendem Umfang nimmt das Umwandlungsrisiko von solchen Interbankforderungen in Zentralbankgeld für die einzelne Geschäftsbank tendenziell zu. Dieser Zusammenhang muß in Rechnung gestellt werden, wenn die Geschäftsbanken in der jüngsten Vergangenheit ihr Verhalten tatsächlich stärker an der Höhe ihrer täglich fälligen Inter-

---

1) Vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1973, S. 4.

2) Zum Grundsätzlichen vgl. Krümmel, Hans-Jacob, Liquiditätssicherung ..., (II), a.a.O., S. 64.

bankforderungen ausgerichtet hatten [1]. Auch voll entwickelte Geldmärkte eliminieren das beschriebene Umwandlungsrisiko nicht vollständig [2], so daß eine verstärkte kurzfristige Interbankverschuldung, insbesondere bei restriktiver Zentralbankpolitik, keinen vollwertigen Ersatz für Rückgriffsmöglichkeiten auf die Zentralbank darstellt [3]. Ein Indiz für die Richtigkeit der o.g. These kann in der Errichtung der Liquiditätskonsortialbank gesehen werden. Diese Bank wurde in der Bundesrepublik Deutschland trotz eines entwickelten Geldmarktes auf Betreiben der Deutschen Bundesbank gegründet, um "nach außen zu dokumentieren, daß einem an sich gesunden Kreditinstitut bei Liquiditätsschwierigkeiten, die auf Einlagenabzüge

1) Dies war wohl auch bedingt durch die Änderung des Grundsatzes III im Jahr 1969, welche mit der Einbeziehung kurzfristiger Interbankgelder als Finanzierungsmittel eine Erleichterung bewirkte. Vgl. Pohl, Rüdiger, Für mehr Liquidität bei den Banken - Geldstromanalyse für den Sommer und Herbst 1974, in: WSI-Mitteilungen, Zeitschrift des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts des Deutschen Gewerkschaftsbundes, 27. Jahrgang (1974), Heft 12, Vorabdruck, S. 19. Anfang des Jahres 1973 wurden die Erleichterungen von 1969 durch eine erneute Änderung des Grundsatzes III wieder teilweise rückgängig gemacht. Vgl. o.V., Die Neufassung des Grundsatzes III über die Liquidität der Kreditinstitute gemäß § 11 des Gesetzes über das Kreditwesen, in: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, 25. Jahrgang (1973), Nr. 4, April 1973, S. 11-15, insbes. S. 12.

2) Sie tragen aber dazu bei, daß sich die Struktur der Liquiditätsbestandteile zugunsten von Kreditreserven verschiebt. Vgl. Pierce, James, L., Commercial Bank Liquidity, in: Federal Reserve Bulletin, Vol. 52, Washington 1966, S. 1100.

3) Münchmeyer und Floss akzeptieren und befürworten, während Pfleiderer kritisiert, daß die Geschäftsbanken im Jahr 1972 zwischen Beständen an täglich fälligen Interbankforderungen und Zentralbankgeldbeständen keine Unterschiede machen. Vgl. Münchmeyer, Alwin, Bankenliquidität. Objekt der Kreditpolitik, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 25. Jahrgang (1972), S. 1081; Floss, Eberhard, Die Banken und die Stabilität, in: Der langfristige Kredit, 24. Jahrgang (1973), Heft 1, S. 17; Pfleiderer, Otto, Zur Reform des kreditpolitischen Instrumentariums II, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 26. Jahrgang (1973), S. 92.

zurückgehen, geholfen werden würde" [1] Die Aufgabenstellung der Liquiditätskonsortialbank ist nicht nur auf die Hilfestellung bei Einlagenabzügen durch Nichtbanken beschränkt. Die Liquiditätskonsortialbank kann auch im Einzelfall bei Einlagenabzügen durch Geschäftsbanken einspringen. Diese Einrichtung reduziert damit auch das Umwandlungsrisiko von Sichtguthaben bei anderen inländischen Geschäftsbanken.
Die Beurteilung der Umwandlungsfähigkeit von Sichtguthaben bestimmter Kreditinstitute bei anderen Kreditinstituten muß aber dem Einzelfall vorbehalten bleiben. Bei dieser Beurteilung sind nicht nur die Umwandlungsrisiken - z.B. in Abhängigkeit von den beteiligten Adressen [2] oder von der Wettbewerbssituation -, sondern auch Ertragsgesichtspunkte zu beachten, die das Risikomotiv eventuell überlagern können. Risikoüberlegungen hinsichtlich der Umwandlungsfähigkeit werden aber weder bei Sichtguthaben, die aus dem Zahlungsverkehr mit anderen Kreditinstituten resultieren, noch bei täglich fälligen Interbankaktiva, die durch Geldmarktaktivitäten entstehen, auszuschließen sein [3]. Es erscheint daher berechtigt, für beide Fälle eine bankindividuelle Verschuldungsgrenze anzunehmen, über die hinaus eine Bank als Zahlungsempfänger nicht bereit ist, weitere Sichtgut-

---

1) Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1974, S. 22.

2) Vgl. Schmid, Günter, Der deutsche Bankengeldmarkt heute. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Bankplatzes Frankfurt am Main, Diss. Tübingen 1965, S. 34; Lipfert, Helmut, Der Geldmarkt mit Euro-Geldmarkt, Taschenbücher für Geld, Bank und Börse, Band 1, hrsg. von Ph. Möhring, Hch. Rittershausen, 8. völlig neubearbeitete Auflage, Frankfurt am Main 1975, S. 59 f.

3) Zu den Entstehungsgründen von Interbankbeziehungen vgl. o.V., Die Kreditbeziehungen der deutschen Banken untereinander, in: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, 22. Jahrgang (1970), Nr. 12, Dezember 1970, S. 23 - 26.

haben bei der betreffenden Bank als Zahlungsmittel anzunehmen [1].

Für Zahlungen an die Zentralbank kommt ausschließlich Zentralbankgeld in Frage [2].

Die Eigenschaft der Zahlungsempfänger, Nichtbank, Geschäftsbank oder Zentralbank zu sein sowie ihre jeweilige Anzahl ist für die Frage von Bedeutung, ob mit einem bestimmten Zahlungsmittel Zugriffschancen realisiert werden können. Weil ein Zahlungserbringer i.d.R. nicht nur an die Zentralbank zu zahlen hat, sondern auch an andersartige Empfänger Zahlungen leistet, wird nicht nur Zentralbankgeld als Zahlungsmittel verwandt. Die Zahlungserbringer benutzen diejenigen Zahlungsmittelarten, die ihre jeweiligen Zahlungsempfänger annehmen. Deren Annahmebereitschaft für bestimmte Zahlungsmittelarten ist wiederum davon abhängig, mit welchen Zahlungsempfängern sie als Zahlungserbringer verbunden sind; m.a.W. mit welchen Zahlungsmittelarten sie Zugriffschancen realisieren können. Als Zahlungserbringer wünscht er diejenigen Zahlungsmittelarten, die die Empfänger seiner Zahlungen jederzeit annehmen. Für die Strukturierung des Zahlungsmittelbestands [3] eines Zahlungserbringers ist also maßgebend, an welche Arten von Wirtschaftssubjekten Zahlungen geleistet werden sollen. Die Anzahl artgleicher Zahlungsempfänger und der Umfang der Zahlungen an artgleiche Zahlungsempfänger bestimmt den Umfang der einzelnen Zahlungsmittelarten. Dieser

---

1) Für Postscheckguthaben ist diese Feststellung insofern zu modifizieren, als oberhalb einer bankindividuell vorhandenen Grenze weitere Beträge zwar als Zahlungsmittel angenommen werden, diese Beträge jedoch sofort wieder abdisponiert werden.

2) Vgl. S. 59.

3) Da der Bestand aus Einzahlungen resultiert, gilt dies auch für die Zahlungsmittelarten, mit denen Zahlungen an den Zahlungserbringer geleistet werden können.

Bestimmungsfaktor ist jedoch nicht allein maßgebend. Die Umwandlungsmöglichkeit der Zahlungsmittelarten bzw. die Einschaltung mittelbarer Zahlungspartner sind ebenfalls zu berücksichtigen. Sie können den direkten Zusammenhang zwischen der Struktur der Zahlungsmittel und der Struktur der unmittelbaren Zahlungspartner beeinflussen. Ein Beispiel soll die Zusammenhänge klären:

Obwohl eine private Nichtbank an eine öffentliche Nichtbank zu zahlen hat und ihr bekannt ist, daß die öffentliche Nichtbank nur Zentralbankgeld annimmt und auch nur Sichtguthaben bei der Zentralbank führt, hält die Nichtbank ausschließlich Sichtguthaben bei Geschäftsbanken, weil der weit überwiegende Teil ihrer Zahlungen mit anderen privaten Nichtbanken abgewickelt wird, bzw. weil von der Geschäftsbank erwartet werden kann, daß sie diese Zahlungsmittelart in jede andere gewünschte Zahlungsmittelart umwandelt. Die private Nichtbank wandelt nun Sichtguthaben bei der Geschäftsbank in Zentralbankgeld um und zahlt mit dieser Zahlungsmittelart an die öffentliche Nichtbank. Sie schaltet also einen mittelbaren Zahlungsempfänger, die Geschäftsbank, ein, an die sie mit dort unterhaltenen Sichtguthaben zahlt und von der sie Zentralbankgeld erhält. Die private Nichtbank kann aber auch ausschließlich den Weg über die Geschäftsbank als Zahlungsmittler wählen. Sie beauftragt die Geschäftsbank, vor dem Hintergrund eines ausreichend bemessenen Sichtguthabens, die nötigen Zahlungen zu besorgen und die geeigneten Zahlungsmittel bereitzustellen. Der privaten Nichtbank genügt dann die Zahlungsmittelart Sichtguthaben bei einer Geschäftsbank.

Geschäftsbanken müssen diese Zahlungsaufträge ihrer Kunden ausführen und außerdem eigene Zahlungsverpflichtungen erfüllen. Bei ihnen ist für die Strukturierung der Zahlungsmittelbestände der Zusammenhang

zur Annahmebereitschaft der mutmaßlichen Zahlungsempfänger sehr viel strenger gegeben. Die Geschäftsbanken müssen über die jeweils geeigneten Zahlungsmittelarten verfügen können.

Die Überlagerung des Zusammenhangs zwischen Struktur der Zahlungsmittel und Struktur der Zahlungspartner durch die Umwandlungsmöglichkeiten fällt noch stärker ins Gewicht, wenn auch ausländische Zahlungsempfänger in die Untersuchung einbezogen werden. Da der Umfang der Zahlungen an ausländische Zahlungsempfänger oder von ausländischen Zahlungserbringern bis auf Ausnahmen [1] relativ klein ist, werden meist mittelbare Zahlungspartner [2] eingeschaltet. Dieser Regelfall ergibt wiederum eine bestimmte Struktur von Zahlungspartnern, an die das betrachtete Wirtschaftssubjekt zahlt bzw. von denen es Zahlungen empfängt, so daß auch bei Einbeziehung ausländischer Zahlungsempfänger der geschilderte Zusammenhang nicht entfällt. Er wird allerdings wesentlich differenzierter, da ein zusätzliches Merkmal der Zahlungsempfänger [3] und

1) Z.B. bei Importeuren als Zahlungserbringern oder bei Exporteuren als Zahlungsempfängern.

2) Diese mittelbaren Zahlungspartner sind bei privaten Nichtbanken die Geschäfts- und Zentralbanken, bei öffentlichen Nichtbanken und Geschäftsbanken die Zentralbanken. Bei der Zentralbank stellt sich die Frage nach den Zahlungsmittelbeständen in Abhängigkeit vom Zahlungsempfänger nur für den internationalen Zahlungsverkehr. Sie ist prinzipiell nicht anders zu beantworten als für eine Geschäftsbank hinsichtlich des nationalen Zahlungsverkehrs. Im Einzelnen ergeben sich aber wegen der Unübersichtlichkeit und Differenziertheit der nationalen und internationalen Währungs- bzw. Zahlungsverkehrsbedingungen z.T. erhebliche Unterschiede. Die Darlegung der Zusammenhänge würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Wir verzichten deshalb darauf.

3) Dieses Merkmal kann weiter verfeinert werden. Z.B. können bestimmte ausländische Zahlungsempfänger einem bestimmten Währungsverbund angehören, andere jedoch nicht.

damit auch zusätzliche Zahlungsmittelarten auftreten [1]. Es wurde bereits dargelegt, daß ausländische Zahlungsempfänger in der Regel nur Zahlungsmittel ihres Währungsgebiets annehmen [2]. Inländische Zahlungsmittel sind keine uneingeschränkten Zahlungsmittel im Hinblick auf ausländische Zahlungsempfänger [3]. Die Berücksichtigung ausländischer Zahlungspartner macht also die Abhängigkeit der Zahlungsmittel von Zahlungspartnern noch deutlicher. Es ist durchaus möglich, daß ein ausländischer Zahlungsempfänger unmittelbarer Zahlungspartner eines inländischen Zahlungserbringers ist. Der Zahlungserbringer wird in die Struktur seines Zahlungsmittelbestandes diejenigen ausländischen Zahlungsmittelarten einfügen, die der ausländische Zahlungspartner akzeptiert [4]. Somit ist der unmittelbare Zusammenhang zwischen Struktur der Zahlungsmittel und der Struktur der Zahlungspartner auch bei Berücksichtigung ausländischer Zahlungsempfänger nicht ausgeschlossen. Grundsätzlich andere Überlegungen als bei der Behandlung der inländischen Zahlungsempfänger drängen sich nicht auf, weshalb wir diese Gesichtspunkte nicht weiter zu vertiefen brauchen.

---

1) Vgl. die Aufzählung auf S. 62.

2) Vgl. S. 63.

3) Dieser Satz gilt auch umgekehrt.

4) Er hält z.B. bei einem französischen Zahlungsempfänger, mit dem keine besonderen Zahlungsvereinbarungen getroffen werden, ein Sichtguthabenkonto bei einer französischen Geschäftsbank.

## Zweites Kapitel

## Zahlungsfähigkeit und Liquiditätsvorsorge

### I. Begriff der Zahlungsfähigkeit

#### A. Definition der Zahlungsfähigkeit

Ein Wirtschaftssubjekt ist zahlungsfähig, wenn es jederzeit alle jeweils durch seine Aktivitäten bedingten Auszahlungen uneingeschränkt leisten kann. Der so definierte Sachverhalt wird in dem Ausdruck 'Zahlungsfähigkeit' zusammengefaßt. Es wird bewußt vermieden, hierfür den Terminus 'Liquidität' zu verwenden, da er in der Literatur mit den verschiedensten Bedeutungen gebraucht wird [1]. Verglichen mit dem Ausdruck 'Liquidität' ist der Terminus Zahlungsfähigkeit wesentlich eindeutiger [2]. Er hebt außerdem sprachlich den Bereich der Zahlungen hervor, den die Definition betrifft.
Stützel beispielsweise unterscheidet zwischen reeller, aktueller und potentieller Liquidität [3]. Jeder der drei Termini betrifft einen spezifischen Sachverhalt. Nur durch das vorangestellte Eigenschaftswort wird klar, welcher konkrete Sachverhalt

---

1) Übersichten über die Bedeutungen, die dem Terminus Liquidität beigegeben sind, finden sich bei Strobel, Arno, Die Liquidität, Methoden ihrer Berechnung, Stuttgart 1953, S. 41 ff., und Kartsaklis, Georg, Theoretische Untersuchungen zum mikro- und makroökonomischen Kreditangebot, Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen, Band 48, Berlin 1970, S. 68.

2) Dies gilt vor allem dann, wenn er nicht synonym mit dem Ausdruck 'Liquidität' verwandt wird, wie z.B. bei Kosiol, Erich, Finanzplanung und Liquidität, in: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, Neue Folge, 7. Jg. (1955), S. 264, und Hintner, Otto, Zum Liquiditätsproblem der Geschäftsbanken, in: Der Betrieb in der Unternehmung, Festschrift für Wilhelm Rieger zu seinem 85. Geburtstag, hrsg. v. J. Fettel und H. Linhardt, Stuttgart 1963, S. 397.

3) Vgl. Stützel, Wolfgang, Art., Liquidität, a.a.O., S. 622 ff.

mit dem Substantiv Liquidität gemeint ist [1]. Obwohl nicht verkannt wird, daß die Definitionen von Stützel zusammenhängen, halten wir es für zweckmäßiger, verschiedenen Definitionen jeweils besondere Termini zuzuordnen.[2]

Enge Verwandtschaft unseres Begriffs der Zahlungsfähigkeit besteht zu den Liquiditätsdefinitionen von Witte und Deppe. Witte definiert: "Liquidität ist die Fähigkeit der Unternehmung, die zu einem Zeitpunkt zwingend fälligen Zahlungsverpflichtungen uneingeschränkt erfüllen zu können; sie muß während des Bestehens der Unternehmung zu jedem Zeitpunkt gegeben sein." [3] Deppe versteht unter 'Liquidität' "die Eigenschaft einer Wirtschaftseinheit ... jederzeit rechtzeitig die zwingend fälligen Zahlungsverpflichtungen uneingeschränkt erfüllen zu können" [4]. Nach Stützel und Stobbe liegt Zahlungsfähigkeit vor, wenn ein Wirtschaftssubjekt allen innerhalb einer Periode anfallenden Zahlungsverpflichtungen vertragsgerecht nachkommen kann [5]. Die Verwandtschaft ist

---

1) Auch Lautenbach, Veit und Gestrich gehen so vor und verbinden eine Reihe von Adjektiven mit dem Ausdruck Liquidität. Vgl. Lautenbach, Wilhelm, Zins, Kredit und Produktion, hrsg. v. W. Stützel, mit einem Vorwort von W. Röpke, Tübingen 1952, S. 60 f. und 83 f.; derselbe, Kreditvolumen und Bankenliquidität, in: Bank-Archiv, Jahrgang 1939, S. 115 f.; Veit, Otto, Reale Theorie ..., a.a.O., S. 177; Gestrich, Hans, Kredit und Sparen, hrsg. v. W. Eucken, zweite durchgesehene Auflage, Godesberg 1947, S. 113 ff.

2) Wir halten es deshalb für zweckmäßiger, weil die reelle, aktuelle und potentielle Liquidität nicht Varianten eines einheitlichen Begriffs der Liquidität darstellen. Nur solche Varianten bzw. Unterbegriffe sollten u.E. durch den Zusatz von Adjektiven in ihrem Zusammenhang bestätigt und gekennzeichnet werden.

3) Witte, Eberhard, Die Liquiditätspolitik ..., a.a.O., S. 15; (Unterstrichen: im Original kursiv).

4) Deppe, Hans-Dieter, Betriebswirtschaftliche ..., a.a.O., S. 68; (Unterstrichen: im Original kursiv).

5) Vgl. Stützel, Wolfgang, Art., Liquidität ..., a.a.O., S. 624 f.; Stobbe, Alfred, Volkswirtschaftliches Rechnungswesen, Heidelberger Taschenbücher, Band 14, Berlin, Heidelberg, New York 1966, S. 29.

durch den Hinweis auf die Zahlungsfähigkeit als Subjekteigenschaft [1] und durch die Betonung der Zeitpunktbezogenheit der Zahlungen [2] gegeben. Während die zitierten Definitionen auf die "zwingend fälligen Zahlungsverpflichtungen" oder die "anfallenden Zahlungsverpflichtungen" abheben, stellen wir auf die "durch die Aktivitäten bedingten Zahlungen" ab. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß sowohl disponible als auch bereits fixierte Zahlungen die Zahlungsfähigkeit beeinflussen. Da wir davon ausgehen, daß z.B. beim Barkauf keine Zahlungsverpflichtungen entstehen, die Bestand haben, sondern ein Zug-um-Zug-Geschäft mit synchronem Leistungsaustausch vorliegt [3],

---

1) Dieser Bestandteil der Definition der Zahlungsfähigkeit ist u.a. auch bei folgenden Autoren vorhanden: Schneider, Erich, Einführung ..., III. Teil ..., a.a.O., S. 18 f.; Jarchow, Hans-Joachim, Theoretische Studien ..., a.a.O., S. 10; Hintner, Otto, Zum Liquiditätsproblem ..., a.a.O., S. 397.

2) Dieser Aspekt fehlt in den ansonsten ebenfalls subjektbezogenen Definition von Kalveram - Günther. Vgl. Kalveram, Wilhelm, Günther, Hans, Bankbetriebslehre, 3. völlig neu bearbeitete Auflage, Wiesbaden 1961, S. 118. Er ist bei Stützel in den Formulierungen "vertragsgerecht" und "Periode" enthalten. Stützel, Wolfgang, Art., Liquidität ..., a.a.O., S. 625.

3) Dies gilt außer für die Kassageschäfte auch für die Termingeschäfte. Bei Kassageschäften (z.B. Barkauf) erfolgt der Leistungsaustausch sofort, bei Termingeschäften erst später. Vgl. auch S.13f. Zwar existieren auch bei einem Kaufvertrag Rechte und Pflichten. Da die beim Zug-um-Zug-Geschäft geschuldeten gegenseitigen Leistungen aber gleichzeitig ausgetauscht werden, haben Zahlungsverpflichtungen nur Bestand, wenn die Einrede der Nichterfüllung geltend gemacht wird. Vgl. Below, Karl-Heinz, Bürgerliches Recht, Schuldrecht, Allgemeiner Teil, Die Wirtschaftswissenschaften, 61. Lieferung, Reihe C (Rechtswissenschaft), Beitrag Nr. 3, hrsg. v. E. Gutenberg, Wiesbaden 1965, S. 27.

kann keine der erwähnten Begriffsbestimmungen unmodifiziert übernommen werden. Der Grund für den Barkauf kann im seitherigen Wirtschaftsprozeß bzw. in bereits getroffenen Entscheidungen oder in noch zu treffenden Entscheidungen zur Fortführung [1] oder zur Einstellung des Wirtschaftsprozesses liegen. Die Zahlungen sind in jedem Falle durch die Aktivitäten des Wirtschaftssubjekts bedingt. Schließlich sind auch einseitige unentgeltliche Zahlungen, die ausschließlich auf Entscheidungen des betrachteten Wirtschaftssubjektes beruhen, nicht erfaßt, wenn nur die "eingegangenen Zahlungsverpflichtungen" [2] in die Definition der Zahlungsfähigkeit eingehen. In diesen Fällen geht das Wirtschaftssubjekt keine Zahlungsverpflichtungen ein.Diese Zahlungen beeinflussen seine Zahlungsfähigkeit aber ebenso wie diejenigen, die aufgrund vorhandener oder neu eingegangener Verpflichtungen zu leisten sind. Zahlungen, die ein Wirtschaftssubjekt nach Belieben leisten oder unterlassen kann, sind keine für die Erhaltung der Zahlungsfähigkeit notwendigen Zahlungen. Es gibt aber keine Zahlung, die für die Zahlungsfähigkeit nicht relevant wäre [3].

---

1) Besonders Hintner - dieser mit dem Ausdruck 'Zahlungsnotwendigkeiten' - und Witte weisen auf Zahlungen hin, die für das (Weiter-)Bestehen der Unternehmung notwendig sind. Hintner, Otto, Zum Liquiditätsproblem ..., a.a.O., S. 397; Witte, Eberhard, Die Liquiditätspolitik ..., a.a.O., S.15; ebenso Kalveram, Wilhelm, Günther, Hans, Bankbetriebslehre ..., a.a.O., S. 118.

2) Stützel, Wolfgang, Art., Liquidität ..., a.a.O., S. 625.

3) Vgl. Schweitzer, Hildburg, Liquidität und Gewinn im industriellen Unternehmungsprozeß, Betriebswirtschaftliche Forschungsergebnisse, hrsg. v. E. Kosiol, Band 32, Berlin 1967, S. 14; Hellmann, Karl, Entwicklung und Bestimmung des Begriffs Liquidität, in: Die Unternehmung im Markt, Festschrift für Wilhelm Rieger zu seinem 75. Geburtstag, Stuttgart, Köln 1953, S. 269.

Neben Zahlungen sind auch die vorhandenen Zahlungsmittelbestände für die Zahlungsfähigkeit von Bedeutung. Zahlungen können nur geleistet werden, wenn die Bestände oder die Zuführung zu den Beständen eine für die notwendig werdende Bestandsminderung ausreichende Höhe besitzen. Anders formuliert: Die Höhe der möglichen Auszahlungen ist durch den Umfang der Bestände an Zahlungsmitteln und die Höhe der Einzahlungen bis zum Auszahlungstermin begrenzt.

Für den rechnerischen Nachweis der Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit eignet sich die "kumulativ-pagatorische" Methode [1], die "unmittelbar auf Zahlungsmittelbestände und Zahlungsströme" abstellt [2]. Er ist für einen bestimmten Zeitraum dann erbracht, wenn in jedem Zeitpunkt dieses Zeitraums die Zahlungsmittelbestände und die Summe aller Einzahlungen größer oder gleich der Summe der Auszahlungen ist [3], wobei keine durch die Aktivitäten des Wirtschaftssubjekts bedingte Auszahlung unterblieben sein darf. Die Zahlungen müssen uneinge-

---

1) Mülhaupt, Ludwig, Der Bindungsgedanke in der Finanzierungslehre unter besonderer Berücksichtigung der holländischen Finanzierungsliteratur, Wiesbaden 1966, S. 14, insbesondere S. 57 ff.; derselbe, Die Goldene Bankregel und ihre Problematik, in: Der langfristige Kredit, Zeitschrift für langfristige Finanzierung und Vermögensanlage, 22. Jg. (1971), S. 38.

2) Deppe, Hans-Dieter, Betriebswirtschaftliche..., a.a.O., S. 68. Außer Deppe sprechen auch Hintner und Krümmel von Zahlungsströmen. Es sind damit Zahlungen in unserem Sinne gemeint. Vgl. Hintner, Otto, Zum Liquiditätsproblem ..., a.a.O., S. 398; Krümmel, Hans-Jakob, Liquiditätssicherung ..., (I), a.a.O., S. 253.

3) In diesem Sinne auch Deppe, Hans-Dieter, Betriebswirtschaftliche ..., a.a.O., S. 71 f.; Scheidl, Karl, Zum Problem bankbetrieblicher Dispositionsregeln, in: Dienstleistungen in Theorie und Praxis, hrsg. v. H. Linhardt, P. Penzkofer, P. Scherpf, Otto Hintner zum 70. Geburtstag, Stuttgart 1970, S. 162. Lautenbach nennt das Verhältnis von laufenden Einzahlungen zu den laufenden Auszahlungen "aktuelle Liquidität". Sie soll auf die Dauer und im Durchschnitt den Wert Eins annehmen. Dies entspricht im Inhalt weitgehend unserer Formulierung. Vgl. Lautenbach, Wilhelm, Zins, Kredit ..., a.a.O., S. 60.

schränkt geleistet worden sein. Uneingeschränkt heißt, daß sowohl der Zahlungszeitpunkt als auch der Zahlungsumfang ohne Beeinträchtigung des Sachziels [1] des Wirtschaftssubjekts eingehalten werden [2]. Das Formalziel hat in diesem Zusammenhang weniger Gewicht [3]. Es kann der Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit wegen durchaus beeinträchtigt werden [4].

Jede Einschränkung bei den zu erfüllenden Merkmalen der einzelnen Zahlungen führt zur Feststellung, daß das Wirtschaftssubjekt nicht zahlungsfähig ist. Die Zahlungsfähigkeit als Eigenschaft eines Wirtschaftssubjekts kann nur entweder vorhanden oder nicht vorhanden sein. Sie ist insofern mit einer mathematischen

---

1) Unter Sachziel verstehen wir das auf den Mark ausgerichtete "Handlungsprogramm der Unternehmung". Es "bezieht sich auf Art, Menge und Zeitpunkt der im Markt abzusetzenden" Leistungen. Grochla, Erwin, Unternehmensorganisation, Neue Ansätze und Konzeptionen, rororo-studium Betriebswirtschaftslehre, hrsg. v. E. Grassi, Reinbek bei Hamburg 1973, S. 38; Kosiol, Erich, Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Die Unternehmung als wirtschaftliches Aktionszentrum, Wiesbaden 1968, S. 261. Zur Eignung des Sachziels als Ausgangspunkt einer Theorie des Unternehmerverhaltens vgl. Bidlingmaier, Johannes, Unternehmerziele und Unternehmerstrategien, Studienreihe, Betrieb und Markt, Band VII, hrsg. v. K. Ch.Behrens, Wiesbaden 1964, S. 42 ff.

2) In diesem Sinne argumentiert auch Stützel. Er weist ausdrücklich darauf hin, daß die Zahlungsfähigkeit aufrecht zu erhalten ist, ohne in Lieferverzug zu geraten bzw. den betrieblichen Wirtschaftsprozeß zu gefährden. Vgl. Stützel, W., Art.,Liquidität ..., a.a.O., S. 625 und S. 628.

3) Das Formalziel gibt an, weshalb das Sachziel angestrebt wird und an welchen Kriterien dieses Streben auszurichten ist. Vgl. Grochla, Erwin, Unternehmensorganisation ..., a.a.O., S. 41 ff.; Zum Verhältnis zwischen Sachziel und Formalziel (bei Schmidt als Leistungs- bzw. Erfolgsziel bezeichnet), vgl. Schmidt, Ralf-Bodo, Bemerkungen zu den Grundfragen der Unternehmungspolitik, in: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, hrsg. v. H.D. Ortlieb und B. Molitor, 10. Jahr, Tübingen 1965, S. 34-54, insbes. S. 44 f. Vgl. auch Abschnitt C dieses Kapitels.

4) Vgl. Schmidt, Ralf-Bodo, Wirtschaftslehre der Unternehmung, Grundlagen, Stuttgart 1969, S. 121 f.

Funktion vergleichbar, die nur die Werte 0 oder 1 annehmen kann. Andere Funktionswerte existieren nicht [1]. Definitionsgemäß ist ein Wirtschaftssubjekt nur zahlungsfähig, solange es diese Eigenschaft besitzt. Es darf im Zeitablauf keine Zeitspanne geben, in der die Zahlungsfähigkeit nicht aufrechterhalten ist, da sonst die Zahlungsfähigkeit als Bedingung der wirtschaftlich selbständigen Existenz nicht gegeben ist. Die Zeitspanne, in der die Zahlungsfähigkeit gewährleistet werden muß, reicht vom Beginn bis zum Ende der wirtschaftlich selbständigen Existenz. Der kleinste Dispositionszeitraum für die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit ist in der Regel der Tag als wirtschaftliche Zeituntergrenze [2]. Die zeitpunktgenauen Zahlungen orientierten sich an den Fälligkeitsterminen. Die Zeiteinheiten, in denen die Fälligkeiten angegeben werden, sind i.d.R. Tage.

Rieger hat schon sehr früh die Bedeutung des Zeitmoments für die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit hervorgehoben. Sein Hinweis auf die Zeitpunktbezogenheit der "Wiedergeldwerdung" [3] spricht dafür, daß

---

1) Vgl. Stützel, Wolfgang, Art. Liquidität ..., a.a.O., S. 625; Lücke, Wolfgang, Finanzplanung und Kontrolle, Die Wirtschaftswissenschaften, 40. Lieferung, Reihe A, Betriebswirtschaftslehre, Beitrag Nr. 21, hrsg. v. E. Gutenberg, Wiesbaden 1962, S. 19. Stützel spricht von einer Eigenschaft, "deren Argumentbereich lediglich zwei Werte ("erfüllt, nicht erfüllt") enthält, also keine Gradabstufung oder Quantifizierung erlaubt".
Zur mathematischen Terminologie vgl. aber Stöwe, Heinz, Härtter, Erich, Lehrbuch der Mathematik für Volks- und Betriebswirte, Die mathematischen Grundlagen der Wirtschaftstheorie und der Betriebswirtschaftslehre, Grundriß der Sozialwissenschaft, Ergänzungsband 3, Göttingen 1967, S. 3. Stützel spricht vom Argumentbereich, meint aber den Wertebereich.

2) Vgl. Zoll, Walter, Liquidität im Lichte von Wissenschaft und Praxis, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 28. Jg. (1958), S. 481; Witte, Eberhard, Die Finanzwirtschaft der Unternehmung, in: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre in programmierter Form, hrsg. v. H. Jacobs, Wiesbaden 1969, S. 505; Langen, Heinz, Bemerkungen zum Liquiditätsbegriff, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 29. Jg. (1959), S. 92.

3) Rieger, Wilhelm, Einführung in die Privatwirtschaftslehre, 1. Aufl., Nürnberg 1928, S. 261.

Rieger die Zahlungsfähigkeit ebenfalls in jedem Zeitpunkt, aber auch auf Dauer, gewährleistet sehen will [1]. Rieger hat nichts anderes zum Ausdruck gebracht, als daß die Zahlungsfähigkeit nicht nur in einem, sondern in jedem Zeitpunkt, also auch in - nach bestimmten Kriterien abgegrenzten - Perioden gewährleistet sein soll [2].

B. Bezug der Zahlungsfähigkeit zum Wirtschaftssystem

Gutenberg betrachtet die Zahlungsfähigkeit als Bestandteil des finanziellen Gleichgewichts [3]. Er zählt die-

---

1) "Die Liquidität" [ im Sinne von Zahlungsfähigkeit, d. Verf.] ist nicht ein Zustand, der nur einmal begründet werden muß, um dann ewig fortzubestehen und für alle Zeiten gesichert zu sein. Sie ist nicht statischer Art, sondern durchaus dynamisch". Rieger, Wilhelm, Einführung ..., a.a.O., S. 278. Nicklisch hat Rieger u.E. mißverstanden, wenn er behauptet, daß Rieger die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit als Periodenproblem angesehen hätte. Vgl. Nicklisch, Heinrich, Die Betriebswirtschaft, 7.Auflage der wirtschaftlichen Betriebslehre, Stuttgart 1932, S. 473; vgl. zur Zeitpunktbezogenheit der Zahlungsfähigkeit auch Paly, Melchior, Art., Liquidität, in: Handwörterbuch des Bankwesens, Berlin 1933, S. 347.

2) Die Literatur ist sich weitgehend einig darüber, daß in Bezug auf die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit Periodenbetrachtungen nur durch Betrachtung aller Zeitpunkte innerhalb des betreffenden Zeitabschnitts möglich sind. Vgl. Langen, Heinz, Grundzüge einer betriebswirtschaftlichen Dispositionsrechnung, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 36. Jg. (1966), 1. Ergänzungsheft, S. 73. Ausführlich hat sich Witte mit dem Problem der Periodenbetrachtung im Zusammenhang mit dem Zeitpunktcharakter der Zahlungsfähigkeit befaßt. Vgl. Witte, Eberhard, Die Liquiditätspolitik ..., a.a.O., S. 13 ff.

3) Nach Gutenberg ist eine Unternehmung in finanziellem Gleichgewicht, wenn der Kapitalfonds ausreicht, "zu jedem Zeitpunkt das aus der zeitlichen Verwerfung der Auszahlungs- und Einzahlungsreihen resultierende Volumen des Kapitalbedarfs zu decken". Er fügt in einer Anmerkung hinzu: "In der Regel wird finanzielles Gleichgewicht angenommen, wenn zu jedem Zeitpunkt die Ausgaben durch die Einnahmen gedeckt sind". Gutenberg, Erich, Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, III. Band, Die Finanzen, Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften, begründet von F. v. Liszt und W. Kaskel, hrsg. v. W. Kunkel, P. Lerche, W. Mieth, W. Vogt, Abteilung Staatswissenschaft, 7. unveränderte Auflage, Berlin, Heidelberg, New York 1975, S. 274.

ses zu den systemindifferenten Tatbeständen [1].

Die Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts sei "Existenzbedingung für alle Betriebe, von welcher Art sie auch sein mögen und welchem Wirtschaftssystem sie auch angehören" [2]. Insbesondere wenn man, wie Gutenberg, das Prinzip des finanziellen Gleichgewichts sehr weit faßt und in einer Planwirtschaft zu seiner Erfüllung auch "Zuwendungen Dritter" [3] zuläßt, wird es in der Regel auch in solchen Wirtschaftssystemen Gültigkeit besitzen. Der Einwand, es brauche nicht zu gelten, da die Möglichkeit der 'Planverwirklichung bei reiner Naturalrechnung' nicht auszuschließen sei [4], trifft Gutenberg insofern nicht, als er - zumindest implizit - eine Geldwirtschaft unterstellt [5]. Aber auch unter dieser Prämisse sind Ausnahmen von der Gültigkeit des Prinzips des finanziellen Gleichgewichts in Planwirtschaften möglich. Wenn aber Ausnahmen nicht die Existenz der Betriebe gefährden, kann nicht mehr

---

1) Ebenda, S. 274; Die Begründung liefert Gutenberg an anderer Stelle. Vgl. Gutenberg, Erich, Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, I. Band, Die Produktion, Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften, begründet von F. v. Liszt und W. Kaskel, hrsg. v. W. Kunkel, P. Lerche, W. Mieth, W. Vogt, Abteilung Staatswissenschaft, 21. Auflage, Berlin, Heidelberg, New York 1975, S. 458 f.

2) Ebenda, S. 459; Oettle schließt sich dieser Meinung Gutenbergs an. Vgl. Oettle, Karl, Über den Charakter öffentlich-wirtschaftlicher Zielsetzungen, in: Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 18. Jg. (1966), S. 242.

3) Gutenberg, Erich, Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, I. Band ..., a.a.O., S. 459.

4) Vgl. Menrad, Siegfried, Anmerkungen zu Gutenbergs System der Betriebstypen, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 38. Jg. (1968), S. 572, Anm. 45.

5) Er geht vom Entgeltlichkeitsprinzip, von einer güterwirtschaftlichen und von zwei finanziellen Zeitordnungen aus. Vgl. Gutenberg, Erich, Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, III. Band ..., a.a.O., S. 1 und S. 272 f. und die von Gutenberg benutzte Terminologie. Er spricht von: "fälligen Verbindlichkeiten", "Debitoren", "finanzielle Verluste", "Zuwendungen Dritter", "Zuschüsse" zur Deckung finanzieller Lücken u.a.m. Vgl. Gutenberg, Erich, Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I. Band ..., a.a.O., S. 446 f.

von einem Prinzip und nicht mehr von einem system-indifferenten Tatbestand gesprochen werden.

Bei ungeplanter partieller Zahlungsunfähigkeit bestimmter Betriebe in zentralverwalteten Geldwirtschaften ist die zentrale Planung fehlerhaft bzw. der Planvollzug entspricht nicht den im Plan vorgelegten Erwartungen. Diese Fehler dürfen jedoch nicht den zahlungsunfähigen Betrieben angelastet werden, sondern nur der Planungsbehörde, und sie müssen zu einer Planrevision führen. Zuwendungen z.B. von Seiten der zentralen Verrechnungsstellen sind in diesem Fall nicht vorgesehen und tragen damit auch keinen "konstitutiven Charakter" [1]. Die Planungsbehörde hat in einem solchen Wirtschaftssystem die Möglichkeit, entweder mit Zahlungsmitteln oder mit der Festsetzung von Ersatzlieferungen in Form anderer Güter oder aber mit einer Planänderung zu reagieren. Die Planänderung kann zur Auflösung des Betriebes führen. Sie ist andererseits Voraussetzung für die Beendigung der Existenz eines Betriebes. Aus der Wirtschaftsordnung selbst resultiert die Existenzgefährdung eines zahlungsunfähigen Betriebes jedenfalls nicht zwangsläufig [2].

Im marktwirtschaftlichen System dagegen ist die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit eine "Existenzbedingung" [3] für alle Wirtschaftssubjekte. Wenn die Wirtschaftsordnung bei Androhung der Existenzvernichtung die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit fordert [4], dann werden damit die für marktwirtschaftliche

---

1) Gutenberg, Erich, Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, I. Band ..., a.a.O., S. 459. Vgl. in diesem Sinne auch Stützel, Wolfgang, Art., Liquidität ..., a.a.O., S. 625.

2) Stützel weist zum Beispiel auf die Wirtschaftsordnung der DDR hin. Vgl. Stützel, Wolfgang, Art., Liquidität, betriebliche, in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Band I/2 der Enzyklopädie der Betriebswirtschaftslehre, vierte, völlig neu bearbeitete Auflage, hrsg. v. E. Grochla und W. Wittmann, Stuttgart 1975, Sp. 2517.

3) Witte, Eberhard, Zur Bestimmung der Liquiditätsreserve, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 34. Jg. (1964), S. 765.

4) Vgl. Schmidt, Ralf-Bodo, Wirtschaftslehre ..., a.a.O., S. 121.

Systeme konstitutiven Merkmale der Vertragsfreiheit und des privaten Eigentums in ihrem Bestand gesichert [1]. Zahlungsunfähige Wirtschaftssubjekte werden aus dem Wirtschaftsverkehr ausgeschlossen, weil sie finanzielle Verpflichtungen nicht mehr erfüllen können. Die Forderung nach Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit soll Mißbräuche der Vertragsfreiheit verhindern und die Erfüllung von Verträgen sichern.

## C. Zahlungsfähigkeit im Wirtschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland

Die Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland entspricht weitgehend dem marktwirtschaftlichen Typus [2]. Sie knüpft an das Fehlen der Zahlungsfähigkeit einschneidende wirtschaftliche Konsequenzen. Zwangsläufige Rechtsfolge der Zahlungsunfähigkeit für jedes rechtlich selbständige Wirtschaftssubjekt ist nach § 102 KO der Konkurs bzw. nach § 2 der Vergl.O der Vergleich. Sowohl im Konkurs als auch im Vergleich verliert das Wirtschaftssubjekt seine Fähigkeit, selbständig zu handeln. Es kann die vom Wirtschaftssystem

---

1) Zu den Merkmalen der verschiedenen Wirtschaftssystemen vgl. Eucken, Walter, Die Grundlagen der Nationalökonomie, Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften, Abteilung Staatswissenschaft, begründet von F. Liszt und W. Kaskel, hrsg. v. W. Kunkel, H. Peters, E. Preiser, 8. Auflage, Berlin, Heidelberg, New York 1965, S. 78 ff.; Förster, Wolfgang, Rechnungswesen und Wirtschaftsordnung. Ein Beitrag zur Diagnose der Zentralverwaltungswirtschaft sowjetischen Typs und ihrer Reform aus betriebswirtschaftlicher Sicht, Reihe: Osteuropa-Institut an der Freien Universität Berlin, Wirtschaftswissenschaftliche Veröffentlichungen, Bd. 27, Berlin, 1967, S. 23 ff.

2) Vgl. Gäfgen, Gérard, Allgemeine Wirtschaftspolitik, in: Kompendium der Volkswirtschaftslehre, Band 2, hrsg. v. W. Ehrlicher, J. Esenwein-Rothe, H. Jürgensen, K. Rose, Göttingen 1968, S. 188.

gewährte Vertragsfreiheit nicht mehr in Anspruch nehmen. Seine Eigentumsrechte werden beschnitten und seine Entscheidungsfreiheit wird eingeschränkt [1]. Es wird aus dem Wirtschaftsverkehr ausgeschlossen. Diese Sanktionen der Rechtsordnung machen die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit zur strengen Nebenbedingung [2] jeder Teilnahme am Wirtschaftsverkehr. Die Zahlungsfähigkeit eines Wirtschaftssubjekts ist unabdingbare Voraussetzung für die Erreichung seiner wirtschaftlichen Ziele. Weder das Sach- noch das Formalziel können ohne Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit erreicht werden [3]. Die Bedingung der Zahlungsfähigkeit muß jedoch nicht 'mehr als erfüllt' sein, da sie sonst in Konflikt mit dem Formalziel des Wirtschaftssubjekts kommt. Die strenge Nebenbedingung muß, um mit Rieger zu sprechen, "nur soweit gewahrt sein, daß sie sich dem Gewinnstreben nicht mindernd in den Weg stellt." [4] Aber sie muß gewahrt sein. Die Erfüllung dieser Bedingung ist aber unabdingbar und sie bleibt auch dann gültig, wenn auf das Formalziel ganz

---

1) Vgl. z.B. die §§ 6, 7, 8 und 13 der Konkursordnung (KO) vom 10. Februar 1877 (RGBl. S. 351) zuletzt geändert durch das Sozialgesetzbuch (SGB) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherungen vom 22.12.1976 (BGBl. I, S. 3845) und die §§ 12, 56-64 der Vergleichsordnung (Vergl.O) vom 26. Februar 1935 (RGBl. I, S. 321, bzw. S. 356), zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 29.7.1976 (BGBl. I, S. 2034). Die Konsequenzen im Einzelnen sind in den beiden Fällen sehr unterschiedlich.

2) Vgl. Kosiol, Erich, Finanzplanung ..., a.a.O., S. 271; Witte, Eberhard, Finanzwirtschaft ...,a.a.O., S. 504; Langen, Heinz, Bemerkungen ..., a.a.O., S. 95; Stützel, Wolfgang, Art. Liquidität ..., a.a.O., S. 625.

3) "Mag die beherrschende Zielsetzung der Unternehmenspolitik nun in der Gewinnerzielung mit ihren Varianten oder in einem anderen angestrebten Tatbestand liegen; immer wirkt die Liquidität [i.S. von Zahlungsfähigkeit, d. Verf.] als strenge Nebenbedingung". Vgl. Witte, Eberhard, Die Liquiditätspolitik ..., a.a.O., S. 20.

4) Rieger, Wilhelm, Einführung ..., a.a.O., S. 264.

verzichtet wird [1].

## II. Begriff der Liquidität

### A. Definition der Liquidität

Mit dem Ausdruck Liquidität wird die Eigenschaft von Verfügungsobjekten bezeichnet, zu Zahlungen verwendbar zu sein [2]. Kriterium für die Zuordnung eines Verfü-

1) Vgl. Stützel, Wolfgang, Art., Liquidität, betriebliche ..., a.a.O., Sp. 2515.

2) Objektbezogene Definitionen der Liquidität benutzen in der älteren deutschen Literatur u.a. Nicklisch, Lautenbach, Veit, Rittershausen, Gestrich und Stucken. In der jüngeren deutschen Literatur wird eine solche Definition u.a. von Schilcher benutzt. In angelsächsischen und amerikanischen Quellen ist sie ebenfalls anzutreffen, so z.B. bei Axilrod, Sayers und Whittlesey und im Radcliffe-Report. Vgl. Nicklisch, Heinrich, Wirtschaftliche Betriebslehre, 6. Auflage, Stuttgart 1922, S. 246; Lautenbach, Wilhelm, Zins, Kredit ..., a.a.O., S. 83 f.; Veit, Otto, Reale Theorie ..., a.a.O., S. 31 ff.; Rittershausen, Heinrich, Die kurzfristigen Finanzdispositionen, in: Handbuch der Wirtschaftswissenschaften, Band I, Betriebswirtschaft, hrsg. v. K. Hax und Th.Wessels, 2. überarbeitete und erweiterte Auflage, Köln und Opladen 1966, S. 456 f.; Gestrich, Hans, Kredit und Sparen ..., a.a.O., S. 79 ff.; Stucken, Rudolf, Liquidität der Banken, Schriften der Akademie für Deutsches Recht, hrsg. v. H. Frank, Gruppe Wirtschaftswissenschaft, Nr. 3, Berlin 1940, S. 12; Schilcher, Rudolf, Geldfunktionen ..., a.a.O., S. 92; Axilrod, Stephen, H., Liquidity and Public Policy, reprinted from, Federal Reserve Bulletin, October 1961, S. 1161; Sayers, D. S., Modern Banking ..., a.a.O., S. 187 ff. Whittlesey, C. R., Liquidity, International Liquidity, and the Dollar Problem, in: Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 33, 1964 II, S. 241 ff.; Radcliffe-Report, Committee on the Working of the Monetary System. Report, Presentet to Parliament by the chancellor of the Exchequer by command of Her Majesty, August 1959, London 1964, S. 132.

gungsobjekts zur Liquidität ist seine Eignung zu Zahlungen. Neben den Zahlungsmitteln selbst kommt auch den Verfügungsobjekten, die ohne besondere Hindernisse in Zahlungsmittel umgewandelt werden können, diese Eigenschaft zu. Verfügungsobjekte mit dieser Eigenschaft nennen wir kürzend ebenfalls 'Liquidität'. Die neben den Zahlungsmitteln genannten Verfügungsobjekte nennen wir Zahlungsmittelreserven [1]. Sie setzen sich aus einem Teil der abgeleiteten Nominalgüter - den sofort und uneingeschränkt realisierbaren Zugriffschancen auf Zahlungsmittel [2] - und aus einem Teil des verfügbaren Finanzierungsspielraums [3] zusammen, und zwar ist jener Teil des Finan-

---

1) Zum Begriff der Reserven vgl. Hartmann, Roland, Optimale Liquiditätsvorsorge durch Planung liquider Reservemittel in industriellen Unternehmungen, Mitteilungen aus dem handelswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich, begründet von G. Bachmann, hrsg. v. R. Büchner und K. Käfer, Heft 132, Zürich 1969, S. 72 ff.

2) Vgl. hierzu S.17f; den gleichen Sachverhalt beschreiben - allerdings mit einer anderen Terminologie - Krümmel, Hans-Jacob, Liquiditätssicherung im Bankwesen I, in: Kredit und Kapital, 1. Jg. (1968), S. 254, und Scheidl, Karl, Zum Problem ..., a.a.O., S. 162.

3) Vgl. Kosiol, Erich, Einführung ..., a.a.O., S. 136 f. Die Verfügbarkeit ist in der Regel durch vertragliche Garantien gewährleistet (z.B. zugesagter, aber noch nicht in Anspruch genommener Kredit). Die Bewertung dieser garantierten, aber nicht isoliert übertragbaren Güter bereitet wegen der fehlenden Marktgängigkeit erhebliche Schwierigkeiten. Der Betrag der beschaffbaren Zahlungsmittel ist aber bekannt, weshalb diese Probleme hier nicht weiter zu interessieren brauchen. Wir zählen sie wegen der fehlenden Merkmale Übertragbarkeit und Preiswirksamkeit nicht zu den Wirtschaftsgütern. Vgl. S. 2 und S. 3. Zur Abgrenzung zwischen 'konzedierten' und 'garantierten' Gütern vgl. Menrad, Siegfried, Der Kostenbegriff ..., a.a.O., S. 38 ff.

zierungsspielraums [1] mittelbar zu Zahlungen geeignet, dessen Inanspruchnahme mit Investitionen in Form von Zahlungsmitteln verbunden ist [2]. Es ist dabei

---

1) Witte nennt die Inanspruchnahme solcher Zahlungsmittelreserven die Mobilisierung von "Zahlungskraft". Witte, Eberhard, Zur Bestimmung der Liquiditätsreserve, a.a.O., S. 767. Zum gesamten Finanzierungsspielraum und seinen Bestimmungsfaktoren vgl. Stützel, Wolfgang, Moderne Kreditpolitik, in: Geld- und Bankpolitik, Neue wissenschaftliche Bibliothek, Nr. 28, Wirtschaftswissenschaften, hrsg. v. E. Dürr, Köln, Berlin 1969, S. 198; Engels, Wolfram, Rentabilität, Risiko und Reichtum, Tübingen 1969, S. 35 f.; Zum Kreditspielraum vgl. Krümmel, Hans-Jacob, Finanzierungsrisiken und Kreditspielraum, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 36. Jg. (1966), 1. Ergänzungsheft, S. 134 - 157; derselbe, Grundsätze der Finanzplanung, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 34. Jg. (1964), S. 231.

2) Als Investition bezeichnen wir jede Vermögensmehrung. Wobei das Vermögen der in Geld ausgedrückte Wert des Bestandes an Verfügungsobjekten ist, über die sich die Verfügungsmacht eines Wirtschaftssubjektes erstreckt. Vgl.Cremer, Claus, Grundfragen ..., a.a.O., S. 251. Wir unterscheiden uns z.B. von der Begriffsfassung Timm's, der jeden Ausdruck von Kapital in Verfügungsobjekten als Investition bezeichnet. Bei dieser Begriffsfassung ist kein Unterschied zwischen Investition und Vermögen vorhanden. Investition ist bei Timm eine Bezeichnung für den Sachverhalt, daß Kapital stets in Verfügungsobjekten zum Ausdruck kommt und nicht isoliert von Verfügungsobjekten existiert. Vgl. Timm, Eberhard, Das Investitionsrisiko im investitionstheoretischen Ansatz, Betriebswirtschaftliche Forschungsergebnisse, hrsg. von E. Kosiol, E. Grochla, D. Pohmer u.a., Band 72, Berlin 1976, S. 18 ff. Gänzlich konträr ist unsere Terminologie zu derjenigen Fettels, der implizit behauptet, daß der Ausdruck von Verfügungsmacht in Zahlungsmitteln keine Investition sei. Vgl. Fettel, Johannes, Art., Liquidität, in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 3., völlig neu bearbeitete Auflage, unter Mitarbeit von zahlreichen Fachgelehrten und praktischen Betriebswirten, hrsg. v. H. Seischab und K. Schwantag, Band III, Stuttgart 1960, Sp. 3807.

unerheblich, ob der Kreditspielraum oder ob zusätzliches Eigenkapital in Anspruch genommen wird. Der verfügbare Finanzierungsspielraum stellt eine besondere Kategorie der betrieblichen Verfügungsobjekte dar. Er gehört nach Kosiol zu den adjunktiven Wirtschaftsgütern [1]. Von vornherein scheiden aber Kredit- und/oder Eigenkapitalreserven aus, deren Inanspruchnahme zwangsläufig zu Investitionen im Bereich der Realgüter oder der abgeleiteten Nominalgüter führt [2]. Als Beispiele für Finanzierungsspielräume, die keine Zahlungsmittelreserven sind, seien Lieferantenkreditreserven und Sacheinlagereserven genannt. Auch Finanzierungsspielräume, deren Inanspruchnahme nicht uneingeschränkt und jederzeit zu Zahlungsmittelbeständen führt, gehören nicht zu den Zahlungsmittelreserven. Nur wenn der "Zeitraum bis zum Erlangen der effektiven Verfügungsgewalt über Zahlungsmittel" unendlich klein ist, sprechen wir von Zahlungsmittelreserven [3]. Zu ihnen gehören u.a. fällige Terminguthaben, freie Kontokorrentlinien, fest zugesagte und sofort abrufbare Bankkredite.

---

1) Vgl. Kosiol, Erich, Einführung ..., a.a.O., S. 136 und S. 92, Fußnote 3).

2) Obwohl Roland Hartmann "liquide Reservemittel als Zahlungsmittel, die zur Deckung von unvorhergesehenem Zahlungsmittelbedarf eingesetzt werden können" und als "zusätzlich verfügbare Zahlungsmittel" bezeichnet, schließt er - wie man eigentlich erwarten würde - Reserven, die nur über Realgüter und abgeleitete Nominalgüter mobilisiert werden können, nicht aus und kennzeichnet auch den Lieferantenkredit als 'liquides' Reservemittel.
Hartmann, Roland, Optimale Liquiditätsvorsorge ..., a.a.O., S. 85; vgl. ebenda, S. 87.

3) Wir machen damit gegenüber Stützel eine deutliche Einschränkung. Stützel bezieht die gesamten Kreditbeschaffungsreserven zur Gewinnung von Zahlungsmitteln in seine Liquiditätsbetrachtung ein. "Die Liquidität im Sinne der gesamten - auch unsichtbaren - liquiden Reserven ist das Spiegelbild der Bonität, und Bonität zuweilen nur ein anderer Name für diese Liquidität im Sinne des gesamten noch nicht in Anspruch genommenen Kredits." Stützel, Wolfgang, Bankpolitik heute und morgen. Ein Gutachten, 2. Auflage, Frankfurt am Main 1964, S. 33 (Unterstreichung vom Verfasser).

Verfügungsobjekte, die keine Zahlungsmittel sind oder bei denen die Umwandlung in Zahlungsmittel nicht sofort und nicht zum Nominalbetrag erfolgen kann, zählen nicht zur Liquidität. Sie besitzen die Eigenschaft der Liquidierbarkeit [1], aber nicht die Liquiditätseigenschaft. Sie können mehr oder weniger leicht in Güter mit Liquiditätseigenschaft umgewandelt werden [2]. Die Abgrenzung zwischen den liquidierbaren Gütern und den Gütern, die zur Liquidität zählen, erfolgt mit den Merkmalen Umwandlungsbetrag und Umwandlungsfrist. Verfügungsobjekte mit Umwandlungsbeträgen < Nominalbetrag und mit Umwandlungsfristen > 0 sind liquidierbar [3]. Sie eignen sich weder unmittelbar noch uneingeschränkt mittelbar für Zahlungen.

---

1) Vgl. Schweitzer, Beat, Die Liquidität in Bank und Industrie, Diss. Bern 1949, S. 26.

2) Wolfgang Stützel weist jedem Verfügungsobjekt einen Liquiditätsgrad zu. Verfügungsobjekte mit einem Liquiditätsgrad=1 sind 'Liquidität'. Verfügungsobjekte mit einem Liquiditätsgrad < 1 sind liquidierbar. Sie sind um so leichter liquidierbar, je näher ihr Liquiditätsgrad bei 1 liegt. Der Liquiditätsgrad ist definiert als der Quotient aus dem Erlös bei der vorzeitigen (vor Ablauf der Selbstliquidationsperiode) Umwandlung eines Verfügungsobjekts in Zahlungsmittel und dem auf diesen Zeitpunkt abdiskontierten Selbstliquidationswert des betreffenden Verfügungsobjekts. Stützel, Wolfgang, Art., Liquidität ..., a.a.O., S. 622 ff. Stützel baut auf Gedanken auf, die vor allem von Lautenbach, Stucken, Veit und Rittershausen, vertreten wurden. Vgl. Lautenbach, Wilhelm, Zins, Kredit ..., a.a.O., S. 12 f.; Veit, Otto, Volkswirtschaftliche Theorie der Liquidität, Frankfurt/M. 1948, S. 20; Rittershausen, Heinrich, Bankpolitik, Eine Untersuchung des Grenzgebiets zwischen Kredittheorie, Preistheorie und Wirtschaftspolitik, Veröffentlichungen des Bank- und Börsenseminars der Universität Köln, hrsg. v. F. Höfermann und Hch. Rittershausen, Frankfurt/M. 1956, S. 90 ff.

3) Wir unterstellen bekannte Nominalbeträge.

Nach unserer Definition besitzen die Bestände eines Wirtschaftssubjekts an Zahlungsmitteln und an Zahlungsmittelreserven die Eigenschaft der Liquidität [1]. Diese Definition legt damit eindeutig fest, was unter 'liquiden Reserven' verstanden wird [2]. In diesem Umfang ist das betreffende Wirtschaftssubjekt im Betrachtungszeitraum liquide, d.h. in der Lage, Zahlungen zu leisten [3].

B. Liquidität und Zahlungsfähigkeit

Die Liquidität als Bestand an Verfügungsobjekten, die sich zu Zahlungen eignen, steht in enger Beziehung zur Zahlungsfähigkeit. Ein Wirtschaftssubjekt, das über Zahlungsmittel und Zahlungsmittelreserven verfügt, kann entsprechend hohe Zahlungsverpflichtungen erfüllen,

---

1) Dies ist eine bestimmte 'aktuelle Liquidität' im Sinne Stützels. Vgl. Stützel, Wolfgang, Art., Liquidität ..., a.a.O., S. 626 f. Zur 'aktuellen Liquidität' im Sinne Lautenbachs vgl. Fußnote 3 S. 83.

2) Stützel legt sich nicht fest. Er nennt unter Bezug auf den Sprachgebrauch drei Beispiele für die Abgrenzung der 'liquiden Reserven'. Vgl. Stützel, Wolfgang, Art., Liquidität ..., a.a.O., S. 626. Stützel verwendet die Ausdrücke Umwandlungsbetrag und Umwandlungsfrist in anderem Sinne als der Verfasser. Umwandlungsbetrag und Umwandlungsfrist werden bei Stützel vom Liquiditätsbedarf her bestimmt. Der Umwandlungsbetrag im Sinne Stützels gibt den Umfang der Liquidisierungstransaktion an. Der Umwandlungsbetrag in unserem Sinne gibt dagegen den Betrag an, der bei Umwandlung eines Verfügungsobjekts in Zahlungsmittel erzielt wird. Die Umwandlungsfrist bei Stützel ist die Zeitspanne, die zwischen Betrachtungszeitpunkt und Zeitpunkt der Liquidisierung liegt. Die Umwandlungsfrist in unserem Sinne gibt an, wie lange es dauert, bis ein Verfügungsobjekt, das kein Zahlungsmittel ist, in Zahlungsmittel umgewandelt werden kann.

3) Nach Gleske existiert das Liquiditätsproblem für die Wirtschaftssubjekte darin, daß sie über Zahlungsmittel oder in Zahlungsmittel umwandelbare Vermögenswerte verfügen müssen. Diese Formulierung schließt jedoch die in unserer Begriffsfassung enthaltenen Finanzierungsreserven nicht eindeutig ein. Vgl. Gleske, Leonhard, Die Liquidität in der Kreditwirtschaft, Frankfurt 1954, S. 5.

ohne daß die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit eintritt. Es kann am Leistungsaustausch zwischen den Wirtschaftssubjekten teilnehmen, der in einer Geldwirtschaft in der Regel über Zahlungen abgewickelt wird. Die Wirtschaftssubjekte sind zum einen in einer Geldwirtschaft an Liquidität interessiert, weil sie damit in die Lage versetzt werden, Chancen wahrzunehmen. Die Liquidität erhöht ihre "Schlagfähigkeit" [1]. Zum andern halten sie Liquidität, weil sie die Zahlungsfähigkeit aufrecht erhalten müssen, um nicht Gefahr zu laufen, aus dem Wirtschaftsverkehr ausgeschlossen zu werden. Es gilt nicht nur, eingegangene Verpflichtungen von bekannter Höhe zu erfüllen, sondern auch solche von unbekannter Höhe, die mit von außen erzwungenen Planänderungen verbunden sind. Die Wirtschaftssubjekte müssen mit "Änderungen der Umweltdaten" [2] rechnen und trotzdem die Zahlungsfähigkeit aufrechterhalten [3]. Liquidität wird gehalten, um dem aus der Ungewißheit der Zukunft resultierenden Risiko der Zahlungsunfähigkeit zu begegnen.

Aus dem Umstand, daß ein Wirtschaftssubjekt über Liquiditätsbestände verfügt, kann jedoch nicht ohne weiteres auf seine Zahlungsfähigkeit geschlossen werden. Eine Aussage über die Zahlungsfähigkeit kann nur unter ceteris-paribus-Bedingung erfolgen oder dann, wenn die bis zum Referenzzeitpunkt (bzw. Periodenende) anfallenden Einzahlungen und Auszahlungen beachtet werden. Der Liquiditätsbegriff schließt jedoch die an-

---

1) Stützel, Wolfgang, Art., Liquidität, betriebliche ..., a.a.O., Sp. 2517. Dieses Motiv für die Liquiditätshaltung nennen auch Linhardt und Veit. Vgl. Linhardt, Hanns, Die Liquiditätspolitik der Bankenaufsichtsbehörde, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 31. Jg. (1961), S. 453; Veit, Otto, Volkswirtschaftliche Theorie ..., a.a.O., S. 26.

2) Stützel, Wolfgang, Art., Liquidität, betriebliche ..., a.a.O., Sp. 2517.

3) Vgl. den III. Abschnitt dieses Kapitels.

fallenden Auszahlungen im Gegensatz zum Zahlungsfähigkeitsbegriff nicht ein. Die Liquidität darf deshalb nicht isoliert betrachtet werden. Nur im Zusammenhang mit den anfallenden Bestandsänderungen durch Ein- und Auszahlungen sowie mit den übrigen Liquiditätsdispositionen, die die Zahlungsmittelreserven betreffen, sind Rückschlüsse auf die Zahlungsfähigkeit möglich [1]. Zahlungspläne als Instrument zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit enthalten also neben der Entwicklung der Liquiditätsbestände auch die mit ihnen zusammenhängende Entwicklung der Auszahlungen [2].

C. Extension des Liquiditätsbegriffs

Die Extension des Liquiditätsbegriffs folgt definitionsgemäß aus der Definition der Zahlungsmittel und der Zahlungsmittelreserven. Sie ergibt sich ebenso wie die des Begriffs 'Zahlungsmittel' erst unter Berücksichtigung der Zahlungspartner [3].

Die Eignung bestimmter Wirtschaftsgüter zu Zahlungen - ihre Zugehörigkeit zur Liquidität - wird maßgeblich vom Empfänger der Zahlungen bestimmt. Er legt - auch unter Beachtung der mutmaßlichen Fixierungen der Empfänger seiner Zahlungen - fest, welche Zahlungsmittelarten ihm gegenüber zu Zahlungen geeignet sind [4].

---

1) Vgl. Walb, Ernst, Die Bankkrise von 1931, in: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 26. Jg. (1932), S. 24. "Die Liquiditätsfrage (i.S. von Zahlungsfähigkeit, d. Verf.) hat eben keinen statischen, sondern einen dynamischen Charakter". Vgl. auch Fußnote 1 auf S. 86.

2) Die Liquiditätsbestände werden durch Liquiditätsdispositionen verändert. Liquiditätsdispositionen führen zu Aus- und Einzahlungen sowie zu Veränderungen der Bestände an Zahlungsmittelreserven.

3) Vgl. 1. Kapitel III. und 2. Kapitel II.A.

4) Vgl. S. 61 ff. und Hicks, J. R., Liquidity, in: The Economic Journal, Vol. 72 (1962), S. 797 f. Bei Zahlungspartnern, die ein und demselben Währungsgebiet angehören, kann der Zahlungsempfänger bestimmen, welche Zahlungsmittelart zu befreienden Zahlungen des Zahlungspflichtigen geeignet ist.

Aus diesem Zusammenhang ergibt sich, daß nur solche Zahlungsmittelreserven zur Liquidität gehören, die bei Inanspruchnahme zu Zahlungsmitteln umgewandelt werden können [1]. Wegen der bei den Zahlungsmittelreserven vorhandenen Beziehung zu einem zur Umwandlung verpflichteten Subjekt [2] hängt die Umwandlungsfähigkeit in die gewünschten Zahlungsmittelarten von der Zusammensetzung der Liquidität des zur Umwandlung verpflichteten Wirtschaftssubjekts ab [3]. Diese wiederum ist von dessen Zahlungspartnern - also auch vom Inhaber der Zahlungsmittelreserven - bestimmt. Damit gilt auch für die Zahlungsmittelreserven, was für die Zahlungsmittel ausführlich dargestellt wurde, daß nämlich ein Zusammenhang zu den Zahlungspartnern besteht. Bei der Betrachtung der Zahlungsmittelreserven wird deutlich, daß neben den Zahlungsempfängern auch die besonderen Merkmale der Zahlungserbringer für die Extension des Liquiditätsbegriffs maßgebend sind. Während für eine inländische private Nichtbank z.B. zugesagte, aber noch nicht in Anspruch genommene Kredite einer Geschäftsbank zweifellos Zahlungsmittelreserven sind, müssen bei offenen Kreditlinien zwischen Geschäftsbanken Vorbehalte hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zur Liquidität gemacht werden [4], und

---

1) S. 91 ff.

2) Diese Beziehung besteht sowohl bei den Zahlungsmittelreserven in Form von abgeleiteten Nominalgütern als auch bei denen in Form von Finanzierungsreserven.

3) Zur Rolle der Zahlungsmittler vgl. S. 75 ff.

4) Vgl . S. 68 ff.

zwar Vorbehalte, die sich in erster Linie aus dem Einfluß der Zentralbank auf den Liquiditätsbestand jeder Geschäftsbank und auf die Verfassung des Geldmarktes ergeben [1].

Die Extension des Liquiditätsbegriffs ist von den Zahlungspartnern her bestimmt. Nach den bisher vorgenommenen Unterscheidungen sind folgende 63 Varianten der Extension denkbar (Abb. 7):

Dieser differenzierte Ansatz ist zunächst rein schematisch. Im Hinblick auf seine praktische Relevanz ist noch einmal kurz der Frage nachzugehen, ob und inwieweit von den Merkmalen des Zahlungsempfängers auf die gewünschte Zahlungsmittelart geschlossen werden kann. Außerdem muß wiederum der Bezug zwischen dem Zahlungserbringer bzw. dem Umwandlungspflichtigen (meist der Zahlungsmittler) beachtet werden. Dabei ergeben sich auch Anhaltspunkte für die unter pragmatischen Aspekten notwendige und hinreichende Differenzierung.

Das Domizil bzw. Währungsgebiet, dem der Zahlungsempfänger angehört, ist ein wesentliches Merkmal, von dem auf die in der Regel gewünschten Zahlungsmittelarten geschlossen werden kann [2]. Ein Zahlungsempfänger akzeptiert nur Zahlungsmittel, die in seinem Währungsgebiet von anderen Zahlungsempfängern ebenfalls akzeptiert werden. Im Inland wird das inländische Zentralbankgeld von allen Zahlungsempfängern akzeptiert [3]. Für die Zugehörigkeit dieser Zahlungsmittelart zur Liquidität ist also nur das Merkmal relevant: Domizil des Zahlungsempfängers.

1) Entsprechende Aktiva der Geschäftsbank vorausgesetzt, verändert jede Kontingentsausweitung oder -kürzung (z.B. für den Rediskont von zentralbankfähigen Wechseln) seitens der Zentralbank die Liquidität der betreffenden Geschäftsbank. Analoges gilt für das gesamte Bankensystem.

2) Vgl. S. 63 f.

3) Dies gilt analog für jedes Währungsgebiet.

Abb. 7: Varianten der Extension des Liquiditätsbegriffs

| Liquidität bei einer ... als Zahlungserbringer | | bei einer ... als Zahlungsempfänger | Banken | | | | Nichtbanken | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Zentralbank | | Geschäftsbank | | privat | | öffentlich | |
| | | | inländisch | ausländisch | inländisch | ausländisch | ausländisch | inländisch | ausländisch | inländisch |
| Banken | Zentralbank | inländisch | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| | | ausländisch | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| | Geschäftsbank | inländisch | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 |
| | | ausländisch | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 |
| Nichtbanken | privat | inländisch | 32 | 33 | 34 | 35 | 36 | 37 | 38 | 39 |
| | | ausländisch | 40 | 41 | 42 | 43 | 44 | 45 | 46 | 47 |
| | öffentlich | inländisch | 48 | 49 | 50 | 51 | 52 | 53 | 54 | 55 |
| | | ausländisch | 56 | 57 | 58 | 59 | 60 | 61 | 62 | 63 |

Die Unterscheidung zwischen Zentralbanken und Geschäftsbanken führt ebenfalls zu einer Aussage über die jeweils in Frage kommenden Zahlungsmittelarten. Während Zentralbanken ausschließlich Zahlungen mit Zentralbankgeld akzeptieren, kommt bei Geschäftsbanken noch die Zahlungsmittelart Sichtguthaben bei anderen Geschäftsbanken hinzu. Gegenüber der Zentralbank, öffentlichen Nichtbanken und bei Zahlungen zwischen Geschäftsbanken besitzt nur das Zentralbankgeld uneingeschränkte Liquiditätseigenschaft. Gegenüber privaten Nichtbanken ist außer Zentralbankgeld auch die Zahlungsmittelart 'Sichtguthaben bei Geschäftsbanken' verwendbar.

Nachdem nun noch einmal kursorisch auf die Verbindungen zwischen den Merkmalen der Zahlungsempfänger und den von diesen Merkmalen ausgehenden Konsequenzen für die Zahlungsmittelarten eingegangen wurde, bleibt noch zu behandeln, wie weit die Differenzierung zweckmäßigerweise zu treiben ist [1].

In der Praxis war bisher im Regelfall davon auszugehen, daß Zahlungen an ausländische Wirtschaftssubjekte, welchem Währungsgebiet sie auch angehören mögen,- über die inländische Zentralbank abgewickelt werden. Der Zahlungsmittler bei solchen Zahlungen von inländischen Zahlungserbringern ist die inländische Zentralbank, die allerdings ihrerseits mit Zahlungsempfängern rechnen muß, die verschiedenen Währungsgebieten angehören. Nur sehr wenige, dafür aber bedeutende Nichtbanken und Geschäftsbanken leisten Zahlungen ohne Einschaltung der inländischen Zentralbank an ausländische Zahlungsempfänger. Für diese Zahlungen müssen sie

---

1) Vgl. S. 76 f.

a) Zahlungsmittelarten der betreffenden Währungsgebiete bereithalten und sie können
b) je nach Eigenschaft des Zahlungsempfängers (Zentralbank, Geschäftsbank, private oder öffentliche Nichtbank) entweder nur mit dem betreffenden Zentralbankgeld oder, in begrenztem Maße oder uneingeschränkt, mit Sichtguthaben bei Geschäftsbanken dieses Währungsgebiets zahlen.

Auch Zahlungen zwischen den Geschäftsbanken werden, bis auf jene Fälle, in denen Korrespondenzbeziehungen vorliegen oder bei denen die Partner dem gleichen Zahlungsverkehrsnetz angeschlossen sind, in aller Regel über die Zentralbank abgewickelt. Da die Nichtbanken - abgesehen vom Barzahlungsverkehr - ebenfalls über Zahlungsmittler - die Geschäftsbanken - an andere Wirtschaftssubjekte zahlen, hat dies in der Praxis zur Konsequenz, daß, sofern nicht die endgültigen Zahlungsempfänger Konten beim Zahlungsmittler unterhalten, Zahlungen zwischen Geschäftsbanken auftreten. Unter Beachtung der beschriebenen Besonderheiten ist festzuhalten: Auch bei Zahlungen von Nichtbanken [1] wird in der Regel die Zentralbank und damit Zentralbankgeld in den Abwicklungsvorgang eingeschaltet.

Neben der Liquidität von Nichtbanken gegenüber anderen Nichtbanken und Geschäftsbanken ist unter den beschriebenen pragmatischen Gesichtspunkten in erster Linie die Liquidität der einzelnen Geschäftsbank gegenüber der Zentralbank und gegenüber anderen Geschäftsbanken, aber auch die Liquidität der Geschäftsbanken gegenüber der Zentralbank von Bedeutung. Sobald ausländische Zahlungsempfänger auftreten, gewinnt die Liquidität der Zentralbank sowohl gegenüber ausländischen Zentralbanken als auch gegenüber ausländischen Geschäftsbanken an Interesse.

1) Öffentliche Nichtbanken zahlen nur mit Zentralbankgeld, wenn sie ihre Konten bei der Zentralbank unterhalten. Vgl. auch S. 59 f.

Die soeben getroffenen Feststellungen sind nicht neu. Sie sind aber in einen Rahmen gebettet, der es gestattet, auch den Ausnahmefall zu behandeln. Er ist in einem systematischen Ansatz mit erfaßt. Der vorgetragene Ansatz enthält z.B. auch die Liquidität einer inländischen Geschäftsbank, die sowohl Konten inländischer und ausländischer Nichtbanken als auch inländischer und ausländischer Geschäftsbanken führt und die eigene Konten bei inländischen und ausländischen Geschäftsbanken sowie bei der inländischen Zentralbank und bei ausländischen Zentralbanken unterhält, die Liquidität einer Geschäftsbank also, die ohne Einschaltung von Zahlungsmittlern zahlt und Zahlungen empfängt.

## III. Sicherung der Zahlungsfähigkeit

### A. Maßnahmen zur Vermeidung des Risikos der Zahlungsunfähigkeit

Jedes Wirtschaftssubjekt, das in einer Geldwirtschaft am Güteraustausch teilnimmt, setzt sich dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit aus; es sei denn, es gelänge laufend Auszahlungen ganz zu vermeiden und entsprechende Alternativen zu Auszahlungen in Anspruch zu nehmen [1]. Um Auszahlungen zu vermeiden, kann sich in der Realität aber niemand darauf verlassen, "daß Zahlungen immer durch Zahlungsversprechen ersetzt werden können" [2]. Dies wäre nur möglich, wenn den Wirtschaftssubjekten unbegrenzte und kostenlose Finanzierungsspielräume zur Verfügung stehen würden.

---

1) Vgl. S. 39 ff. Hinzu kommen die folgenden Möglichkeiten: Prolongation, Substitution, Lieferantenkredit.

2) Engels, Wolfram, Rentabilität, Risiko und Reichtum ..., a.a.O., S. 34.

Dies wiederum wäre nur der Fall, wenn, wie eingangs bereits deutlich wurde, das Kapital ein freies Gut wäre und in unbegrenztem Umfang allen Wirtschaftssubjekten zur Verfügung stünde. Weil das Kapital ein knappes Gut ist, sind die individuellen Finanzierungsspielräume begrenzt. Auszahlungen lassen sich deshalb nicht ständig vermeiden. Spätestens bei Erreichen der Grenze des Finanzierungsspielraums treten entgeltliche Auszahlungen auf.

Die Wirtschaftssubjekte können nur in Einzelfällen Alternativen zur Zahlung benutzen. Sie müssen mit Auszahlungen rechnen und versuchen daher, auf andere Weise die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Risikos der Zahlungsunfähigkeit zu verringern. Sie versuchen, durch geeignete Dispositionen Störungen des Umwandlungsprozesses "von Geld zu Wieder-Geld" [1] möglichst auszuschalten [2]. Sie bemühen sich, die Finanzierung auf die materielle Dauer und den tatsächlichen Umfang der Kapitalbindung im Vermögen abzustellen (Prinzip der Fristenkongruenz) [3]. Sie

---

1) Rieger, Wilhelm, Einführung ..., a.a.O., S. 155.

2) Wir teilen die risikopolitischen Maßnahmen in zwei Gruppen ein.
   1. Maßnahmen, die den Eintritt des Risikos ganz oder teilweise verhüten (Risikovermeidung, -verkleinerung)
   2. Maßnahmen zur Sicherung gegen die Folgen des Risikoeintritts (Risikovorsorge).

3) Vgl. Mülhaupt, Ludwig, Der Bindungsgedanke ..., a.a.O.

befolgen Finanzierungsregeln [1]. Solche Dispositionsregeln und -grundsätze sind nur dann zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit geeignet, wenn unter der Bedingung vollkommener Information disponiert werden kann. Die wirtschaftliche Realität ist jedoch von unvollkommener Information gekennzeichnet. Zur Minderung des Risikos der Zahlungsunfähigkeit werden daher neben den bisher genannten Möglichkeiten weitere Maßnahmen in der wirtschaftlichen Praxis ergriffen. Solche Maßnahmen sind: Bonitätsprüfung bei Kreditgewährung, Sicherungen gegen vorzeitigen Abzug von Darlehen oder Einlagen oder von Eigenkapital, Einsatz von Finanzplanungssystemen, Kalkulation liquiditätsbedingter Preisuntergrenzen. Die aufgezählten Maßnahmen haben gemeinsam, daß sie die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit nicht gewährleisten können. Sie sind deshalb nicht überflüssig, sondern durch weitere risikopolitische Maßnahmen zu ergänzen.

B. Liquiditätsvorsorge zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

1. Liquiditätsvorsorge durch Bestandhaltung von Gütern im Vermögen

a) Liquiditätsvorsorge durch Zahlungsmittelbestände

Mit Hilfe von Zahlungsmittelbeständen können (alle Arten von) Auszahlungen geleistet werden. Der jeweili-

---

1) Vgl. u.a. Härle, Dietrich, Finanzierungsregeln und ihre Problematik, Band 4 der Schriftenreihe für Kreditwirtschaft und Finanzierung, hrsg. v. K. F. Hagenmüller, Wiesbaden 1961; Menrad, Siegfried, Hörner, Klaus, Finanzierungsregeln, in: WiSt Wirtschaftswissenschaftliches Studium, Zeitschrift für Ausbildung und Hochschulkontakt, 5. Jg. (1976), Heft 9, S. 425-427; Oettle, Karl, Unternehmerische Finanzpolitik. Elemente einer Theorie der Finanzpolitik industrieller Unternehmungen, Stuttgart 1966, S. 197 ff.; Schacht, Knut, Die Bedeutung der Finanzierungsregeln für unternehmerische Entscheidungen, Band 17 der Schriftenreihe, Betriebswirtschaftliche Beiträge, hrsg. v. H. Münstermann, Wiesbaden 1971; Scheidl, Karl, Zum Problem ..., a.a.O., S. 161 ff.

ge Zahlungsempfänger bestimmt allerdings, welche Zahlungsmittelart vom Zahlungserbringer zu benutzen ist. Wenn dem Zahlungserbringer ausreichende und der Art nach entsprechende Bestände an Zahlungsmitteln zur Verfügung stehen, können die Auszahlungen ohne vorherige Disposition geleistet und die Zahlungsfähigkeit somit aufrecht erhalten werden. Stehen dem Zahlungserbringer dem Umfang nach ausreichende Zahlungsmittelbestände zur Verfügung, ohne daß ihre Zusammensetzung nach der Zahlungsmittelart den für die Auszahlung erforderlichen Zahlungsmittelarten entspricht, sind zunächst Liquiditätsdispositionen innerhalb des Zahlungsmittelbestands notwendig. Die Dispositionen bestehen in der Umwandlung der ungeeigneten Zahlungsmittelarten in solche, die der Festlegung des Zahlungsempfängers entsprechen. Wegen der Eigenschaft aller Zahlungsmittelarten, jederzeit ohne Einbuße in andere Zahlungsmittelarten umwandelbar zu sein, steht diesen Liquiditätsdispositionen nichts im Wege. Es kann festgehalten werden: Auch wenn Dispositionen innerhalb des Zahlungsmittelbestands notwendig sind, ist dieser Bestand zur Liquiditätsvorsorge uneingeschränkt geeignet [1]. Ohne solche Dispositionen ist er aber gegebenenfalls nicht für Zahlungen an bestimmte Zahlungsempfänger verwendbar. Der Zahlungsempfänger bestimmt darüber, welche Zahlungsmittelarten ihm gegenüber zu Zahlungen geeignet sind [2].

1) Wegen der jederzeitigen Umwandlungsmöglichkeit könnten Rentabilitätsvorteile, die mit der Bestandhaltung bestimmter Zahlungsmittelarten verbunden sein mögen, ohne Gefahr für die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit wahrgenommen werden.

2) Auf diesen Tatbestand gehen wir zu Beginn des 3. Kapitels noch einmal näher ein.

b) Liquiditätsvorsorge durch Nicht-Zahlungsmittelbestände

Ebenso wie der Zahlungsmittelbestand ist der Teil der Zahlungsmittelreserven, der sich im Vermögen in Form von bestimmten abgeleiteten Nominalgütern befindet, zur Liquiditätsvorsorge geeignet. Die Zahlungsmittelreserven im Bereich der Nicht-Zahlungsmittelbestände sind ebenfalls Teil der Liquidität. Sie sind dadurch gekennzeichnet, daß sie jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden können. Ihre Umwandlungsfrist ist unendlich klein und ihr Umwandlungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag. Dieser Teil der Zahlungsmittelreserven wird gehalten, weil seine Rentabilität i.d.R. höher als die von Zahlungsmittelbeständen ist. Bei Umwandlung tritt demgemäß eine gewisse Rentabilitätseinbuße auf, die aber aus Gründen der Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit in Kauf genommen wird und die die Eignung dieser Vermögensbestandteile zur Liquiditätsvorsorge nicht beeinträchtigt.

Die Eignung der übrigen Nicht-Zahlungsmittelbestände zur 'Liquiditätsvorsorge' ist nur mittelbar aufgrund ihrer jeweiligen Liquidierbarkeit gegeben [1]. Sie

1) Auch Stützel vertritt diese Auffassung. Sie wird besonders bei seinem Begriff der "potentiellen Liquidität" deutlich. Dabei wird ein bestimmter Liquidationszeitpunkt unterstellt. Spätestens in diesem Zeitpunkt werden die betrieblichen Verfügungsobjekte Gegenstand von Dispositionen, die die Liquidität verändern. Vgl. Stützel, W., Art., Liquidität ..., a.a.O., S. 627.

können, wie alle betrieblichen Wirtschaftsgüter zum Gegenstand von Dispositionen im Hinblick auf die Veränderung der Liquidität werden. Bevor aber die Entscheidung getroffen ist, welche dieser Nicht-Zahlungsmittelbestände solchen Dispositionen unterworfen werden sollen, kann zwischen diesen Vermögensbestandteilen im Hinblick auf ihre Eignung zur Liquiditätsvorsorge nicht differenziert werden. Es können aber solche Vermögensgegenstände, deren Liquidierung das Sachziel der Unternehmung gefährden würden, von solchen unterschieden werden, bei denen dies nicht der Fall ist. Ein Fuhrunternehmen z.B. gefährdet sein Sachziel, wenn es seine Fahrzeuge liquidiert, es sei denn, daß es gelingt, die Fahrzeuge z.B. im Wege des Leasing wieder für den Betrieb nutzbar zu machen. In diesem Fall ergibt sich aus dem Sachziel keine eindeutige Beurteilung hinsichtlich der Eignung dieser Vermögensgegenstände zur Liquiditätsvorsorge.

Die Entscheidung, über welche Vermögensgegenstände, die nicht zur Liquidität zählen, im Einzelfall disponiert wird, orientiert sich an den bereits bekannten Kriterien Umwandlungsfrist und Umwandlungsbetrag [1]. Diese Entscheidung hat zu beachten, daß das Sachziel nicht oder nur vergleichsweise wenig tangiert wird und daß der vorgegebene Liquiditätsbedarf dem Betrag und der Frist nach gedeckt wird. Sowohl die Umwandlungsfrist als auch der Umwandlungsbetrag in unserem Sinne werden von den jeweiligen "Marktverhältnissen bestimmt" [2]. Diese Marktverhältnisse sind in der Realität nicht konstant, z.T. auch unbekannt, so daß keine allgemeingültigen Aussagen über die Eignung bestimmter Nicht-Zahlungsmittelbestände

1) Zur Bedeutung dieser Ausdrücke vgl. S. 95.

2) Stützel, Wolfgang, Art., Liquidität ..., a.a.O., S. 624. Vgl. auch S. 94 f.

für die Liquiditätsvorsorge gemacht werden können. Die Entscheidung über die Gegenstände von Liquiditätsdispositionen wird im konkreten Fall daher an Hand der vorhandenen Information über die Marktverhältnisse und der sich daraus ergebenden Abschätzung der Umwandlungsfristen und Umwandlungsbeträge der einzelnen Vermögensobjekte getroffen.

Neben der mittelbaren Eignung der Nicht-Zahlungsmittelbestände zur Liquiditätsvorsorge über Liquiditätsdispositionen, die zu entgeltlichen Einzahlungen führen, sind diese Vermögensbestandteile auch ohne besondere Dispositionen durch ihre Selbstliquidation für die zukünftigen Entwicklung der Liquiditätsbestände von Interesse. Je kürzer die Selbstliquidationszeit eines Vermögensgegenstandes ist, desto eher ist er unter diesem Aspekt im Hinblick auf die Liquiditätsvorsorge geeignet [1]. Die Prognose der Zeitdauer für den Selbstliquidationsprozeß bei den einzelnen Vermögensbestandteilen wirft, was materielle Restlaufzeiten, Verweilzeiten oder pay-off-Perioden anbelangt [2], z.T. komplizierte Probleme auf [3] und verlangt, was die Zuordnung von Einzahlungen zu einzelnen Vermögensbestandteilen angeht, z.T. nur willkürlich durchführbare Zurechnungen [4].

---

1) Die Geschwindigkeit der Selbstliquidation bzw. die Dauer und Häufigkeit der Umschlagsprozesse der einzelnen Vermögensgüter ist Kriterium für die Ermittlung der sogenannten "organischen" bzw. "immanenten Liquidität". Lautenbach, Wilhelm, Zins, Kredit und Produktion ..., a.a.O., S. 83 f.; Gestrich, Hans, Kredit und Sparen, a.a.O., S. 117.

2) Nach Stützel sind dies die Bestimmungsfaktoren für die Selbstliquidationsperiode. Vgl. Stützel, Wolfgang, Art., Liquidität, betriebliche ..., a.a.O., Sp. 2518. Zur Bestimmung von Verweilzeiten vgl. insbesondere Langen, Heinz, Edin, Robert, Kockelhorn, Götz u.a., Unternehmensplanung mit Verweilzeitverteilungen. Eine Anleitung für Praktiker, Dynamische Ökonomie, Band 8, Berlin 1971.

3) Vgl. Heinen, Edmund, Einführung ..., a.a.O., S. 116.

4) Bei wechselbezüglichen Einzahlungen ist eine Zuordnung möglich, Die Probleme der Zurechnung einseitiger Zahlungen beschreibt eingehend Cremer, Claus, Grundfragen ..., a.a.O., S. 46 ff.

2) Liquiditätsvorsorge durch Finanzierungsspielräume

Derjenige Teil des verfügbaren Finanzierungsspielraums, der bei Inanspruchnahme unmittelbar mit Investitionen in Form von Zahlungsmitteln verbunden ist [1], gehört zu den Zahlungsmittelreserven. Er dient der Liquiditätsvorsorge.

Im Unterschied zu den soeben behandelten Möglichkeiten der Liquiditätsvorsorge brauchen im Zusammenhang mit dem Finanzierungsspielraum nur selten Rentabilitätsüberlegungen angestellt werden, nämlich dann, wenn er den Wirtschaftssubjekten nicht unentgeltlich zur Verfügung steht [2].

Weder der Teil der Finanzierungsreserven, der zugleich Zahlungsmittelreserven darstellt, noch der übrige Teil ist unabhängig vom vorhandenen Vermögen zu sehen. Dieses Vermögen ist insbesondere für die Bereitstellung von Zahlungsmittelreserven in Form eines verfügbaren Finanzierungsspielraums durch Dritte eine wichtige Basis. Es wird bei der Fixierung der Beleihungsgrenzen im Falle der Fremdkapitalfinanzierung berücksichtigt [3].

Daneben werden aber auch Beurteilungen der Ertragsaussichten eine Rolle spielen [4]. Wir gehen aufgrund dieser Überlegungen von - zwar individuell verschiedenen, aber - prinzipiell begrenzten Finanzierungsspielräumen aus.

---

1) Vgl. S. 92 f.

2) Dies ist der Fall, wenn z.B. Bereitstellungsprovisionen gezahlt werden müssen..

3) Vgl. Stützel, Wolfgang, Art., Liquidität, betriebliche ..., a.a.O., Sp. 2519.

4) Die Ertragsaussichten werden in der Regel im Falle der Eigenkapitalfinanzierung mit stärkerem Gewicht in die Beurteilung einfließen, da hier im Gegensatz zur Fremdkapitalfinanzierung keine einem bestimmten Finanzierungsvorgang zurechenbare Sicherheiten gestellt werden.

Noch unbeantwortet ist bisher die Frage, welcher Teil dieses Finanzierungsspielraums im einzelnen die Beschaffung von Zahlungsmitteln erlaubt bzw. welcher Teil keine Zahlungsmittelreserven darstellt. Da wir unter Bankkrediten Zahlungen von Banken (Kreditgebern) an Dritte (Kreditnehmer) verstehen, ohne daß die Kreditnehmer vorher eine Deckung angeschafft hätten, aber mit der Verpflichtung der Kreditnehmer, den Kredit zurückzuzahlen, sind alle zugesagten Bank-Kreditspielräume zugleich Zahlungsmittelreserven [1]. Neben dieser in der Realität weitaus bedeutendsten Zahlungsmittelreserve [2] existieren evtl. auch Kreditspielräume bei Nichtbanken, die Zahlungsmittelbeschaffungen erlauben. Hierzu gehören zugesagte und noch nicht in Anspruch genommene Darlehen von Versicherungen, Gesellschaftern, Verwandten usw., sofern diese Nichtbanken als zahlungsfähig gelten. Lieferantenkreditspielräume gehören nicht zu den Zahlungsmittelreserven, da bei Inanspruchnahme kein Zahlungsmittelzugang erfolgt [3]. Die Lieferantenkreditspielräume sind geeignet, bei Inanspruchnahme Zahlungen zu vermeiden bzw. zu verschieben, und daher zur zeitweiligen Vermeidung des Zahlungsunfähigkeitsrisikos einsetzbar. Der Liquiditätsvorsorge

---

1) Unter Abzug des ggfs. anfallenden Disagios.

2) Nach Auskunft verschiedener Kreditinstitute beläuft sich der Anteil der offenen Kreditzusagen am Kreditvolumen zwischen 10 % und 15 %.

3) Vgl. auch S. 94.

dienen sie jedoch nicht [1]. Eine ähnliche Beurteilung erfahren Eigenfinanzierungsspielräume, die die Bereitschaft der Eigentümer zu zusätzlichen Sacheinlagen beinhalten. Bei Inanspruchnahme dieser Spielräume ist es möglich, Zahlungen definitiv zu vermeiden [2]. Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko tritt auch in Zukunft nicht auf, da keine Tilgungspflicht entsteht. Diese Feststellung kann auf zugesagte, unkündbare, im Bedarfsfalle auch eingehende zusätzliche Eigenkapitaleinzahlungen ausgedehnt werden.

---

1) Der durch sie erreichbare zeitliche Zahlungsaufschub bewirkt keine Zunahme der Liquidität in unserem Sinne. Im Gegensatz hierzu behauptet Timmermann, daß "gerade der zeitliche Aufschub der Zahlung ... die Zunahme der Liquidität herbei(-führt, d. Verf.)". Unbestritten bleibt, daß vorhandene Lieferantenkreditreserven spezielle Kaufkraft darstellen und jederzeit in effektive Nachfrage transformiert werden können. Auch die Konsistenz der Ausführungen Timmermanns, der mit Liquidität Verfügungsmacht über Kaufkraft bezeichnet, wird nicht in Frage gestellt.

   Unsere Meinung wird auch von Rittershausen gestützt, der unter Verwendung des gleichen Liquiditätsbegriffs wie Timmermann darauf hinweist, daß durch gegenseitige Verrechnung und durch Warenkredite dasselbe wie mit Geld bewirkt werden könne.

   Timmermann, Vincenz, Lieferanten-Kredit und Geldpolitik, Beiträge zur Geldlehre, hrsg. v. R. Schilcher, Berlin, New York 1971, S. 33.
   Rittershausen, Heinrich, Der ungeklärte Geldmengenbegriff als Gegenstand gemeinsamer statistischer und theoretischer Bemühungen, in: Statistik, Aufgaben und Anwendung in der Gegenwart, hrsg. von Emil von Lucadou, Nürnberg, Düsseldorf 1952, S. 207.

2) Zur Liquiditätsvorsorge sind diese Eigenkapitalreserven ungeeignet, da auch mit ihrer Inanspruchnahme keine Zahlungen abgewickelt werden können.

Diese Zahlungsmittelreserven haben den Vorteil, erstens Risiken zu vermeiden und zweitens der Liquiditätsvorsorge zu dienen. Ist das Merkmal der Unkündbarkeit nicht vorhanden, fällt der unter erstens genannte Vorteil weg [1]. In dieser Beziehung sind F[illegible]finanzierungsspielräume [illegible] vorzuziehen. In der Regel ist die [illegible] dauer bekannt, während Kündigung und Abzug von Eigenkapitalanteilen selten vorhersehbar sind.

Im Zusammenhang mit den Kreditspielräumen (insbesondere solchen, die bei Nichtbanken bestehen) sind weitere Verfeinerungen notwendig. Kreditspielräume nämlich, bei denen im Falle der Inanspruchnahme Lieferverpflichtungen entstehen, sind zur Liquiditätsvorsorge geeignet und stellen Zahlungsmittelreserven dar, wenn sie jederzeit ungehindert ausgenutzt werden können. Die Erfüllung der Lieferverpflichtungen erfolgt durch Lieferung. Diese Kreditspielräume sind deshalb im Hinblick auf die zukünftige Zahlungsfähigkeit wegen der fehlenden künftigen Zahlungsverpflichtung anders zu beurteilen als Kreditspielräume, die nach Inanspruchnahme zukünftige Liquiditätsvorsorge bedingen. Die ersteren beeinflussen die künftige Lieferfähigkeit, die anderen die zukünftige Zahlungsfähigkeit [2].

1) Solche Eigenkapitalspielräume sind z.B. genehmigte bzw. zugesagte aber noch nicht vollzogene Eigenkapitalerhöhungen (bei vorausgesetzt ergiebigem Kapitalmarkt) oder ausstehende Einzahlungen auf das Eigenkapital. Sie sollen nach der gesetzten Prämisse nach der Einzahlung unkündbar sein.

2) Wir sehen die Aufgaben a) Sicherung der Zahlungsfähigkeit und b) Sicherung der Lieferfähigkeit nicht als gleichrangig an. Mit vorhandener Liquidität können - allerdings nach einer Uminvestition - Lieferansprüche befriedigt bzw. die Konsequenzen aus nicht-erfüllten Lieferverpflichtungen (z.B. Vertragsstrafen) getragen werden. Dies ergibt sich aus den dieser Arbeit zugrunde liegenden Begriffsfassungen. Wir befinden uns im Gegensatz zur Meinung Seyfferts, der die genannten Aufgaben a) und b) als gleichrangig ansieht. Vgl. Seyffert, Rudolf, Die Grundsätze des betrieblichen Wirtschaftens, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 20. Jg. (1950), S. 580; ähnlich wie Seyffert, Langen, Heinz, Grundzüge ..., a.a.O., S. 77.

## Drittes Kapitel

## Liquiditätsanalyse und Liquiditätsdisposition in Abhängigkeit von den Zahlungspartnern

### I. Grundsätzliche Bemerkungen zur Abhängigkeit der Liquiditätsanalyse und Liquiditätsdisposition von den Zahlungspartnern

#### A. Analyse und Disposition von Zahlungsmittelbeständen in Abhängigkeit von den Zahlungspartnern

Bei der allgemeinen Behandlung der Liquiditätsvorsorge durch Zahlungsmittelbestände wurde der Vorbehalt gemacht, daß der Zahlungsmittelbestand nur in Abhängigkeit vom jeweiligen Zahlungsempfänger ermittelt werden kann [1]. Der erste Schritt bei der Analyse der Zahlungsmittelbestände eines Wirtschaftssubjekts muß die Feststellung der zu erwartenden Empfänger von Zahlungen dieses Wirtschaftssubjektes sein. Ihre Merkmale [2] geben Aufschluß über die jeweils zur Abwicklung von Zahlungen in Frage kommenden Zahlungsmittelarten und damit über die im konkreten Fall zu Zahlungen geeigneten Zahlungsmittelbestände [3]. Die Feststellung der Zahlungsmittel im Bestand zeigt, in welchem Umfang ein bestimmtes Wirtschaftssubjekt ohne vorherige Dispositionen gegenüber solchen Zahlungsempfängern zahlen kann, die die vorhandenen Zahlungsmittelarten akzeptieren. Sie zeigt damit auch, gegenüber welchen Zahlungspartnern eventuell keine Zahlungen aus vorhandenen Zahlungsmittelbeständen geleistet werden können. Mit Hilfe einer Tabelle läßt sich diese Feststellung leicht treffen.

---

1) Vgl. S.106 f.

2) Vgl. S. 59.

3) Diese Zusammenhänge wurden ausführlich im III. Abschnitt des ersten Kapitels dargestellt. Vgl. S. 61-78, sowie auch S. 100-104.

Abb. 8: Eignung von Zahlungsmittelarten für bestimmte Zahlungspartner (ohne vorherige Disposition)

Beispiel: Inländische Nichtbank

| Zahlungsmittelbestände eines Wirtschaftssubjektes (hier einer inl. Nichtbank) | Zahlungsmittelbestände sind zu Zahlungen an die Zahlungspartner geeignet | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zentralbank | | Geschäftsbank | | Nichtbank | |
| | inl. | ausl. [1] | inl. | ausl. [1)2)] | inl. | ausl. [2)] |
| 1. Münzen | x | | x | | x | |
| 2. Sichtguthaben bei der Zentralbank | x | x | x | x | x | |
| 3. Sichguthaben bei der inländischen Geschäftsbank 1 | | | x | | x | |
| 4. Sichtguthaben bei der inländischen Geschäftsbank 2 | | | x | | x | |
| 5. Sichtguthaben bei einer ausländischen Geschäftsbank [2)] | | | | x | | x |
| 6. Noten | x | x | x | x | x | |
| 7. Sorten [2)] | | | | x | | x |
| Summe | | | | | | |

1) gehört dem Europäischen Währungsverbund an.

2) gehört nicht dem Europäischen Währungsverbund an, sondern einem anderen Währungsgebiet.

Diese Tabelle liefert Anhaltspunkte für Dispositionen innerhalb der Zahlungsmittelbestände. Die Dispositionen bestehen in der Umwandlung des einen Zahlungsmittelbestandes in einen Zahlungsmittelbestand anderer Art. Die Umwandlung bewirkt, daß nunmehr das betrachtete Wirtschaftssubjekt zum Zahlungsempfänger wird, während der Zahlungspartner die Zahlung in der vom Zahlungsempfänger gewünschten Zahlungsmittelart zu leisten hat. Das Wirtschaftssubjekt wünscht jene Zahlungsmittelarten, die es zur Strukturierung seiner Zahlungsmittelbestände im Hinblick

auf seine Zahlungspartner (Empfänger seiner Zahlungen) benötigt.

Voraussetzung für erfolgreiche Dispositionen ist, daß die wegen der Umwandlung angegangenen Zahlungspartner die jeweils gewünschte Zahlungsmittelart im Bestand haben bzw. ihrerseits beschaffen können [1].

Die Differenzierung der Zahlungsmittelbestände nach Zahlungspartnern liefert Einsichten in die spezifischen Zahlungsgewohnheiten der Zahlungspartner bzw. in die Annahmebereitschaft der Zahlungspartner [2].

B. Analyse und Disposition der Zahlungsmittelreserven im Vermögen in Abhängigkeit von den Zahlungspartnern

Im Unterschied zu den Zahlungsmittelbeständen können sämtliche Zahlungsmittelreserven im Vermögen erst nach Umwandlung in Zahlungsmittel für Zahlungen eingesetzt werden. Dispositionen über solche Zahlungsmittelreserven führen [3] zunächst zu Einzahlungen, d.h.

1) Zur Abhängigkeit der Umwandlung bestimmter Zahlungsmittelarten vom Zahlungspartner vgl. S. 66-74 und insbesondere S. 77 f.

2) Durch die zusätzliche Erfassung der Zahlungsarten, die mit den Zahlungspartnern abgewickelt werden, lassen sich Informationen gewinnen, die für die künftige Liquidität und die künftige Zahlungsfähigkeit von Bedeutung sind. Es ist in der Praxis durchaus möglich, daß bestimmte Zahlungsarten mit bestimmten Zahlungspartnern korrelieren. Z.B. werden von Nichtbanken mit Geschäftsbanken überwiegend wechselbezügliche Zahlungen abgewickelt. Der Anteil der entgeltlichen Zahlungen mit Geschäftsbanken ist im Vergleich zu ihrem Anteil am Zahlungsverkehr mit anderen Nichtbanken deutlich kleiner. Zwar wären hier gründlichere Untersuchungen notwendig, um zu fundierten Aussagen gelangen zu können, aber es ist offensichtlich, und darauf kommt es im Augenblick nur an, daß entgeltliche Zahlungen im Hinblick auf die zukünftige Liquidität anders zu werten sind als wechselbezügliche Zahlungen. Wechselbezügliche Einzahlungen sind im Gegensatz zu entgeltlichen Einzahlungen liquiditätsvorsorgebedürftig.

3) Zu den Gütern, die zu den Zahlungsmittelreserven gehören, vgl. S. 17 f.

das betrachtete Wirtschaftssubjekt ist Zahlungsempfänger, während das wegen der Umwandlung angegangene Wirtschaftssubjekt Zahlungserbringer ist bzw. Einzahlungen verschafft [1].

Im Falle der Umwandlung von Zahlungsmittelreserven in Zahlungsmittel gilt als erste Regel, daß über jene Zahlungsmittelreserven disponiert wird, die zu den momentan gewünschten Zahlungsmittelarten führen. Bei der Schaffung von Zahlungsmittelreserven im Vermögen wird - neben Rentabilitätsgesichtspunkten - wegen des Vorsorgemotivs andererseits darauf zu achten sein, daß solche Reserven geschaffen werden, die in möglichst viele der benötigten Zahlungsmittelarten umgewandelt werden können. Die Zahlungspartner bei Inanspruchnahme von Zahlungsmittelreserven [2] müssen insbesondere damit rechnen, daß auf sie Zahlungsmittelanforderungen in den Zahlungsmittelarten zukommen, mit denen die Reserveinhaber aufgrund der Struktur ihrer Zahlungspartner zahlen müssen.

Um die oben für die Umwandlung von Zahlungsmittelreserven in Zahlungsmittel genannte Dispositionsregel tatsächlich realisieren zu können, muß bekannt sein, welche Zahlungsmittelarten bei Inanspruchnahme welcher Zahlungsmittelreserven beschaffbar sind. Die Beantwortung dieser Frage erfolgt über die Analyse der Zahlungsmittelreserven in Abhängigkeit von den Zahlungserbringern im Rahmen der Umwandlungen. Wir wählen für diese Analyse den gleichen schematischen Aufbau wie im vorangegangenen Abschnitt.

1) Vgl. S. 45 ff.

2) Es kann sich dabei wie im Falle der Offenmarktpapiere mit Ankaufzusage der Zentralbank um die aus der Zahlungsmittelreserve zur Zahlung Verpflichteten handeln. Es kann sich aber auch um Zahlungspartner handeln, die nicht zur Zahlung verpflichtet sind, sondern wie im Falle des Ankaufs von zentralbankfähigen Wechseln durch Geschäftsbanken zur Zahlung im allgemeinen bereit sind.

Abb. 9: Beschaffung von Zahlungsmittelarten durch Umwandlung von Zahlungsmittelreserven bei verschiedenen Zahlungspartnern

| Zahlungsmittelreserven eines Wirtschaftssubjekts | Bei Umwandlung zahlen bzw. verschaffen die Zahlungspartner | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Hier einer inländischen Geschäftsbank | Zentralbank | | Geschäftsbank | | Nichtbank | |
| | inl. | ausl. | inl. | ausl. | inl. | ausl. |
| 1. Offenmarktpapiere der inl. Zentralbank mit Ankaufszusage | Zentralbankgeld | | | | | |
| 2. Schecks von Nichtbanken (Bezogener inl. Geschäftsbank) | Zentralbk. geld b. Einzug ü.Zentralbk. o.Kauf | | Sichtguth. oder ZbK-Geld | | | |
| 3. Schecks von Nichtbanken (Bezogener ausl. Geschäftsbank) | Zentralbk. geld b. Einzug ü.Zentralbk. o.Kauf | Zentralbk. geld b. Einzug ü.Zentralbk. i.d. betr. ausl. Währg. | | Sichtguth. oder Zentralbk. geld jeweils i. ausl. Währung | | |
| 4. Zentralbankfähige Wechsel | Zentralbk.geld im Rahm. d.Rediskontkontingents | | Sichtguth. oder Zentralbk. geld | | | |

Bereits bei diesen wenigen Beispielen fällt auf, daß bei der Umwandlung von Zahlungsmittelreserven praktisch keine Nichtbanken angegangen werden. Im Falle entgeltlicher Zahlungen bei Umwandlungen werden Banken eingeschaltet.
Dies hängt mit der zweiten allgemeinen Dispositionsregel zusammen, nämlich solche Zahlungsmittelreserven zu halten, die bei Inanspruchnahme eine breite Auswahl an Zahlungsmittelarten ermöglichen. Die Bankeigenschaft ist der Grund für die fast ausschließliche Existenz von Zahlungsmittelreserven mit Banken

als Zahlungspartner. Banken haben aufgrund von institutionellen [1] und konstitutionellen [2] Gegebenheiten ständigen, z.T. auch ausschließlichen Zugang zu Märkten und Finanzierungsreserven, mit Hilfe derer sie in der Lage sind, im Regelfalle jede gewünschte Zahlungsmittelart bereitzustellen. Sie sind dabei manchmal zunächst zu eigenen Dispositionen über ihre Liquiditätsbestandteile gezwungen. Diese Dispositionen lassen sich im Vergleich zu jenen der Nichtbanken wesentlich rascher und reibungsloser abwickeln, da auf institutionalisierte und organisierte Geldmärkte zurückgegriffen werden kann. Es ist jedoch zu beachten, daß Geschäftsbanken zunächst mit der Einräumung von Sichtguthaben "zahlen" [3]. Den Zahlungsempfängern steht es frei, diese Sichtguthaben sofort in eine andere gewünschte Zahlungsmittelart umzuwandeln. Die Umwandlung wird über die Bank abgewickelt. Die Banken ermöglichen diese Umwandlung, solange sie zahlungsfähig sind, bzw. Banken sind zahlungsfähig, solange sie diese Umwandlung bewerkstelligen können [4].

---

1) Solche institutionellen Gegebenheiten sind z.B. die Regelungen des ausschließlichen Marktzugangs für Banken auf bestimmten Märkten wie dem Privatdiskontmarkt oder dem Wechseldiskontmarkt der Zentralbank. Diese institutionellen Gegebenheiten begründen die Bereitschaft der Banken, i.d.R. ständig zentralbankfähige Wechsel anzukaufen. Die Ankaufsbereitschaft ist andererseits konstitutiv dafür, daß zentralbankfähige Wechsel Zahlungsmittelreserven sind.

2) Vgl . die §§ 19 und 21 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank ..., a.a.O.

3) Nach unserer Terminologie erfolgt bei den Banken in diesem Fall noch keine Auszahlung, obwohl sie dem Empfänger eine Einzahlung verschaffen.

4) Diese Eigenschaft ist für Banken konstitutiv. Vgl. S. 22 f. Wenn Sichtguthaben bei Banken in andere Zahlungsmittelarten umgewandelt und abverlangt werden, erfolgen auch bei Banken Auszahlungen.

C. Analyse und Disposition der Zahlungsmittelreserven in Form von Finanzierungsspielräumen in Abhängigkeit von den Zahlungspartnern

Noch deutlicher als bei Zahlungsmittelreserven im Vermögen, bei denen der Zahlungspartner nicht unbedingt Zahlungsverpflichteter aus dem Reserveobjekt ist, zeigt sich die Abhängigkeit vom Zahlungspartner bei Zahlungsmittelreserven in Form von Finanzierungsspielräumen. Bei Inanspruchnahme solcher Zahlungsmittelreserven ist der Zahlungspartner stets Zahlungsverpflichteter. Indem er dem Inhaber der Zahlungsmittelreserven Einzahlungen verschafft, erwirbt er entweder eine Forderung oder ein Eigentumsrecht. Wie bereits bekannt, hängt von der Art des Zahlungsverpflichteten aus dem Reserveobjekt ab, welche Zahlungsmittelarten durch Inanspruchnahme von Finanzierungsspielräumen beschaffbar sind [1]. Damit gelten für die Disposition der Zahlungsmittelreserven in Form von Finanzierungsspielräumen im wesentlichen die gleichen Überlegungen wie für die Disposition der Zahlungsmittelreserven im Vermögen [2]. Hinzu kommt, daß es Finanzierungsspielräume gibt, die Zahlungsmittelreserven sind, aber nur bestimmten Wirtschaftssubjekten zur Verfügung stehen [3]. Der Zugang zu einigen Teilmärkten des Finanzmarktes ist z.B. erst ab einer bestimmten 'Größe' der Wirtschaftssubjekte möglich [4].

1) Vgl. S. 122 f.

2) Vgl. den vorhergehenden Abschnitt B.

3) Vgl. S. 126.

4) Dies gilt insbesondere für den direkten Zugang zu internationalen Geldmärkten, wie z.B. für den Eurogeld-Markt. Vgl. Brandes, Henning, Der Euro-Dollarmarkt. Eine Analyse seiner Entstehungsgründe, seiner Struktur, seiner Marktelemente und seiner einzelwirtschaftlichen und währungspolitischen Bedeutung, Band 7 der Schriftenreihe des Instituts für Kreditwesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, hrsg. v. L. Mülhaupt, Wiesbaden 1968, S. 12 f.; Einzig, Paul, The Euro-Dollar-System. Practice and Theory of International Interest Rates, London, New York 1964, S. 24; Lipfert, Helmut, Internationaler Devisen- und Geldhandel, 3. unveränderte Auflage, Frankfurt/Main 1969, S. 200; Über die am Bankengeldmarkt herrschende Adressenhierarchie wird das angesprochene Merkmal:

Die Inanspruchnahme bestimmter Eigenkapitalmärkte ist von der Rechtsform abhängig [1]. Auch die Art des Wirtschaftssubjekts ist ein Merkmal, von dem es abhängen kann, ob Finanzierungsspielräume bestimmter Art prinzipiell zur Verfügung stehen oder nicht. Verschuldungen bei der Zentralbank sind zum Beispiel nur für Banken [2] und für in § 20 BBankG. genau bezeichnete öffentliche Nichtbanken zugelassen.

Vom Zahlungspartner hängt auch ab, ob eher Finanzierungsspielräume in Anspruch genommen werden können, die eine Lieferverpflichtung nach sich ziehen oder ob die Inanspruchnahme zu einer Zahlungsverpflichtung führt.

Die Liquiditätsanalyse muß die festgestellten Unterschiede zum Ausdruck bringen, um die Liquiditätsdisposition mit aussagefähigen Informationen zu versorgen. Werden Liquiditätsdispositionen getroffen, die die Lieferfähigkeit berühren, dann sind Informationen an den produktionswirtschaftlichen Betriebsbereich nötig. Es werden die Interdependenzen zwischen Produktionswirtschaft und Finanzwirtschaft eines Betriebs berührt.

Fortsetzung der Fußnote 4) von S. 121

'Größe' eines Wirtschaftssubjekts, ebenfalls zum Kriterium für den Marktzugang in bestimmten Teilbereichen. Vgl. Schmid, Günter, Der Deutsche Bankengeldmarkt heute ..., a.a.O., S. 45 ff.; insbesondere S. 49; Krümmel, Hans-Jacob, Liquiditätssicherung ..., II, a.a.O., S. 65.

1) Der an der Börse organisierte Eigenkapitalmarkt ist z.B. nur Aktiengesellschaften zugänglich.

2) Etwa im Wege des Lombardkredits.

Ehe jedoch die soeben behandelten Feinheiten der Liquiditätsvorsorge in der Liquiditätsanalyse berücksichtigt werden, ist zu fordern, daß die Liquiditätsanalyse auf alle vorhandenen Zahlungsmittelreserven in Form von Finanzierungsspielräumen ausgedehnt wird. Dabei sind bereits auf einzelwirtschaftlicher Ebene bei interner Analyse erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden. Während z.B. zugesagte aber noch nicht in Anspruch genommene Bank-Kreditspielräume noch relativ leicht festgestellt werden können, ist eine Quantifizierung der zur Liquiditätsvorsorge geeigneten Kreditspielräume bei Nichtbanken nur nach eingehenden Untersuchungen und auch dann nur annähernd möglich. Die Eigenkapitalspielräume sind ebenfalls nur teilweise erfaßbar. Unter der Voraussetzung, daß Eigentümer, die eine Auszahlungsverpflichtung wegen nicht voll eingezahltem Eigenkapital des betrachteten Wirtschaftssubjektes haben, ihrerseits geeignete Liquiditätsvorsorge betreiben, können Beträge an ausstehenden Eigenkapitaleinzahlungen als Zahlungsmittelreserve gelten und in die Liquiditätsanalyse quantifiziert einbezogen werden.

Wesentlich diffiziler gestaltet sich die Einbeziehung von Zahlungsmittelreserven in Form von zusätzlichem

---

1) Im Gegensatz zu Seyffert sehen wir die Aufgaben: Sicherung der Zahlungsfähigkeit und Sicherung der Lieferfähigkeit nicht als gleichrangig an. Die Bestandteile der Liquidität sind geeignet,- allerdings nach einer Uminvestition - Lieferansprüche zu befriedigen bzw. die Konsequenzen aus nicht-erfüllten Lieferverpflichtungen (z.B. Vertragsstrafen) zu tragen. Dies ergibt sich aus dem dieser Arbeit zugrunde gelegten Begriffsfassungen. Vgl. Seyffert, Rudolf, Die Grundsätze des betrieblichen Wirtschaftens, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 20. Jg. (1950), S. 580; ähnlich wie Seyffert, Langen, Heinz, Grundzüge ..., a.a.O., S. 77.

noch nicht 'gezeichnetem' Eigenkapital. Neben Einflüssen, die von der Rechtsform des betrachteten Wirtschaftssubjekts ausgehen [1], sind trotz von den bisherigen Eigentümern zugesagten bzw. genehmigten, aber noch nicht vollzogenen Kapitalerhöhungen - was die tatsächliche Höhe dieser Reserven betrifft - auch außerhalb des Betriebs liegende Faktoren zu beachten. Am Beispiel eines Wirtschaftssubjekts in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft wird deutlich, daß eine Quantifizierung nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt möglich ist. Auch dann ist nur eine Schätzung möglich.

Bei externer Analyse treten weitere Probleme hinzu. Als Beispiel sei auf die für den externen Beobachter eines Wirtschaftssubjekts unbekannten Kreditlinien dieses Wirtschaftssubjekts hingewiesen. Diese Unkenntnis erschwert nicht nur die externe einzelwirtschaftliche Liquiditätsanalyse, sondern in gleichem Maße auch gesamtwirtschaftlich orientierte Untersuchungen. Sie ist auch der Grund dafür, daß in der Literatur schon oft auf eine wesentliche Lücke in der amtlichen Geld- und Kreditstatistik der Bundesrepublik Deutschland hingewiesen wurde. Die Lücke besteht darin, daß unausgenutzte Kreditzusagen der Banken an Nichtbanken

---

1) Davon ist z.B. der Zugang zum organisierten und institutionalisierten Kapitalmarkt abhängig.

weder erhoben noch veröffentlicht werden [1]. Damit fehlt sowohl für die interne als auch für die externe

1) Vgl. Schaaf, Gerhard, Die Geldschöpfungsmöglichkeiten ..., a.a.O., S. 152; Andreas, Kurt, Die theoretischen Grundlagen der Geldpolitik, Sonderdruck aus: Bank-Betrieb, 7. Jg. (1967), S. 241. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß ein Teil der Kreditzusagen - soweit sie Großkredite nach § 13 Abs. 1 KWG betreffen - für interne Zwecke des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen von der Deutschen Bundesbank erhoben werden. Die Kreditinstitute sind aufgrund der erwähnten Gesetzesbestimmung anzeigepflichtig. Es ist in der Literatur allerdings nicht zweifelsfrei geklärt, ob für das Entstehen der Anzeigepflicht bereits die rechtsverbindliche Zusage der Bank maßgebend ist, wie Pröhl und Szagunn/Neumann meinen, (Pröhl, Hans, Kreditwesengesetz, Kommentar, Peine 1962, S. 294 ff.; Szagunn, Volkhard, Neumann, Walter, Gesetz über das Kreditwesen, Kommentar, 2. Aufl., Stuttgart 1967, Anmerkung 26 zu § 13) oder ob auch die Annahmeerklärung des Kreditnehmers zum Kreditangebot vorliegen muß. Die letztere Ansicht vertreten Reischauer und Kleinhans. Vgl. Reischauer, Friedrich, Kleinhans, Joachim, Kreditwesengesetz (KWG), Loseblattkommentar für die Praxis neben sonstigen bank- und sparkassenrechtlichen Aufsichtsgesetzen sowie ergänzenden Vorschriften, unter Mitwirkung von Hans E. Meyer, I. Band, Berlin 1963, Kommentar zu § 13, Kennzahl 115, Ziffer 9, S. 6 b. Interessant ist, daß Szagunn/Neumann/Wohlschieß in der 3. Auflage keinerlei Kriterien für das Entstehen der Anzeigepflicht mehr aufführen. Offensichtlich hat sich die engere Auslegung, wie sie von Reischauer und Kleinhans vertreten wird, durchgesetzt. Vgl. Szagunn, Volkhard, Neumann, Walter, Wohlschieß, Karl, Gesetz über das Kreditwesen, in der Fassung vom 3. Mai 1976, Kommentar, 3. völlig neubearbeitete Auflage, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1976, Kommentar zu § 13.

Die Deutsche Bundesbank verfügt darüberhinaus auch über statistische Angaben über die Hypothekenzusagen von Sparkassen und Realkreditinstituten für den Wohnungsbau. Vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1973, S. 9. Zur Vervollständigung wenigstens der internen Übersicht der Deutschen Bundesbank über die Zahlungsmittelreserven der Nichtbanken wäre es angebracht, auch die entsprechenden Zusagen der anderen Bankengruppen, sowie die von den Geschäftsbanken tolerierten Überziehungslinien auf Sichteinlagekonten von Nichtbanken und die Zusagen bei den übrigen Kreditarten zu erfassen. Auch die Bereitschaft der Kreditinstitute, vorzeitige Einlagenabzüge zuzulassen, bietet den Nichtbanken die M öglichkeit, kurzfristig ihre Liquidität zu erhöhen. Eine Quantifizierung dieser Bereitschaft bereitet in der Praxis unüberwindliche Schwierigkeiten. Wir nennen sie deshalb nur der Vollständigkeit halber.

Analyse der Liquidität des Nichtbankensektors ein wichtiger Bestimmungsfaktor. Für die Analyse der Liquidität des Geschäftsbankensektors sind demgegenüber Angaben über zugesagte aber noch offene Kreditspielräume vorhanden. Diese Angaben sind aber auf Zahlungsmittelreserven beschränkt, die die Zentralbank zur Verfügung stellt. Z.B. können Lombardfacilitäten des Bankensektors vorhandenen Veröffentlichungen zumindest näherungsweise entnommen werden [1]. Kreditspielräume des Geschäftsbankensektors bei Nichtbanken fehlen aber auch hier.

Aus der soeben getroffenen Unterscheidung zwischen Zahlungsmittelreserven, die von verschiedenartigen Wirtschaftssubjekten zur Verfügung gestellt werden, geht hervor, daß Dispositionen über einzelne Bestandteile des Finanzierungsspielraums unterschiedliche Zahlungsmittelarten betreffen. Einzelwirtschaftlich erfolgt bei Inanspruchnahme von Zahlungsmittelreserven bei der Zentralbank ein Zugang von Zentralbankgeld, während andere Wirtschaftssubjekte i.d.R. Sichtguthaben bei Geschäftsbanken anzubieten haben [2].

Daneben sind für die Liquiditätsanalyse im Zusammenhang mit den Zahlungsmittelreserven in Form von Finanzierungsspielräumen nicht nur die Zahlungsverpflichteten, sondern zusätzlich auch die Merkmale des betrachteten Wirtschaftssubjektes von Bedeutung.

1) Die Lombardfacilitäten gehen aus den Mitteilungen der Deutschen Bundesbank in Verbindung mit den veröffentlichten Jahresabschlüssen der Geschäftsbanken hervor. Wir zählen die zugesagten und jederzeit verfügbaren Bankkreditlinien zu den Zahlungsmittelreserven und nicht wie Lipfert, Hagenmüller und Schaaf zu den Zahlungsmitteln. Vgl. Lipfert, Helmut, Nationaler ..., a.a.O., S. 12 und S. 43; Hagenmüller, Karl, Friedrich, Die Bedeutung von Krediteinweisungen und Kontoüberziehungen für Geldschöpfung und Gelddisposition, in: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, Neue Folge, 8. Jg. (1956), S. 525; Schaaf, Gerhard, Die Geldschöpfungsmöglichkeiten ..., a.a.O., S. 151.

2) Auf die Ausführungen zum Zusammenhang zwischen Zahlungsmittel und Zahlungspartner sei hier verwiesen.

Für bestimmte Wirtschaftssubjekte kommen bestimmte Partner als Zahlungsverpflichtete nicht in Frage. Bestimmte Finanzierungsspielräume stehen solchen Wirtschaftssubjekten nicht zur Disposition. Unter Beachtung dieser Gedanken kann jedoch das bekannte Schema auch zur Analyse der Finanzierungsreserven benutzt werden.

D. Zusammenfassung - Ein Schema für die Liquiditätsanalyse und Liquiditätsdisposition der Wirtschaftssubjekte als Zahlungserbringer in Abhängigkeit von ihren Zahlungspartnern

Die in den vorhergehenden Abschnitten beschriebenen Teilbereiche der Liquiditätsanalyse lassen sich formal zu einem einheitlichen Schema zusammenfassen. Der Inhalt dieses Schemas ist dann für jedes Wirtschaftssubjekt entsprechend seinen Merkmalen und Zahlungspartnern zu erheben. Die Spaltensummen ergeben die Liquidität des betrachteten Wirtschaftssubjekts gegenüber den in der Kopfzeile bezeichneten Zahlungspartnern. Diese Summen sind jene Beträge, die das Schaubild zur Extension des Liquiditätsbegriffs [1] mit konkretem Inhalt versehen. Sie füllen die dort aufgeführten, auf die jeweilige Art des Wirtschaftssubjekts als Zahlungserbringer bezogenen Zeilen aus.

Das Schema zur Liquiditätsanalyse ist folgendermaßen aufgebaut:(vgl. Abb. 10).

Das im Schaubild enthaltene Beispiel bezieht sich auf die Liquidität einer inländischen privaten Nichtbank, die als Zahlungspartner lediglich inländische Wirtschaftssubjekte und ausländische Wirtschaftssubjekte innerhalb des Europäischen Währungsverbundes hat und deren Liquidität drei Bestandteile umfaßt. Es zeigt sich, daß im vorliegenden Fall eine Zusammenfassung erfolgen kann, denn die Aufteilung nach Zahlungspartnern ergibt keine zusätzlichen Informationen. Die Li-

1) Vgl. S. 101.

| Liquidität einer inländischen privaten Nichtbank | Zahlungspartner (für Auszahlungen) | | | | | | | | | | | | Betrag |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zentralbank | | | Geschäftsbank | | | Nichtbank | | | | | | |
| | inl. | ausländisch | | inl. | ausländisch | | inländisch | | ausländisch | | | | |
| | | 1 | 2 | | 1 | 2 | privat | öffentl. | privat | | öffentlich | | |
| | | | | | | | | | 1 | 2 | 1 | 2 | |
| I. Zahlungsmittelbestände | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Münzen | | | | | | | | | | | | | |
| 2. Sichtguthaben | | | | | | | | | | | | | |
| a) bei inl. Zentralbank | | | | | | | | | | | | | |
| b) bei ausl.Zentralbank 1 | | | | | | | | | | | | | |
| c) bei ausl.Zentralbank 2 [1)] | | | | | | | | | | | | | |
| d) bei inl. Geschäftsbank | | | | | | | | | | | | | |
| e) bei ausl.Geschäftsbank 1 | | | | | | | | | | | | | |
| f) bei ausl.Geschäftsbank 2 | | | | | | | | | | | | | |
| . | | | | | | | | | | | | | |
| . | | | | | | | | | | | | | |
| . | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Noten | 100 | 100 | - | 100 | 100 | - | 100 | 100 | 100 | - | 100 | - | 100 |
| 4. Sorten | | | | | | | | | | | | | |
| a) Sorten 1 | | | | | | | | | | | | | |
| b) Sorten 2 | | | | | | | | | | | | | |
| II. Zahlungsmittelreserven im Vermögen | Zahlungspartner (für Einzahlungen aus Umwandlungsdispositionen. Die beschaffbaren Zahlungsmittelarten können für Auszahlungen an die Zahlungspartner verwendet werden) | | | | | | | | | | | | |
| 1. Schecks von Nichtbanken (Bezogener inl.Geschäftsbank) | 100 | 100 | - | 100 | 100 | - | 100 | 100 | 100 | - | 100 | - | 100 |
| 2. Schecks von Nichtbanken (Bezogener ausl. Geschäftsbank 1) | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Schecks von Nichtbanken (Bezogener ausl. Geschäftsbank 2) | | | | | | | | | | | | | |
| 4. Zentralbankfähige Wechsel (inl.) | | | | | | | | | | | | | |
| 5. Zentralbankfähige Wechsel (ausl. 1) | | | | | | | | | | | | | |
| 6. Zentralbankfähige Wechsel (ausl. 2) | | | | | | | | | | | | | |

| | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 7. Offenmarktpapiere m. Ankaufszusage d. inl. Zentralbank<br>.<br>.<br>. | | | | | | | | | | | | | |
| III. Zahlungsmittelreserven in Form von Finanzierungsspielräumen | | | | | | | | | | | | | |
| | Zahlungspartner (für Einzahlungen aus Inanspruchnahme. Die beschaffbaren Zahlungsmittelarten können für Auszahlungen an die Zahlungspartner verwendet werden) | | | | | | | | | | | | |
| 1. Kreditlinie bei inl. Zentralbank<br>2. Kreditlinie bei inl. Geschäftsbank<br>3. Kreditlinie bei ausl. Geschäftsbank 1<br>.<br>.<br>. | 100 | 100 | - | 100 | 100 | - | 100 | 100 | 100 | - | 100 | - | 100 |
| Liquidität einer inländischen privaten Nichtbank jeweils bei Auszahlungen an [2]: | 300 | 300 | | 300 | 300 | | 300 | 300 | 300 | | 300 | | 300 |

1) = innerhalb des Europäischen Währungsverbunds; 2 = außerhalb des Europäischen Währungsverbunds
2) Der Betrag steht nur einmal für Auszahlungen zur Verfügung.

quidität ist gegenüber allen vorhandenen Zahlungspartnern gleich hoch und insofern vom Zahlungspartner unabhängig. Wesentlich differenziertere Beispiele ergeben sich, wenn die komplizierteren Merkmale der Wirtschaftssubjekte sowie weitere spezifische Bestandteile der Liquidität zu untersuchen sind und damit Abhängigkeiten der Bestandteile der Liquidität vom Zahlungspartner auftreten. Diese Spezifikation soll hier nicht vorgenommen werden, da sie, wie im nächsten Abschnitt zu zeigen sein wird, in der Praxis nur selten relevant ist. Dort wo sie jedoch nützlich ist, ist sie von entscheidender Bedeutung für die Liquiditätsanalyse und -disposition. Es kam in diesem Zusammenhang darauf an, den allgemeinen Aufbau zu erläutern.

## II. Auswahl praktisch relevanter Konstellationen von Zahlungspartnern - Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes

Bereits die Erörterungen zur Abhängigkeit der Zahlungsmittel von den Zahlungspartnern [1] und zur Extension des Liquiditätsbegriffs [2] enthalten Hinweise und Anhaltspunkte für die Auswahl der zu betrachtenden Wirtschaftssubjekte und ihrer jeweiligen Zahlungspartner.

Unter theoretischem Aspekt läßt sich eine Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes wegen der festgestellten Beeinflussung des direkten Zusammenhangs der Zahlungspartner durch Einschaltung mittelbarer Zahlungspartner rechtfertigen. Da sich die Nichtbanken zur Abwicklung ihrer Zahlungen weitgehend mittelbarer Zahlungspartner bedienen, ist es unter praktischen Gesichtspunkten zweckmäßig, sogleich diese mittelbaren Zahlungspartner und deren Zahlungspartner ins Auge

1) Vgl. insbesondere S. 75 ff.
2) Vgl. S. 101 f.

zu fassen [1]. Damit engt sich die Untersuchung auf die Liquidität der Geschäftsbanken in Abhängigkeit von ihren Zahlungspartnern ein. Weil die Geschäftsbanken einen großen Teil des Zahlungsverkehrs über den mittelbaren Zahlungspartner Zentralbank abwickeln, ist auch diese mit ihren Zahlungspartnern im vorliegenden Zusammenhang relevant. Diese Konstellation wollen wir nicht näher untersuchen, weil hier einzelwirtschaftliche Fragestellungen nur noch schwer von gesamtwirtschaftlichen, insbesondere außenwirtschaftstheoretischen und währungspolitischen Fragen getrennt werden können. Die Zentralbank bleibt aber insoweit von Interesse, als sie Kraft gesetzlicher Vorschrift[2] in den Zahlungsverkehr zwischen Nichtbanken und Geschäftsbanken und institutionell [3] in den Zahlungsverkehr zwischen den Geschäftsbanken eingeschaltet ist. Die Liquidität der Geschäftsbanken wird ausschließlich einzelwirtschaftlich untersucht. Das erscheint für Liquiditätsuntersuchungen ausreichend, weil die Analyse der Liquidität des gesamten Bankensystems keine zusätzlichen Erkenntnisse über die Abhängigkeit der Liquidität von den Zahlungspartnern

---

1) Weil diese mittelbaren Zahlungspartner in der Regel in der Lage sind, beliebige Zahlungsmittelarten auszuzahlen, können die Nichtbanken auf eine besondere Strukturierung ihrer Liquidität verzichten.

2) Beim Zahlungsverkehr ändern sich die Bestände auf den Sichtguthabenkonten. Die Sichtverbindlichkeiten unterliegen neben anderen der Mindestreservepflicht. Vgl. die Mindestreservebestimmungen nach den §§ 6 und 16 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank ..., a.a.O., und die Anweisung der Deutschen Bundesbank über Mindestreserven (AMR) vom 11. Nov.1968, in der Fassung vom 1. März 1977, abgedruckt in: Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1976, S. 82 - 88.

3) Der Zahlungsverkehr zwischen den Geschäftsbanken wird weitgehend über die Zentralbank geleitet. Zumindest dann, wenn er über die einzelnen Girokreise hinausgeht. Der Zahlungsverkehr mit dem Ausland wird beinahe ausschließlich über die Zentralbank abgewickelt. Vgl. auch § 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank ..., a.a.O.

erbringen kann, da keine zusätzlichen Zahlungspartner erscheinen. Während in der Zahlungspartnerkonstellation der Einzelbank auch andere Geschäftsbanken auftreten, fällt diese Zahlungspartnerkategorie beim Bankensystem weg. Wenn Geschäftsbanken allerdings untereinander nur Zentralbankgeld akzeptieren würden, könnte umgekehrt auf die Untersuchung der Liquidität der Einzelbank verzichtet werden. Da aber eine bestimmte Bereitschaft der Geschäftsbanken untereinander besteht, auch andere Zahlungsmittelarten als Zentralbankgeld anzunehmen [1], ist die Analyse der Liquidität der Einzelbank umfassender und damit für unsere Fragestellung ergiebiger als die Analyse der Liquidität des Geschäftsbankensystems. Wir orientieren uns dabei an einem in der Literatur [2] und auch in der Praxis [3] eingeführten Vorschlag zur Liquiditätsanalyse und werden diesen Vorschlag anhand der in dieser Arbeit gewonnenen Einsichten zu überprüfen versuchen.

Auch wenn sich keine überwältigenden Änderungen der vorgeschlagenen Liquiditätsanalyse ergeben sollten, haben wir einen Baustein in die theoretische Begründung der praktizierten Liquiditätsanalysen eingefügt. Das von uns untersuchte Vorfeld der Liquiditätsanalyse und -disposition wurde bislang kaum explizit beachtet. Lediglich im Zusammenhang mit der Liquidität der Banken finden sich in der Literatur Hinweise auf die Bedeutung des Zusammenhangs zwischen Zahlungsmittel und Zahlungspartner. Einen solchen Hinweis enthält z.B. der Satz von Erich Schneider: "Ein Liquiditätsproblem existiert für eine Bank immer dann, wenn sie Zahlungen in einem Gelde leisten muß, das sie selbst nicht

1) Vgl. S. 68 ff.

2) Vgl. Krümmel, Hans-Jacob, Liquiditätssicherung ..., a.a.O., S. 91 ff.

3) Vgl. z.B. o.V., Kurzfristige Liquiditätsplanung in Sparkassen, Fachmitteilungen, Ausgabe 25 vom 13. Juli 1973, hrsg. v. Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V., Bonn.

schaffen kann" [1], oder die Formulierung Kolbecks, nach der Banken zur Sicherung der Liquidität i.S. von Zahlungsfähigkeit zu Auszahlungen "jeweils in der vom Kunden der Bank gewünschten Form" in der Lage sein müssen [2]. Die Banken sind also gehalten, im Rahmen ihrer Liquiditätsvorsorge zu gewährleisten, daß sie Zahlungen mit den verschiedensten Zahlungsmittelarten leisten können. Liquiditätsanalyse und -disposition sind auf diese allgemeine Feststellung auszurichten.

Unter bestimmten Voraussetzungen können weitere Eingrenzungen vorgenommen werden. Diese Prämissen betreffen in erster Linie die Zahlungspartner der Banken [3]. Die verbreitete Meinung, es komme bei Kreditinstituten ausschließlich auf den Bestand an Zentralbankguthaben an [4], kann nur unter solchen einschränkenden Voraussetzungen gelten. Sie lauten: 1. Betrachtungsgegenstand ist eine inländische Geschäftsbank. 2. Direkte Zahlungspartner sind ausschließlich inländische Wirtschaftssubjekte einschließlich der inländischen Zentralbank. 3. Zahlungen an Zahlungspartner anderer Währungsgebiete werden über die Zentralbank abgewikkelt. 4. Bei der inländischen Zentralbank ist ein hinreichender Bestand an Zentralbankguthaben bei den Zentralbanken dieser Währungsgebiete vorhanden, bzw. die inländische Zentralbank verfügt über ausreichende

1) Schneider, Erich: Einführung ..., III. Teil ..., a.a.O., S. 19; (Im Original kursiv). Vgl. auch Gleske, Leonhard, Die Liquidität ..., S. 10.

2) Kolbeck, Rosemarie, Bankbetriebliche Planung, Planungsmöglichkeiten bei Kreditbanken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften, Schriftenreihe für Kreditwirtschaft und Finanzierung, Band 11, hrsg. v. K. Fr. Hagenmüller, Wiesbaden 1971, S. 318; vgl. auch Wittgen, Robert, Die Geldpolitik ..., a.a.O., S. 14.

3) Vgl. S. 59.

4) Vgl. z.B. Wittstock, Jan, Eine Theorie ..., a.a.O., S. 38; Wittgen, Robert, Die Geldpolitik ..., a.a.O., S. 28.

Zahlungsmittelreserven in Form von Finanzierungsspielräumen bei den Zentralbanken der anderen Währungsgebiete.

Aus der vierten Prämisse wird deutlich, daß es eben nicht schlechthin auf den Bestand an Zentralbankguthaben bei Kreditinstituten ankommt, sondern auch auf den Bestand an bestimmten anderen Zahlungsmittelarten bzw. Zahlungsmittelreserven [1]. Ohne diese Prämisse müßten die Geschäftsbanken über solche Guthaben bzw. Reserven selbst verfügen.

Da in der Bundesrepublik Deutschland sowohl für die einzelne Geschäftsbank als auch für das gesamte Geschäftsbankensystem die genannten Prämissen aufgrund der vorhandenen Organisation des Zahlungsverkehrs und der Ausstattung der Deutschen Bundesbank weitgehend zutreffen, werden sie den folgenden Ausführungen zugrundegelegt [2]

---

1) Insbesondere wenn beachtet wird, daß nicht sämtliche Währungsgebiete dem Internationalen Währungsfonds angeschlossen sind und keine vollständige Konvertibilität aller Währungen besteht.

2) Sobald einzelne dieser Prämissen aufgehoben werden, wird dies im Verlauf der folgenden Ausführungen besonders hervorgehoben werden.
Die Aufhebung der Prämissen Nr. 2, 3 und 4 gibt einen Blick frei auf die Tragweite des hier vorgetragenen Ansatzes. Die Konsequenz aus der Aufhebung der Prämisse Nr. 4 wurde oben bereits erwähnt. Ohne die Voraussetzung Nr. 3 ist der Ansatz ebenfalls brauchbar. Er gilt dann auch für die - allerdings quantitativ wenigen - Ausnahmefälle, in denen inländische Wirtschaftssubjekte neben der Zentralbank direkte ausländische Zahlungspartner besitzen. Prinzipiell neue Überlegungen drängen sich jedoch nicht auf, so daß wir in dieser mehr der Grundlegung gewidmeten Arbeit auf die Aufhebung dieser Prämissen - bis auf den Ausblick - verzichten können.

## III. Liquiditätsanalyse und Liquiditätsdisposition einer Geschäftsbank in Abhängigkeit von ihren Zahlungspartnern

### A. Anforderungen an die Liquiditätsanalyse und Liquiditätsdisposition aufgrund der Zahlungspartner einer Geschäftsbank

In die Liquiditätsanalyse muß die Abschätzung der Bestandsentwicklung bei den Zahlungsmittelarten, bei den Zahlungsmittelreserven im Vermögen und bei den Zahlungsmittelreserven in Form von Finanzierungsreserven [1], und zwar, wie Stützel fordert, unter Beachtung von "bedrohlichen Risiken" [2] eingehen [3]. Die anzustellende Zahlungsübersicht ist nach den Zahlungspartnern der Bank zu differenzieren. Es ist abzuschätzen, welche Zahlungsmittelarten von den Zahlungspartnern bei Auszahlungen gewünscht werden bzw. welche Zahlungsmittelarten bei Einzahlungen von den Zahlungspartnern erwartet werden können.

Eine Bank hat im Regelfalle sämtliche Arten von Wirtschaftssubjekten als Zahlungspartner. "Zahlungen" an private Nichtbanken wären für die Liquiditätsanalyse und Liquiditätsdisposition unproblematisch, wenn nicht mit der Einräumung von Sichtguthaben an private Nichtbanken wegen der Mindestreservepflicht gleichzeitig Zahlungen der Geschäftsbank an die Zentralbank zur Aufstockung des Zentralbankguthabens auftreten würden. Bei Abdisposition von Sichtguthaben privater Nichtbanken erfolgen Zahlungen an andere Geschäftsbanken, außerdem werden bisher durch Mindestreserveerfordernisse blockierte Zentralbankguthaben der auszahlenden Geschäftsbank frei. Bei Einräumung von Sichtguthaben oder bei Entgegennahme von Sichtein-

---

1) Stützel spricht von der "Berücksichtigung potentieller Kreditgeber". Stützel, Wolfgang, Art., Liquidität, betriebliche ..., a.a.O., Sp. 2523.

2) Ebenda, Sp. 2522.

3) Vgl. S. 97 f.

lagen öffentlicher Nichtbanken sind vergleichsweise größere Risiken zu beachten, da hier stets mit Zahlungen in Zentralbankgeld gerechnet werden muß [1]. Geschäftsbanken müssen folglich nicht nur bei Zahlungen mit anderen Geschäftsbanken [2] oder der Zentralbank als Zahlungspartner, sondern auch bei privaten und öffentlichen Nichtbanken als Zahlungspartner mit Zentralbankgeld-Auszahlungen rechnen. Dieser Teil des gesamten Zahlungsvolumens, das bei Geschäftsbanken zum größten Teil aus wechselbezüglichen Zahlungen besteht, ist für die Liquiditätsvorsorgedisposition die ausschlaggebende Orientierungsgröße. Die Bereitstellung anderer Zahlungsmittelarten ist für die Geschäftsbanken dann unproblematisch, wenn sie über ausreichend viel Zentralbankgeld verfügt.

Mit den vorherrschenden wechselbezüglichen Zahlungen sind Bewegungen abgeleiteter Nominalgüter verbunden [3], so daß im Rahmen der Liquiditätsanalyse und Liquiditätsdisposition nicht nur die unmittelbaren, sondern auch die mit ihnen verbundenen mittelbaren späteren wechselbezüglichen Zahlungen zu beachten sind. Auch für diese mittelbaren Zahlungen ist der Zahlungspartner zu ermitteln, da er darüber bestimmt, mit welcher Zahlungsmittelart die betreffende Zahlung abgewickelt wird. Je nachdem, ob es sich bei wechselbezüglichen Einzahlungen bzw. Auszahlungen um den Beginn oder um das Ende eines Wechselbezugs handelt, verbleibt es bei einer Beeinflussung der gegenwärtigen Liquidität, oder aber ist auch mit einer Beeinflussung der zukünftigen Liquidität zu rechnen.

Einseitige Zahlungen spielen bei Banken eine untergeordnete Rolle. Sie sind im Rahmen der Liquiditätsanaly-

1) Vgl. S. 60 , insbesondere Fußnote 1.

2) Vgl. S. 66 ff.

3) Vgl. die Ausführungen zum Zusammenhang zwischen Zahlungen und anderen Güterbewegungen und zu den wechselbezüglichen Zahlungen. Bei Banken ist der Fall daß mit wechselbezüglichen Zahlungen Bestände an abgeleiteten Realgütern verändert werden, äußerst selten. Er kann deshalb vernachlässigt werden.

se praktisch nur im Zuge der Strukturierung der Liquiditätsbestandteile von Interesse. Ansonsten haben sie im Hinblick auf das Sachziel der Geschäftsbanken nur akzidentelle Bedeutung [1]. Sie fallen bei Beschaffung von Produktoren an, wobei einseitige entgeltliche 'Zahlungen' an private Nichtbanken für die Überlassung von Verfügungsmacht in der Regel den Liquiditätsbestand nicht direkt schmälern, da sie den bestehenden Verbindlichkeiten zunächst zugeschrieben werden. Der Umfang der hierdurch möglichen zeitlichen Verlagerung bzw. Vermeidung von Zahlungen hängt ebenfalls von der Art der Empfänger dieser Entgelte ab. Bei privaten Nichtbanken kann in der Regel mit der Bereitschaft gerechnet werden, eine höhere Verschuldung zuzulassen. Bei anderen Geschäftsbanken ist diese Bereitschaft deutlich vom bestehenden Umfang der Verschuldung abhängig [2]. Tendenziell dürften aber Zinszahlungen an andere Geschäftsbanken sofort in Form von Zentralbankgeld geleistet werden müssen.

Damit eine Geschäftsbank die Möglichkeit der Vermeidung von Zahlungen wahrnehmen kann, muß sie einen entsprechenden Umfang an freien Geldschöpfungskapazitäten besitzen. Sie besitzt solche Kapazitäten, wenn es ihr ihre Liquiditätsvorsorge ermöglicht, den Berechtigten z.B. Sichtguthaben einzuräumen. Es ist also für eine Geschäftsbank notwendig, in Form von Zentralbankgeld zahlungsfähig zu sein. Sie kann ihre Zahlungsfähigkeit in erheblichem Maß dadurch gewähr-

---

1) Vgl. Gleske, Leonhard, Die Liquidität ..., a.a.O., S. 5; Hintner, Otto, Zum Liquiditätsproblem ..., a.a.O., S. 399. Dem entspricht, daß Schäfer den Zweck der bankwirtschaftlichen Tätigkeit im Erwerb und in der Abgabe bestimmter Forderungen sieht. Vgl. Schäfer, Heinz, Zum Begriff ..., a.a.O., S. 98; auch Stucken weist auf das Vorhandensein von "massenhaften Forderungsrechten" bei Banken hin. Stucken, Rudolf, Geld und Kredit, 2. stark veränderte Auflage, Tübingen 1957, S. 106.

2) Vgl.S. 66 ff.

leisten, daß sie neben der Vorsorge für sonstige Zentralbankgeldzahlungen auch Vorsorge trägt, in Form von Sichtguthaben "zahlen" zu können. Diese Vorsorge bedingt weitere Zentralbankgeldbestände bzw. -reserven und vermeidet unmittelbare Zahlungen. Die Liquiditätsdisposition muß aber auch in Betracht ziehen, daß der Liquiditätsbestand kreditpolitischen Einwirkungen seitens der Zentralbank unterliegt. Die Zentralbank hat Einfluß auf die Zentralbankgeldreserven. Über die Variation der Mindestreservesätze sowie über bestimmte Preisfixierungen nimmt sie Einfluß auf die Zusammensetzung der Liquiditätsbestandteile, insbesondere auf die Höhe des Zahlungsmittelbestands. Eine Geschäftsbank kann sich aber auch Zentralbankgeld beschaffen, ohne daß dies die Zentralbank verhindern kann. Die Liquiditätsanalyse hat daher auch diese Möglichkeit des unbehinderten Rückgriffs auf die Zentralbank (z.B. durch Verkauf von Offenmarktpapieren mit Ankaufszusage der Zentralbank) zu berücksichtigen.

Für kurzfristige Liquiditätsdispositionen steht auch das durch die Mindestreserveerfordernisse blockierte Zentralbankguthaben zur Verfügung. Auf Dauer gesehen ist das Mindestreserveguthaben kein Dispositionselement im Rahmen der Liquiditätsvorsorge einer Geschäftsbank. Die Mindestreserveguthaben der Geschäftsbanken sind als kreditpolitisches Instrument anzusehen und als solches im Rahmen der Liquiditätsanalyse der einzelnen Bank gesondert zu berücksichtigen [1].

1) Zur Frage, ob die Mindestreserve Liquiditätscharakter hat oder kreditpolitisches Instrument ist, vgl. Pfleiderer, Otto, Mindestreserven im Dienste der Kreditpolitik, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 1. Jg. (1948), S. 58; Multerer, Gerhard, Zum Problem der Mindestreservepolitik, in: Ifo-Studien, Zeitschrift des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung, 2. Jg. (1956), S. 61 ff.; Witte, Horst, Die Mindestreservepolitik in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung einer gleichen Belastung der Banken, Diss. Marburg 1960, S. 6 ff.; Veit, Otto, Art., Liquidität ..., a.a.O., S. 1149; derselbe, Grundriß ..., a.a.O., S. 278; Linhardt, Hanns, Gesetzliche Regelung der Bankenliquidität und Bankprüfung, in: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, Neue Folge, 12. Jg. (1960), S. 282.

Der Einfluß der Zentralbank auf die Zusammensetzung der Liquiditätsbestandteile ist anhand der Erfahrung, der geld- und kreditpolitischen Ziele der Zentralbank und der gegenwärtigen sowie der zu erwartenden gesamtwirtschaftlichen Daten abzuschätzen, da er in jedem Fall zu Veränderungen in der Fähigkeit einer Bank führt, in Zentralbankgeld zahlen zu können. Weil sich damit auch das Geldschöpfungspotential ändert, wird auch die Fähigkeit, Sichtguthaben einräumen zu können, beeinflußt.

Die Analyse der Zahlungsmittelreserven im Vermögen bzw. der Zahlungsmittelreserven in Form von Finanzierungsreserven weist den Umfang der Beschaffungsmöglichkeiten von Zentralbankgeld aus [1]. Unter Beachtung der kurzfristig relativ konstanten Verhaltensparameter (z.B. der Zahlungsgewohnheiten von einzelnen Zahlungspartnern, der Zahlungsgewohnheiten bestimmter artgleicher Gruppen von Zahlungspartnern; wegen der großen Zahl der anfallenden, meist zeitlich determinierten Zahlungen, lassen sich zumindest in Teilbereichen aussagefähige Prognosemethoden anwenden [2]), kann die nach den genannten Anforderungen

1) Wir haben diese Analyse allgemein - allerdings unter ceteris-paribus-Bedingungen - beschrieben.

2) Z.B. läßt sich das von Langen entwickelte Instrument der Verweilzeitverteilungen anwenden. Langen, Heinz, Edin, Robert, Kockelhorn, Götz u.a., Unternehmensplanung ..., a.a.O.; Langen, Heinz, Die Prognose von Zahlungseingängen, Die Abhängigkeit der Bareinnahmen von Umsätzen und Auftragseingängen in dynamischer Sicht, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 24. Jg. (1964), S. 289 - 326. Die in "normalen Wirtschaftssituationen" voneinander unabhängigen Entscheidungen der Zahlungspartner über die Zahlungstermine erlauben die Anwendung stochastischer Planungsmethoden. Dadurch kann die im Geschäftsbankenbereich gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen wesentlich ausgeprägtere Divergenz zwischen den formellen und den materiellen Zahlungsterminen kompensiert werden. Dies gilt im Rahmen der Liquiditätsdispositionen zwar nicht für den Einzelfall, doch aber für die Gesamtheit der Entscheidungen der Zahlungspartner. Vgl. auch Krümmel, Hans-Jacob, Liquiditätssicherung ..., II, a.a.O., S. 97.

und Besonderheiten aufgebaute und differenzierte Liquiditätsanalyse wichtige Dispositionsgrundlagen liefern.

## B. Darstellung und Weiterentwicklung eines ausgewählten Ansatzes zur Liquiditätsanalyse der Geschäftsbank

### 1. Die Liquiditätsanalyse nach Krümmel

Krümmel hat in seinem Aufsatz über die Liquiditätssicherung im Bankwesen Prinzipien und Inhalt einer bankindividuellen Liquiditätsrechnung detailliert beschrieben [1]. Er weist deutlich darauf hin, daß es sich bei der Liquiditätsplanung nicht um die Aufgabe der Solvenzsicherung, sondern darum handelt, "Dispositionsunterlagen für die Refinanzierungspolitik an die Hand zu bekommen" [2]. Der Liquiditätsplan ist "auf die Planung des laufenden Zahlungsausgleichs ausgerichtet" [3]. Er enthält den Anfangsbestand an Zahlungsmitteln (Kasse, Postscheckguthaben, Guthaben

---

1) Vgl. zum folgenden Krümmel, Hans-Jacob, Liquiditätssicherung...II,a.a.O., S. 91 ff. und das unten in Abb. 11, S.144 wiedergegebene Schema

2) Ebenda, S. 85. Krümmel bezeichnet im Anschluß an Stützel die Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Maximalbelastungsfall als Solvenzsicherung. Vgl. ebenda, S. 80.
Im Anschluß an Krümmel und Pierce machen auch wir eine deutliche Trennung zwischen Solvenz- und Liquiditätssicherung. Wir gehen daher z.B. nicht auf die Grundsätze des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen über das Eigenkapital und die Liquidität ein. Sie sind in erster Linie zur Solvenzsicherung eingeführt worden. Erst in zweiter Linie haben sie auch liquiditätspolitische Bedeutung. Vgl. Krümmel, Hans-Jacob, Liquiditätssicherung ..., II, a.a.O., S. 61, S. 74 ff. und S. 83 ff.; Pierce, James L., Commercial ..., a.a.O., S. 1095.

3) Ebenda, S. 94.

bei der Bundesbank und Sichtguthaben bei Geschäftsbanken), die Veränderung dieses Bestands aufgrund dispositionsbestimmter und erwarteter Ein- und Auszahlungen, einen Zahlungssaldo I (aus der Summe der eingangs genannten Größen), einen Zahlungsmittelmindestbestand, der von der Geschäftsleitung vorgegeben wird und einen Zahlungssaldo II (aus Saldo I - Mindestbestand). Der "Mindestbestand kann zweckmäßig nach der Art der zu den Zahlungsmitteln gerechneten Bestände und nach dem erwarteten Gesamtvolumen der Zahlungen (Stromstärke der erwarteten Einzahlungen oder der Auszahlungen im Planungsmonat; angesetzt wird die größere Stromstärke) gestaffelt werden" [1]. Seine Höhe hängt von der Beurteilung der Zuverlässigkeit des Liquiditätsplans durch die Geschäftsleitung ab. An dem erwähnten Saldo II orientiert sich die Refinanzierung, die im zweiten Teil des Liquiditätsplans dargestellt ist. Mit dem Hinweis auf den Zweck des Liquiditätsplans [2] schränkt Krümmel den Kreis der in Frage kommenden Refinanzierungsmaßnahmen auf die "banküblichen" ein. Er unterscheidet drei Gruppen von Refinanzierungsmöglichkeiten. Die Möglichkeit der Vermeidung bzw. Verschiebung von Zahlungen wird anschließend wieder aus dem Katalog banküblicher Refinanzierungsmaßnahmen ausgeschlossen [3]. Als Grund für die Nichtbeachtung dieser Maßnahmen im Rahmen der Liquiditätsplanung sind die Besonderheiten des Bankgeschäfts zu vermuten, die es nicht erlauben, Zahlungen zu manipulieren. Krümmel weist darauf hin, daß sich allenfalls dispositionsbestimmte Auszahlungen

1) Ebenda, S. 102 (unterstrichen: im Original kursiv). Als Begründung läßt sich vermuten, daß die Orientierung an der 'größeren Stromstärke 'aus der Unsicherheit des Ansatzes für das zu erwartende Zahlungsvolumen folgt.

2) Vgl. ebenda, S. 94.

3) Vgl. ebenda, S. 96.

aus dem Betriebsbereich zeitlich variieren lassen [1]. Es bleiben somit zwei Gruppen von Refinanzierungsmaßnahmen. Die erste Gruppe umfaßt Maßnahmen, die in unserer Terminologie zu Inanspruchnahmen von Zahlungsmittelreserven im Vermögen führen. Die zweite Gruppe enthält die Inanspruchnahme von Zahlungsmittelreserven in Form von Finanzierungsspielräumen.

Besonderes Augenmerk schenkt Krümmel der Trennung von dispositionsbestimmten und von erwarteten Einzahlungen und Auszahlungen [2]. Bei den dispositionsbestimmten Zahlungen wird Sicherheit unterstellt, während bei den erwarteten Zahlungen, die mit dem Grundgeschäft verbunden sind, mit statistischen Erwartungswerten gearbeitet wird. Die erwarteten Zahlungen werden für besonders abgegrenzte Geschäftsarten bzw. Kredit- oder Einlagenbestände nach dem Bruttoprinzip ermittelt. D.h. als Informationsquelle werden nicht Zahlungssalden benutzt, vielmehr wird anhand der einzelnen Einzahlungen und Auszahlungen der Erwartungswert von Einzahlungen und Auszahlungen für abgegrenzte Kredit- oder Einlagenbestände gesondert ermittelt [3]. In diesen Schätzungen ist zu berücksichtigen - dies gilt auch bei den dispositionsbestimmten Zahlungen -, daß bei Banken tatsächliche Zahlungen nur vorkommen, wenn die von Krümmel definierten Zahlungsmittelbestände entweder durch Einzahlungen zu oder durch Auszahlungen abnehmen. Ein im Vergleich zu anderen Wirtschaftssubjekten erheblicher Teil der Aktiv- und Passivbestandsänderungen läßt sich bei Banken ohne Zahlungen durch "interne Umbuchungen" [5] abwickeln. Diese internen Um-

---

1) Vgl. ebenda, S. 96.

2) Vgl. ebenda, S. 97.

3) Vgl. ebenda, S. 97.f., insbesondere S. 99.

4) Vgl. ebenda, S. 92.

5) Ebenda, S. 100 (im Original kursiv).

buchungen, die bei den beteiligten Zahlungspartnern durchaus mit Zahlungen korrespondieren können, lassen sich - soweit es sich nicht um Verrechnungen handelt - entweder als Inanspruchnahmen von Finanzierungsspielräumen oder aber als Umstrukturierungen innerhalb der Gläubiger der Bank interpretieren. Der erwartete Umfang der 'internen Umbuchungen' führt zu einer Korrektur der Schätzwerte für die erwarteten Ein- und Auszahlungen. Wie aus den Ausführungen zur Berücksichtigung von Großabrufen in der Liquiditätsplanung hervorgeht [1], enthalten die den Schätzungen zugrundeliegenden Bestände nicht nur die Bilanzpositionen (einschließlich der Eventualforderungen und Verbindlichkeiten), sondern auch die den einzelnen Bilanzpositionen zugeordneten offenen Zusagen bzw. nicht beanspruchten Kreditlinien.

Hier soll nur der Inhalt der Liquiditätsplanung nach Krümmel dargestellt werden. Wir gehen deshalb auf die bei Krümmel ebenfalls beschriebene Auswahl der Liquiditätsdispositionen, die im Bedarfsfall zu ergreifen sind, nicht ein [2].

Die folgende weiterentwickelte Liquiditätsplanung wird mit Hilfe des von Krümmel vorgeschlagenen Grundschemas für das Planungstableau vorgenommen, aus dem auch die Planungsperioden hervorgehen [3].

---

1) Vgl. ebenda, S. 105 ff. Krümmel ermittelt ein Großabrufpotential, das er dem Refinanzierungsspielraum gegenüberstellt. Der einzelne Großabruf wird an Hand des Refinanzierungsspielraums gemessen. Zu den Eventualforderungen und -verbindlichkeiten vgl. Krümmel, Hans-Jacob, Liquiditätssicherung...,I,a.a.O., S. 301.

2) Krümmel beschreibt sowohl die Kriterien für die Auswahl der Refinanzierungsmaßnahmen als auch eine Methode für den Ausweis getroffener Maßnahmen in der Liquiditätsplanung.

3) Zur Abgrenzung der Planungsperioden vgl. Krümmel, Hans-Jacob, Liquiditätssicherung ..., II, a.a.O., S. 100 f.

Abb. 11: Schema für die Liquiditätsplanung nach Krümmel

| Liquiditätsplan von bis 19.. - in TDM - | Teilperiode Dekade .. / Monat .. E[a] | P[b] |
|---|---|---|
| 0 Anfangsbestand[c] ..... | (0) ..... | (0) ..... |
| 1 Einzahlungen[d] ..... | | |
| Betrieb (dispositiv) ..... | (10) ..... | (10) ..... |
| Geschäft (dispositiv) ..... | (11) ..... | (11) ..... |
| Geschäft (erwartet) ..... | (12 E) ... | (12 P) .... |
| Einzahlungen insgesamt ..... | (13 E)+... | (13 P) + ... |
| 2 Auszahlungen[d] ..... | | |
| Betrieb (dispositiv) ..... | (20) ..... | (20) ..... |
| Geschäft (dispositiv) ..... | (21) ..... | (21) ..... |
| Geschäft (erwartet) ..... | (22 E) ... | (22 P) .... |
| Auszahlungen insgesamt ..... | (23 E)- .... | (23 P) - .... |
| 3 Zahlungssaldo I[e] ..... | (30 E) ..... | (30 P) ..... |
| 4 Mindestbestand insgesamt[f] .. | (40) ..... | (40) ..... |
| 5 Zahlungssaldo II[g] ..... | (50 E) ..... | (50 P) ..... |
| 6 Planrefinanzierung[h] ..... | | |
| ..... | (60 E) ... | (60 P) .... |
| ..... | (61 E) ... | (61 P) .... |
| ..... | (62 E) ... | (62 P) .... |
| Insgesamt ..... | (63 E) ..... | (63 P) ..... |
| 7 Endbestand[i] ..... | (64 E) ..... | (64 P) ..... |
| 8 Refinanzierungsspielraum[h] | | |
| ..... | (80) ..... | |
| ..... | (81) ..... | |
| ..... | (82) ..... | |
| Insgesamt ..... | (83) ..... | (83) ..... |
| 6 Planrefinanzierung ..... | (63 E)- .... | (63 P)- ..... |
| 9 Offener Refinanzierungsspielraum | (90 E) ..... | (90 P) ..... |

a) Liquiditätsplanung aufgrund der Erwartungswerte. Die Werte dieser Spalte werden in den Soll-Ist-Vergleich übernommen.

b) Liquiditätsplanung aufgrund der "pessimistischen" Schätzungen.

c) AB in der ersten Teilperiode des Gesamttableaus = erwarteter Buchbestand an Zahlungsmitteln; AB in der folgenden Teilperiode des Gesamttableaus: wenn in vorhergehender Teilperiode Pos. (30) $\geq$ Pos. (40), ist Pos. (30) anzusetzen; wenn Pos. (40) $\geq$ Pos. (30), ist Pos. (40) anzusetzen.

d) Die Ein- und Auszahlungen sind nach den betrieblichen Bedürfnissen erheblich weiter aufzugliedern. Die hier gegebene Gliederung dient lediglich der Erläuterung des Prinzips.

e) Pos. (30) = Pos. (0) + Pos. (13) - Pos. (23). Ist der Zahlungssaldo I negativ, dann liegt ein Zahlungsengpaß vor.

f) Laut Vorgabe der Geschäftsleitung.

g) Für (30) > (40) ist (30) anzusetzen. Für 0 < (30) < (40) ist (40) anzusetzen. Für (30) < 0 < (40) ist $|(30)| + (40)$ anzusetzen. Ist Zahlungssaldo II positiv, so gibt er den Endbestand an. Ist er negativ, so gibt er den Refinanzierungsbedarf an.

h) Planrefinanzierungsmaßnahmen und Refinanzierungsspielraum im banküblichen Bereich werden in Reihenfolge und Betrag nach dem Verfügungsplan eingesetzt.

i) Wegen der Übernahme als Anfangsbestand vgl. Anmerkung (c) oben.

Quelle: Krümmel, Hans-Jacob, Liquiditätssicherung, im Bankwesen...II,in: Kredit und Kapital, 2. Jg. (1969), S. 104.

## 2. Kritik, Weiterentwicklung und Ausblick

Die Liquiditätsanalyse in der von Krümmel vorgeschlagenen Art und Weise genügt den meisten der aufgestellten Anforderungen [1]. Sie trennt erwartete und dispositionsbestimmte Zahlungen; sie folgt dem Bruttoprinzip und sie unterteilt die Liquiditätsanalyse in den Zahlungsmittelbereich, den Bereich der Zahlungsmittelreserven im Vermögen (bei Krümmel Refinanzierungsbereich) und in den Bereich der Zahlungsmittelreserven in Form von Finanzierungsspielräumen (bei Krümmel ebenfalls Refinanzierungsbereich). Die Analyse beschränkt sich nicht auf die vorhandenen Bestände, sondern bezieht auch Zusagen und Eventualpositionen mit ein. Da sie von erwarteten Auszahlungen ausgeht, die anhand empirisch ermittelter Verteilungen geschätzt werden [2], enthalten die anzusetzenden Werte auch die Bereitschaft der Bank, vorzeitige Einlagenabzüge zuzulassen. Sollte zukünftig ein höheres Maß an dieser Bereitschaft erforderlich oder gewünscht sein, ließe sich dies durch eine Erhöhung des Zahlungsmittelmindestbestandes berücksichtigen.

Bei Krümmel bleibt unklar, weshalb die Höhe des Zahlungsmittelmindestbestands an der Stromstärke der erwarteten Einzahlungen - sofern sie größer ist als bei den Auszahlungen - zu orientieren ist. Auch wenn die Einzahlungen in Einzahlungen mit einseitigem oder wechselbezüglichem (und hier Beginn oder Ende des Wechselbezugs) Charakter unterteilt würden, ließe sich in Anbetracht der mittelbaren Zahlungen keine Begründung für den Vorschlags Krümmels finden; wechselbezügliche Einzahlungen verändern entweder Bestände

1) Vgl. S. 135 - 140.

2) Vgl. Krümmel, Hans-Jakob, Liquiditätssicherung ..., II, a.a.O., S. 99.

an Verbindlichkeiten (+) oder an Forderungen (-). Diese Bestandsveränderungen beeinflussen über die nun veränderten Verteilungen die erwarteten Zahlungen. Die zukünftigen Zahlungen gehen damit bereits in die Liquiditätsanalyse ein. Wir halten die angesprochene Unterteilung der Ein- und Auszahlungen für geboten, weil ein Teil der einseitigen Zahlungen, insbesondere jener aus dem Betriebsbereich, zunächst nicht mit Bestandsänderungen an Forderungen bzw. Verbindlichkeiten korrespondiert und deshalb die Schätzwerte, die aus Verteilungen gewonnen werden, nicht beeinflußt. Dieser Teil der einseitigen Zahlungen wirkt direkt auf den Zahlungsmittelbestand [1]. Die Abschätzung des Volumens dieser Zahlungen, die tatsächlich anfallen, ist für die Entscheidungen im Rahmen der Zahlungsmittelbestandsdispositionen wichtig und für die Bemessung des Zahlungsmittelmindestbestands nötig. Diese Abschätzung wird wesentlich erleichtert, wenn die Zahlungspartner der einseitigen Zahlungen ermittelt und differenziert werden. Von der Art dieser Zahlungspartner wird es abhängen, ob tatsächliche einseitige Zahlungen erfolgen oder ob die Bank mit Buchungsvorgängen auskommt. Solche Buchungsvorgänge sind bei jenem Teil der einseitigen Zahlungen anzutreffen, der zu Veränderungen bei den Beständen an Forderungen bzw. Verbindlichkeiten führt. Für die Bank lassen sich durch diese Buchungsvorgänge Zahlungen vermeiden. Die Bank nimmt in den meisten dieser Fälle ihren Finanzierungsspielraum in Anspruch, den sie beim Zahlungsempfänger besitzt. Es handelt sich konkret um einseitige 'Auszahlungen', die z.B. durch Einräumung von Sichtguthaben für den Zahlungsempfänger also durch Zunahme des Bestands an Sichtverbindlich-

1) Einseitige Zahlungen im Geschäftsbereich verändern i.d.R. Forderungsbestände. Auch hier können Auszahlungen vermieden werden, wenn der Zahlungsempfänger zum Kreditgeber wird. Einzahlungen korrespondieren mit einer Bestandsverringerung. In jedem Falle werden Bestände abgeleiteter Nominalgüter verändert und damit die Verteilungsspektren zukünftiger erwarteter Zahlungen.

keiten der Bank vermieden werden. Die Bestandszunahme an Sichtverbindlichkeiten verändert in der Liquiditätsanalyse die erwarteten Zahlungen über die Veränderung der Verteilungen [1].

Bei wechselbezüglichen Zahlungen kann die von Krümmel vorgeschlagene Schätzmethode zur Ermittlung des Anteils der "internen Umbuchungen" am Volumen der wechselbezüglichen Zahlungen im Prinzip durchaus angewandt werden, da bei diesen Zahlungen - neben der Zahlungsmittelbestandsänderung - immer auch Zu- und Abgänge auf anderen Bestandskonten zu verzeichnen sind. Allerdings bedarf es auch hier der Aufgliederung nach den Zahlungspartnern, damit bei den einzelnen Zahlungen beurteilt werden kann, ob sie sich durch Inanspruchnahme von Finanzierungsspielräumen bzw. durch Verrechnungen vermeiden lassen. Globalschätzungen, die die Bestandskonten jeweils ungeteilt einbeziehen, enthalten Fehler, die bei Aufgliederung der einzelnen Zahlungen nach den Zahlungspartnern verringert werden können. Der Anteil der "internen Umbuchungen" kann auf diese Weise aufgeschlüsselt und in differenzierten Quoten, die für die einzelnen Arten von Zahlungspartnern bzw. Zahlungspartnergruppen zutreffen, angegeben werden. Diese Quoten informieren besser über die Verhältnisse in der Realität als eine einzige globale Anteilsziffer. Die Einzelquoten haben außerdem den Vorteil, daß sie Verhaltensänderungen bestimmter Zahlungspartner bzw. -gruppen angepaßt werden können. Sie bringen gegenläufige Tendenzen im Verhalten der Zahlungspartner zum Ausdruck. Solche In-

1) Der gleiche Effekt tritt ein, wenn anstatt der Zunahme der Verbindlichkeiten der Bank ihre Forderungen abnehmen. Wir sprechen dann von Verrechnungen. Für die Vermeidung von einseitigen Einzahlungen gilt der beschriebene Sachverhalt analog. Hier nehmen die Verbindlichkeiten der Bank ab bzw. es nimmt ein Forderungsbestand zu.

formationen können mit dem von Krümmel vorgeschlagenen Verfahren nicht gewonnen werden. Sie gehen innerhalb der einen vorhandenen Anteilsziffer unter. Sein Vorschlag folgt in diesem Zusammenhang - im Gegensatz zu dem hier vorgetragenen Verfahren - dem Bruttoprinzip nicht.

Im Hinblick auf die durch Umbuchungen gegebenen Möglichkeiten, Zahlungen ganz oder teilweise zu vermeiden bzw. zu verschieben, ist es bei Geschäftsbanken gerechtfertigt, auch die dritte von Krümmel genannte Maßnahmenkategorie als Bestandteil des bankwirtschaftlichen Maßnahmenbündels zur Liquiditätssicherung zu betrachten [1]. Nach Krümmel umfaßt diese Kategorie "Maßnahmen, bei denen Einzahlungen forciert oder Auszahlungen verzögert oder ganz unterlassen werden" [2]. Er ist wie schon betont der Ansicht, daß diese Kategorie bei der Auswahl der banküblichen Refinanzierungsinstrumente wegfalle. Da es sich möglicherweise um Inanspruchnahmen von Finanzierungsspielräumen handelt, trifft auf sie der Krümmelsche Ausdruck "bankübliche Refinanzierungsmaßnahmen" zu. Krümmel selbst verwendet diesen Ausdruck jedoch lediglich für Maßnahmen, die a) durch Aktivtausch aus dem Nicht-Zahlungsmittelbereich und b) durch Inanspruchnahme von Kreditspielräumen Zahlungsmittel zuführen. Bis auf die von Krümmel unter a) subsumierte Lombardierung, die u.E. eine Bilanzverlängerung und keinen Aktivtausch darstellt und daher zur Maßnahmengruppe b) zählt, kann auf die von Krümmel aufgeführten kon-

1) Gleicher Meinung wie wir ist z.B. Falch, Kurt, Bankenstruktur und Bankenliquidität - Ein Beitrag zum Wettbewerbsproblem im deutschen Bankwesen, in: Österreichisches Bankarchiv, 14. Jg. (1966), S. 49.

2) Krümmel, Hans-Jacob, Liquiditätssicherung ..., II, a.a.O., S. 94, vgl. ebenda, S. 96.

kreten Maßnahmen verwiesen werden [1]. Eine erneute Aufzählung erübrigt sich.

Zu einigen der aufgeführten Dispositionsalternativen sind aufgrund der früher angestellten Überlegungen ergänzende und die Ausführungen Krümmels differenzierende Anmerkungen hinzuzufügen. Krümmel zählt Sichtguthaben bei Banken ohne jede Einschränkung zum Zahlungsmittelbestand und damit zur Liquidität der Einzelbank [2]. Er kann sich dabei auf die Deutsche Bundesbank berufen, die ebenfalls der Auffassung ist, daß diese Aktiva sowie offene Kreditlinien bei anderen Banken zur Liquidität des einzelnen Instituts zählen, da es sich mittels dieser Aktiva Zentralbankguthaben verschaffen könne [3]. Schon aus der Tatsache, daß Interbankforderungen - im Unterschied zu Aktiva, die die Zentralbank anzukaufen bereit ist - nur einem mittelbaren Zugriff auf die Zentralbank erlauben, resultiert ein Qualitätsunterschied, der nicht ohne weiteres vernachlässigt werden kann. Die Konsequenz aus diesem Qualitätsunterschied für die Liquiditäts-

---

1) Vgl. ebenda, S. 95 und S. 102.
Zur Einordnung des Lombardkredits vgl. auch Oberhauser, Alois, Geldpolitik als Liquiditätspolitik, in: Kredit und Kapital, 5. Jg. (1972), S. 387. Zuzugeben ist, daß ohne entsprechende Aktiva (lombardfähige Wertpapiere) der Lombardkredit nicht zur Verfügung steht.

2) Vgl. Krümmel, Hans-Jacob, Liquiditätssicherung ..., II., a.a.O., S. 93 bzw. S. 95.

3) Vgl. Die währungspolitischen Institutionen und Instrumente in der Bundesrepublik Deutschland, 2., überarbeitete Auflage des Kapitels "Bundesrepublik Deutschland" der von der EWG herausgegebenen Studie "Die Währungspolitik in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft - Institutionen und Instrumente", Sonderdruck der Deutschen Bundesbank, Abschlußdatum der überarbeiteten Fassung 1. Juni 1975, S. 22.

analyse lautet: Es muß im Einzelfall geprüft werden, bis zu welcher Höhe solche Guthaben bzw. Kreditzusagen in der Liquiditätsanalyse berücksichtigt werden [1]. Kriterien dieser Prüfung sind: 1. Umfang dieser Positionen beim betrachteten Wirtschaftssubjekt und beim Zahlungspartner (Verpflichteter), 2. Größe und Umfang der Liquidität des Zahlungspartners; 3. Art und Richtung der Geldpolitik der Zentralbank und damit auch die Liquiditätslage des gesamten Bankensystems. Nachdem es Aufgabe der Liquiditätsanalyse ist, Unterlagen für die Liquiditätsdisposition zu liefern, können besondere Risiken wie z.B. diejenigen von Großabrufen - wie auch Krümmel betont - im Liquiditätsplan nicht separat berücksichtigt werden [2]. Diese Risiken sind in den Zahlungsspektren enthalten, die aufgrund der stochastisch ermittelten Verteilungen für die Planungsperiode gelten. Als Dispositionsbehelf "für den Bereich der Großabrufe" [3] schlägt nun Krümmel eine Kennziffer vor, die in einer Nebenrechnung Aufschluß über die Veränderung des Großabrufrisikos geben soll. Die Kennziffer lautet:

---

1) Die Begründung für diese Konsequenz haben wir ausführlich dargestellt. Vgl. S. 67 ff. Auch Krümmel selbst geht auf diesen Qualitätsunterschied ein. Vgl. Krümmel, Hans-Jacob, Liquiditätssicherung ..., I, a.a.O., S. 258. Obwohl Floss die Meinung der Bundesbank teilt, geht aus seiner Formulierung, daß "kurzfristige Forderungen an andere Banken mehr oder weniger gleichberechtigt neben Aktiva treten, welche einen unmittelbaren Rückgriff auf die Zentralbank erlauben", ein deutlicher Vorbehalt hervor. Floss, Eberhard, Die Banken und die Stabilität ..., a.a.O., S. 17 (Unterstreichung vom Verfasser).

2) Vgl. Krümmel, Hans-Jacob, Liquiditätssicherung ..., II, a.a.O., S. 90 und S. 106. Zum Problem der Definition des Großabrufs vgl. ebenda, S. 106 f.

3) Krümmel, Hans-Jacob, Liquiditätssicherung ..., II, a.a.O., S. 107.

Großabrufpotential (am Anfang der Planungsperiode
Refinanzierungsspielraum (am Anfang der Planungsperiode)

wobei sich das Potential an Großabrufen aus den

1. "noch nicht beanspruchten großen Kontokorrentlinien",
2. "offenen Zusagen im langfristigen Großkredit- und Großdarlehensgeschäft" und
3. "in der Planungsperiode fällig werdenden Großeinlagen"

zusammensetzt. [1]

Diese Kennziffer ist über den Refinanzierungsspielraum mit der Liquiditätsanalyse verbunden. Konsequenterweise sollte diese Kennziffer ebenfalls nach den Zahlungspartnern und den mit ihnen verbundenen Zahlungsmittelarten aufgegliedert werden. Wir haben vorgeschlagen, den Refinanzierungsspielraum bzw. die Zahlungsmittelreserven nach den Zahlungspartnern aufzuschlüsseln [2]. Wenn nun auch das Großabrufpotential so gegliedert wird, daß erkannt werden kann, welche Zahlungsmittel im Einzelfall zur Abwicklung eingesetzt werden müssen, ist es möglich, das Großabrufpotential bestimmter Zahlungsmittelarten den Zahlungsmittelreserven an eben diesen Zahlungsmittelarten gegenüberzustellen. Die so gewonnene Dispositionshilfe gestattet es, die Struktur der Zahlungsmittelreserven so zu steuern, daß sie der Struktur des Großabrufpotentials nach Zahlungsmittelarten entspricht.

---

1) Krümmel, Hans-Jacob, Liquiditätssicherung ..., II, a.a.O., S. 107.

2) Vgl. Abbildung 10.

Die Weiterentwicklung, wie sie hier vorgetragen wurde, ist freilich bei ausschließlich inländischen Zahlungspartnern wenig relevant. Die Zusammensetzung der Liquidität einschließlich der Zahlungsmittelreserven kann unberücksichtigt bleiben, wenn so disponiert wird, daß, unter Beachtung der bei wechselbezüglichen Zahlungen auftretenden mittelbaren Liquiditätswirkungen [1], stets hinreichende inländische Zentralbankgeldbestände bzw. Zentralbankgeldreserven verfügbar sind. Sobald aber ausländische Zahlungspartner und Fremdwährungskonten [2] auftreten, entsteht eine neue Situation, da es nunmehr mehrere Zahlungsmittelarten gibt, auf die sich die Dispositionen zu erstrecken haben. Es wird deutlich, daß Umfang und Komplexität der Liquiditätsanalyse und -disposition wesentlich davon bestimmt sind, welche direkten Zahlungspartner im zu untersuchenden Einzelfall in der Planungsperiode auftreten [3]. Durch die eingeführten Prämissen [4],

---

1) Vgl. S. 136. Es ist noch einmal darauf hinzuweisen, daß einseitige Zahlungen nur dann vermieden werden können, wenn die Liquiditätsvorsorge unter Beachtung kreditpolitischer Einflüsse stets eine Zunahme der mindestreservepflichtigen Verbindlichkeiten zuläßt. Vgl. auch S. 137 f.

2) Eine Bank, die Sichtguthaben von Kunden in fremder Währung entgegennimmt, muß in der Lage sein, Auszahlungswünschen in der betreffenden Währung nachzukommen. Nur wenn sich der Kunde damit einverstanden erklärt, daß die Bank auf ihren Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden ein betragsgleiches Guthaben bei einer ausländischen Bank des betreffenden Währungsgebiets unterhält, sind Fremdwährungskonten für die Liquiditätsanalyse und -disposition der inländischen Bank ohne Belang. Vgl. auch Catalan, Michel L., Schneiders Modell der autonomen Geld- und Kreditschöpfung und die Tätigkeit der schweizerischen Geschäftsbanken, 1946-1965. Verifikation einer Theorie, Bern, Stuttgart 1972, S. 118.

3) Vgl. S. 77 f.

4) Vgl. S. 134.

insbesondere diejenigen unter den Nummern 2, 3 und 4, haben wir darauf verzichtet, eben den Fall zu untersuchen, in dem die Liquiditätsanalyse und -disposition auch auf andere als inländische Zentralbankgeldbestände und -reserven ausgerichtet ist. Es kam darauf an, den erwähnten Zusammenhang zu beschreiben und seine theoretischen sowie einen Teil seiner praktischen Konsequenzen herauszuarbeiten. Dies konnte auch unter den getroffenen Annahmen erreicht werden. Die übrigen Konsequenzen des vorgetragenen Ansatzes bei Aufhebung der Einschränkung, nur inländische direkte Zahlungspartner zuzulassen, bleiben weiterführenden Untersuchungen vorbehalten. Mit zunehmendem Umfang der internationalen Geldmärkte und mit der zu verzeichnenden Ausdehnung des direkten Teilnehmerkreises dieser Märkte, überhaupt mit der wachsenden Bedeutung des "international Banking", gewinnen diese Konsequenzen für die Praxis der Liquiditätsanalyse und -disposition mehr und mehr Gewicht. Sie sind bisher weitgehend unbeachtet geblieben und wurden erstmals in der breiten Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Herstatt-Affäre diskutiert [1]. Vorsorgemaßnahmen zur Solvenzsicherung wurden durch Einführung des Grundsatzes Ia ergriffen [2]. Maßnahmen und Vor-

1) Vgl. o.V., Bundesfinanzminister Apel zum Zusammenbruch der Herstatt-Bank, in: Bank-Betrieb, 14. Jg. (1974), S. 349-353.
In jüngster Vergangenheit tauchen Liquiditätsfragen auch im Zusammenhang mit der zunehmenden Zahlungsbilanzfinanzierung durch private Banken auf. Vgl. o.V., Die Risiken werden neu überdacht, in: Die Bank, Zeitschrift für Bankpolitik und Bankpraxis, früher Bank-Betrieb, Nr. 7-8/Juli-August 1977, S. 18.

2) Vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1974, S. 68 f.

schläge im Zusammenhang mit der Liquiditätsanalyse und der Liquiditätsdisposition stehen sowohl in der Literatur als auch in der Praxis noch weitgehend aus. Diese Arbeit hat versucht, eine Grundlage für weitere Maßnahmen und Vorschläge zu liefern.

## Literaturverzeichnis

### . Monographien


elow, Karl-Heinz: Bürgerliches Recht, Schuldrecht, Allgemeiner Teil, Die Wirtschaftswissenschaften, 1. Lieferung, Reihe C (Rechtswissenschaft), Beitrag Nr. 3, hrsg. v. E. Gutenberg, Wiesbaden 1965

idlingmaier, Johannes: Unternehmerziele und Unternehmerstrategien, Studienreihe Betrieb und Markt, Bd. VII, hrsg. v. K. Ch. Behrens, Wiesbaden 1964

ienert, Kurt: Die internationale Liquidität der Volkswirtschaften mit einem Geleitwort von G. Schmölders, Schriftenreihe zur Geld- und Finanzpolitik, hrsg. v. H. J. Abs, A. Hartmann und G. Schmölders, Band X, Frankfurt/Main 1967

randes, Henning: Der Euro-Dollarmarkt. Eine Analyse seiner Entstehungsgründe, seiner Struktur, seiner Marktelemente und seiner einzelwirtschaftlichen und währungspolitischen Bedeutung, Band 7 der Schriftenreihe des Instituts für Kreditwesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, hrsg. v. L. Mülhaupt, Wiesbaden 1968

atalan, Michel L.: Schneiders Modell der autonomen Geld- und Kreditschöpfung und die Tätigkeit der schweizerischen Geschäftsbanken 1946 - 1965. Verifikation einer Theorie, Bern/Stuttgart 1972

nmielewicz, Klaus: Integrierte Finanz- und Erfolgsplanung, Versuch einer dynamischen Mehrperiodenplanung, Stuttgart 1972

ochran, John A.: Money, Banking, and the Economy, Third Edition, New York and London 1975

remer, Claus: Grundfragen einer Theorie der optimalen Finanzierung, Betriebswirtschaftliche Forschungsergebnisse, Band 66, hrsg. v. E. Kosiol in Gemeinschaft mit E. Grochla, D. Pohmer, E. Witte u.a., Berlin 1974

ppe, Hans-Dieter: Bankbetriebliches Wachstum. Funktionalzusammenhänge und Operations Research in Kreditinstituten, Stuttgart 1969

Deppe, Hans-Dieter: Betriebswirtschaftliche Grundlagen der Geldwirtschaft, Band 1, Einführung und Zahlungsverkehr, Stuttgart 1973

Einzig, Paul: The Euro-Dollar-System. Practice and Theory of International Interest Rates, London, New York 1964

Engels, Wolfram: Rentabilität, Risiko und Reichtum, Tübingen 1969

Eucken, Walter: Die Grundlagen der Nationalökonomie, Enzyklopädie der Rechts- und Sozialwissenschaften, Abteilung Staatswissenschaft, begründet von F. Liszt und W. Kaskel, hrsg. v. W. Kunkel, H. Peters, E. Reiser, 8. Auflage, Berlin, Heidelberg, New York 1965

Floss, Eberhard: Anlage- und Liquiditätsrichtlinien im Sparkassenwesen, Diss. Tübingen 1956

Förster, Wolfgang: Rechnungswesen und Wirtschaftsordnung. Ein Beitrag zur Diagnose der Zentralverwaltungswirtschaft sowjetischen Typs und ihrer Reform aus betriebswirtschaftlicher Sicht, Reihe: Osteuropa-Institut an der Freien Universität Berlin, Wirtschaftswissenschaftliche Veröffentlichungen, Bd. 27, Berlin 1967

Gerloff, Wilhelm: Geld und Gesellschaft, Frankfurt/Main 1952

Gestrich, Hans: Kredit und Sparen, hrsg. v. W. Eucken, zweite durchgesehene Auflage, Godesberg 1947

Gleske, Leonhard: Die Liquidität in der Kreditwirtschaft, Frankfurt 1954

Grochla, Erwin: Unternehmensorganisation. Neue Ansätze und Konzeptionen, rororo-studium Betriebswirtschaftslehre, hrsg. v. E. Grassi, Reinbek bei Hamburg 1973

Gutenberg, Erich: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, I. Band, Die Produktion, Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, begründet von F. v. Liszt und W. Kaskel, hrsg. v. W. Kunkel, P. Lerche, W. Mieth, W. Vogt, Abteilung Staatswissenschaft, 21. Auflage, Berlin, Heidelberg, New York 1975

Gutenberg, Erich: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, III. Band, Die Finanzen, Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, begründet von F. v. Liszt und W. Kaskel, hrsg. v. W. Kunkel, P. Lerche, W. Mieth, W. Vogt, Abteilung Staatswissenschaft, 7. unveränderte Auflage, Berlin, Heidelberg, New York 1975

Härle, Dietrich: Finanzierungsregeln und ihre Problematik, Bd. 4 der Schriftenreihe für Kreditwirtschaft und Finanzierung, hrsg. v. K. F. Hagenmüller, Wiesbaden 1961

Hagenmüller, Karl Fr.: Bankbetrieb und Bankpolitik, Die Wirtschaftswissenschaften, hrsg. v. E. Gutenberg, Wiesbaden 1959

Hahn, Oswald: Zahlungsmittelverkehr der Unternehmung, Eine betriebswirtschaftliche Analyse der inländischen Zahlungsmittel und ihrer Bewegungen, Band 1 der Beiträge zur Betriebswirtschaftslehre, hrsg. v. H. Rittershausen, Wiesbaden 1962

Halm, George N.: Probleme der internationalen Geldreform, Volkswirtschaftliche Schriften, hrsg. v. J. Broermann, Heft 235, Berlin 1975

Hartmann, Roland: Optimale Liquiditätsvorsorge durch Planung liquider Reservemittel in industriellen Unternehmungen, Mitteilungen aus dem handelswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich, begründet von G. Bachmann, hrsg. v. R. Büchner und K. Käfer, Heft 132, Zürich 1969

Heinen, Edmund: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Wiesbaden 1968

Hueck, Alfred: Recht der Wertpapiere, 10. durchgesehene Auflage, Neue Rechtsbücher für das Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, hrsg. v. A. Blomeyer, Berlin und Frankfurt 1967

Jarchow, Hans-Joachim: Theoretische Studien zum Liquiditätsproblem, Kieler Studien, Forschungsberichte des Instituts für Weltwirtschaft an der Universität Kiel, hrsg. von E. Schneider, Band 75, Tübingen 1966

Kalveram, Wilhelm, Günther, Hans: Bankbetriebslehre, Ein Lehr- und Nachschlagewerk für Studium und Praxis, dritte, völlig neu bearbeitete Auflage, Wiesbaden 1961

Kartsaklis, Georg: Theoretische Untersuchungen zum mikro- und makroökonomischen Kreditangebot, Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen, Bd. 48, Berlin 1970

Köhler, Claus: Geldwirtschaft, erster Band, Geldversorgung und Kreditpolitik, 2. veränderte Auflage, Berlin 1977

Kolbeck, Rosemarie: Bankbetriebliche Planung. Planungsmöglichkeiten bei Kreditbanken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften, Schriftenreihe für Kreditwirtschaft und Finanzierung, Bd. 11, hrsg. v. K. Fr. Hagenmüller, Wiesbaden 1971

Kosiol, Erich: Bausteine der Betriebswirtschaftslehre, eine Sammlung ausgewählter Abhandlungen, Aufsätze und Vorträge, 2. Band: Rechnungswesen, Betriebswirtschaftliche Forschungsergebnisse, hrsg. v. E. Kosiol in Gemeinschaft mit E. Grochla, D. Pohmer, E. Witte u.a., Band 62/II, Berlin 1973

Kosiol, Erich: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Die Unternehmung als wirtschaftliches Aktionszentrum, Wiesbaden 1968

Kosiol, Erich: Die Unternehmung als wirtschaftliches Aktionszentrum. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, rororo-studium, Betriebswirtschaftslehre, 11, Reinbek bei Hamburg 1972

Kosiol, Erich: Pagatorische Bilanz, Die Bewegungsbilanz als Grundlage einer integrativ verbundenen Erfolgs-, Bestands - und Finanzrechnung, Betriebswirtschaftliche Forschungsergebnisse, hrsg. v. E. Kosiol, in Gemeinschaft mit E. Grochla, D. Pohmer, E. Witte u. a., Berlin 1976

Langen, Heinz, Edin, Robert, Kockelhorn, Götz u.a.: Unternehmensplanung mit Verweilzeitverteilungen. Eine Anleitung für Praktiker, Dynamische Ökonomie, Band 8, Berlin 1971

Lautenbach, Wilhelm: Zins, Kredit und Produktion, hrsg. v. W. Stützel, mit einem Vorwort von Wilhelm Röpke, Tübingen 1952

Leutner, Helmut: Geldstromtheorie und Liquiditätstheorie, mit einem Vorwort von Heinrich Rittershausen, Veröffentlichungen des Instituts für Bankwirtschaft und Bankrecht an der Universität Köln, Wirtschaftswiss.Reihe, Bd.12, Frankfurt 1962

Lipfert, Helmut: Der Geldmarkt mit Euro-Geldmarkt, Taschenbücher für Geld, Bank und Börse, Bd. 1, hrsg. von Ph. Möhring und Hch. Rittershausen, 8. völlig neubearbeitete Auflage, Frankfurt/Main 1975

Lipfert, Helmut: Internationaler Devisen- und Geldhandel, 3. unveränderte Auflage, Frankfurt/Main 1969

Lipfert, Helmut: Nationaler und internationaler Zahlungsverkehr, Reihe: Die Wirtschaftswissenschaften, hrsg. v. E. Gutenberg, 2. überarbeitete und erweiterte Auflage, Wiesbaden 1970

Lücke, Wolfgang: Finanzplanung und Kontrolle, Die Wirtschaftswissenschaften, 40. Lieferung, Reihe A Betriebswirtschaftslehre, Beitrag Nr. 21, hrsg. von E. Gutenberg, Wiesbaden 1962

Mattfeld, Harald: Das Geldmengenproblem, Empirische Untersuchungen in der Bundesrepublik, Dynamische Ökonomie, Band 11, Berlin 1973

Menrad, Siegfried: Der Kostenbegriff. Eine Untersuchung über den Gegenstand der Kostenrechnung, Betriebswirtschaftliche Schriften, Heft 16, Berlin 1965

Menrad, Siegfried: Rechnungswesen. Betriebswirtschaftslehre im Grundstudium der Wirtschaftswissenschaft, Bd. 4, UTB Nr. 98, Göttingen 1978

Mülhaupt, Ludwig: Der Bindungsgedanke in der Finanzierungslehre unter besonderer Berücksichtigung der holländischen Finanzierungsliteratur, Wiesbaden 1966

Nicklisch, Heinrich: Die Betriebswirtschaft, 7. Auflage der wirtschaftlichen Betriebslehre, Stuttgart 1932

Nicklisch, Heinrich: Wirtschaftliche Betriebslehre, 6. Auflage, Stuttgart 1922

Oettle, Karl: Unternehmerische Finanzpolitik. Elemente einer Theorie der Finanzpolitik industrieller Unternehmungen, Stuttgart 1966

Paulsen, Andreas: Liquidität und Risiko in der wirtschaftlichen Entwicklung, Frankfurt/Main, Berlin 1950

Peter, Hans: Mathematische Strukturlehre des Wirtschaftskreislaufs, Göttingen 1954

Pohmer, Dieter: Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, Wirtschaftswissenschaftliche Abhandlungen, Volks- und betriebswirtschaftliche Schriftenreihe der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Freien Universität Berlin, hrsg. v. Erich Kosiol und Andreas Paulsen, Heft 12, Berlin 1958

Pröhl, Hans: Kreditwesengesetz, Kommentar, Peine 1962

Rehfeldt, Bernhard: Wertpapierrecht. Ein Studienbuch, neubearbeitet von Wolfgang Zöllner, 11. neubearbeitete Auflage, München 1975

Reischauer, Friedrich, Kleinhans, Joachim: Kreditwesengesetz (KWG). Lose-Blattkommentar für die Praxis nebst sonstigen bank- und sparkassenrechtlichen Aufsichtsgesetzen sowie ergänzenden Vorschriften unter Mitwirkung von Hans E. Meyer, I. Band, Berlin 1963

Rieger, Wilhelm: Einführung in die Privatwirtschaftslehre, 3. unveränderte Auflage, Erlangen 1964

Rittershausen, Heinrich: Bankpolitik, Eine Untersuchung des Grenzgebiets zwischen Kredittheorie, Preistheorie und Wirtschaftspolitik. Veröffentlichungen des Bank- und Börsenseminars der Universität Köln, hrsg. von F. Höfermann und H. Rittershausen, Frankfurt/Main 1956

Sayers, R. S.: Modern Banking, 7. Auflage, Oxford 1967

Schaaf, Gerhard: Die Geldschöpfungsmöglichkeiten von Einzelbank, Bankengruppe und Bankensystem in der Bundesrepublik Deutschland, Theoretische und empirische Beiträge zur Geldschöpfungslehre, Diss. Tübingen 1965

Schacht, Knut: Die Bedeutung der Finanzierungsregeln für unternehmerische Entscheidungen, Bd. 17 der Schriftenreihe Betriebswirtschaftliche Beiträge, hrsg. v. H. Münstermann, Wiesbaden 1971

Schäfer, Erich: Die Unternehmung, Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, 6. Auflage, Köln und Opladen 1966

Schäfer, Heinz: Zum Begriff des Bankbetriebes. Versuch seiner Bestimmung auf der Grundlage einer funktionalen Analyse und Systematik der Geschäfte am Finanzmarkt, Göppinger Akademische Beiträge, hrsg. von U. Müller, F. Hundsnurscher und K. W. Jaus, Nr. 23, Göppingen 1971

| | |
|---|---|
| Schilcher, Rudolf: | Geldfunktionen und Buchgeldschöpfung. Ein Beitrag zur Geldtheorie, 2. Auflage, Berlin 1973 |
| Schlaeger, Gert: | Die internationale Buchgeldschöpfung, Die Sonderziehungsrechte im Internationalen Währungsfonds, Schriftenreihe zur Geld- und Finanzpolitik, hrsg. v. H. J. Abs, A. Hartmann und G. Schmölders, Band XII, Frankfurt/Main 1971 |
| Schmid, Günter: | Der deutsche Bankengeldmarkt heute. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Bankplatzes Frankfurt am Main, Diss. Tübingen 1965 |
| Schmidt, Ralf-Bodo: | Wirtschaftslehre der Unternehmung. Grundlagen, Stuttgart 1969 |
| Schneider, Erich: | Einführung in die Wirtschaftstheorie, I. Teil, Theorie des Wirtschaftskreislaufs, 14., verb. Auflage, Tübingen 1969 |
| Schneider, Erich: | Einführung in die Wirtschaftstheorie, III. Teil: Geld, Kredit, Volkseinkommen und Beschäftigung, 12., um einen Anhang erweiterte Auflage, Tübingen 1973 |
| Schneider, Erich: | Industrielles Rechnungswesen, Grundlagen und Grundfragen, 5. Auflage, unveränderter Nachdruck der 2., völlig neu bearbeiteten Auflage, Tübingen 1969 |
| Schweizer, Beat: | Die Liquidität in Bank und Industrie, Diss. Bern 1949 |
| Schweitzer, Hildburg: | Liquidität und Gewinn im industriellen Unternehmungsprozeß, Betriebswirtschaftliche Forschungsergebnisse, hrsg. v. E. Kosiol, Band 32, Berlin 1967 |
| v. Stackelberg, Heinrich: | Grundlagen der theoretischen Volkswirtschaftslehre, mit einem Vorwort hrsg. v. Valentin F. Wagner, Bern 1948 |
| Stobbe, Alfred: | Volkswirtschaftliches Rechnungswesen, Heidelberger Taschenbücher, Band 14, Berlin, Heidelberg, New York 1966 |
| Stöwe, Heinz, Härtterer, Erich: | Lehrbuch der Mathematik für Volks- und Betriebswirtschaft. Die mathematischen Grundlagen der Wirtschaftstheorie und der Betriebswirtschaftslehre, Grundriß der Sozialwissenschaft, Ergänzungsband 3, Göttingen 1967 |

| | |
|---|---|
| Strobel, Arno: | Die Liquidität, Methoden ihrer Berechnung, Stuttgart 1953 |
| Stucken, Rudolf: | Geld und Kredit, 2., stark veränderte Auflage, Tübingen 1957 |
| Stucken, Rudolf: | Liquidität der Banken, Schriften der Akademie für Deutsches Recht, hrsg. v. H. Frank, Gruppe Wirtschaftswissenschaft, Nr. 3, Berlin 1940 |
| Stützel, Wolfgang: | Bankpolitik heute und morgen, ein Gutachten, 2. Auflage, Frankfurt/Main 1964 |
| Stützel, Wolfgang: | Volkswirtschaftliche Saldenmechanik.Ein Beitrag zur Geldtheorie, Tübingen 1958 |
| Szagunn, Volkhard, Neumann, Walter: | Gesetz über das Kreditwesen, Kommentar, 2. Auflage, Stuttgart 1967 |
| Szagunn, Volkhard, Neumann, Walter, Wohlschieß, Karl: | Gesetz über das Kreditwesen, in der Fassung vom 3. Mai 1976, Kommentar, 3. völlig neubearbeitete Auflage, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1976 |
| Szyperski, Norbert: | Zur Problematik der quantitativen Terminologie in der Betriebswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftliche Forschungsergebnisse, Band 16, hrsg. v. E. Kosiol, Berlin 1962 |
| Timm, Eberhard: | Das Investitionsrisiko im investitionstheoretischen Ansatz. Betriebswirtschaftliche Forschungsergebnisse, Bd. 72, hrsg. von E. Kosiol, E. Grochla, D. Pohmer u.a., Berlin 1976 |
| Timmermann, Vincenz: | Lieferantenkredit und Geldpolitik, Beiträge zur Geldlehre, hrsg. v. R. Schilcher, Berlin, New York 1971 |
| Veit, Otto: | Grundriß der Währungspolitik, unter Mitwirkung von Hans-Ulrich Franzke, Eberhard Aust, Wolfgang Maaß, 3. durchgängig erneuerte Auflage, unter Mitwirkung des Instituts für das Kreditwesen, Neue Schriftenfolge, Frankfurt/Main 1969 |
| Veit, Otto: | Reale Theorie des Geldes, Frankfurt/Main 1966 |
| Veit, Otto: | Volkswirtschaftliche Theorie der Liquidität, Frankfurt/Main 1948 |
| Walb, Ernst: | Die Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe, Eine Grundlegung, Berlin, Wien 1926 |

Witte, Eberhard: Die Liquiditätspolitik der Unternehmung, Veröffentlichungen der Akademie für Wirtschaft und Politik, Hamburg, Tübingen 1963

Witte, Eberhard, Klein, Herbert: Finanzplanung der Unternehmung, Prognose und Disposition, rororo studium Betriebswirtschaftslehre, Bd. 64, hrsg. v. E. Grassi, Reinbek bei Hamburg 1974

Witte, Horst: Die Mindestreservepolitik in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung einer gleichen Belastung der Banken, Diss. Marburg 1960

Wittgen, Robert: Die Geldpolitik der Geschäftsbanken, Frankfurt am Main 1965

Wittstock, Jan: Eine Theorie der Geldpolitik von Kreditinstituten. Grundlagen einzelwirtschaftlicher Optimierung bankbetrieblicher Zentralbankguthaben, Betriebswirtschaftliche Schriften, Heft 50, Berlin 1971

2. Aufsätze und Beiträge in Sammelwerken, Zeitschriften und Nachschlagewerken

Andreas, Kurt: Die theoretischen Grundlagen der Geldpolitik, Sonderdruck aus: Bank-Betrieb, Zeitschrift für Bankpolitik und Bankpraxis, 7. Jahrgang (1967), Seite 204-209, Seite 237-243, Seite 281-291

Axilrod, Stephen, H.: Liquidity and Public Policy, reprinted from, Federal Reserve Bulletin, October 1961, Seite 1161 - 1177

Brunner, Karl, Neumann, Manfred, J. M.: Analyse monetärer Hypothesen des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, in: Kyklos, Vol. XXIV, 1971, Fasc. 2, Seite 223 ff.

Chmielewicz, Klaus: Art., Wirtschaftsgut, in: Handwörterbuch des Rechnungswesens, hrsg. von E. Kosiol unter Mitarbeit von zahlreichen Fachgelehrten aus Wissenschaft und Praxis, Stuttgart 1970, Spalte 1943 - 1951

Chmielewicz, Klaus: Wirtschaftsgut und Rechnungswesen, in: Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 21. Jahrgang, (1969), Seite 85 - 122

Claassen, Emil-Maria: Die Definitionskriterien der Geldmenge: $M_1$, $M_2$, ... oder $M_X$?, in: Kredit und Kapital, 7. Jahrgang (1974), Seite 273 - 291

Ehrlicher, Werner: Geldtheorie, in: Kompendium der Volkswirtschaftslehre, hrsg. von W. Ehrlicher, J. Esenwein-Rothe, H. Jürgensen, K. Rose, Band 2, Göttingen 1968, Seite 1 - 60

Emminger, Otmar: Auf dem Wege zu einem neuen internationalen Währungssystem II, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 29. Jahrgang (1976), Seite 855 - 859

Fälch, Kurt: Bankenstruktur und Bankenliquidität - Ein Beitrag zum Wettbewerbsproblem im deutschen Bankwesen, in: Österreichisches Bankarchiv, 14. Jahrgang (1966), Seite 38 - 50

Fettel, Johannes: Art., Liquidität, in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, dritte, völlig neu bearbeitete Auflage unter Mitarbeit von zahlreichen Fachgelehrten und praktischen Betriebswirten, hrsg. von H. Seischab und K. Schwantag, Band III, Stuttgart 1960, Spalte 3806 - 3814

Floss, Eberhard: Die Banken und die Stabilität, in: Der langfristige Kredit, 24. Jahrgang (1973), Seite 17 - 19

Gäfgen, Gérard: Allgemeine Wirtschaftspolitik, in: Kompendium der Volkswirtschaftslehre, Band 2, hrsg. von W. Ehrlicher, J. Esenwein-Rothe, H. Jürgensen, K. Rose, Göttingen 1968, Seite 117 - 204

Hagenmüller, Karl Fr.: Die Bedeutung von Krediteinweisungen und Kontoüberziehungen für Geldschöpfung und Gelddisposition, in: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, Neue Folge, 8. Jahrgang (1956), Seite 509 - 525

Hellmann, Karl: Entwicklung und Bestimmung des Begriffes Liquidität, in: Die Unternehmung im Markt, Festschrift für Wilhelm Rieger zu seinem 75. Geburtstag, Stuttgart, Köln 1953, Seite 260 - 281

Hicks, J. R.: Liquidity, in: The Economic Journal, Vol 72 (1962), Seite 787 - 799

Hintner, Otto: Zum Liquiditätsproblem der Geschäftsbanken, in: Der Betrieb in der Unternehmung, Festschrift für Wilhelm Rieger zu seinem 85. Geburtstag, hrsg. von J. Fettel und H. Linhardt, Stuttgart 1963, Seite 396 - 421

Johns, Rudolf: Kameralistik, Grundlagen einer erwerbswirtschaftlichen Rechnung im Kameralstil, in: Die Handelshochschule. Die Wirtschaftshochschule, begründet von F. Schmidt, 33. Lieferung und 35. Lieferung, Wiesbaden 1951, Seite 1 - 64 und Seite 65 - 136

Köhler, Claus: Erfahrungen mit der Geldstromanalyse, in: Beiträge zur Wirtschafts- und Gesellschaftsgestaltung. Festschrift für Bruno Gleitze zum 65. Geburtstag am 4. August 1968, Berlin 1968, Seite 137 - 157

Kosiol, Erich: Finanzplanung und Liquidität, in: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, Neue Folge, 7. Jahrgang (1955), Seite 251 - 277

Krümmel, Hans-Jacob: Finanzierungsrisiken und Kreditspielraum, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 36. Jahrgang (1966), 1. Ergänzungsheft, Seite 134 - 157

Krümmel, Hans-Jacob: Grundsätze der Finanzplanung, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 34. Jahrgang (1964), Seite 225 - 240

Krümmel, Hans-Jacob: Liquiditätssicherung im Bankwesen I, II , in: Kredit und Kapital, 1. Jahrgang (1968), Seite 247 - 307, 2. Jahrgang (1969), Seite 60 - 110

Langen, Heinz: Bemerkungen zum Liquiditätsbegriff, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 29. Jahrgang (1959), Seite 87 - 96

Langen, Heinz: Grundzüge einer betriebswirtschaftlichen Dispositionsrechnung, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 36. Jahrgang (1966), 1. Ergänzungsheft, Seite 71 - 81

Langen, Heinz: Die Prognose von Zahlungseingängen. Die Abhängigkeit der Bareinnahmen von Umsätzen und Auftragseingängen in dynamischer Sicht, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 24. Jahrgang (1964), Seite 289 - 326

Lautenbach, Wilhelm: Kreditvolumen und Bankenliquidität, in: Bankarchiv, Jahrgang 1939, Seite 115 - 120

Linhardt, Hanns: Gesetzliche Regelung der Bankenliquidität und Bankprüfung, in: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, Neue Folge, 12. Jahrgang (1960), Seite 281 - 292

Linhardt, Hanns: Die Liquiditätspolitik der Bankenaufsichtsbehörde, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 31. Jahrgang (1961), Seite 449 - 459

Lipfert, Helmut: Gold im System manipulierter Währungen, in: Sozialwissenschaftliche Untersuchungen, Gerhard Albrecht zum 80. Geburtstag, hrsg. von H. Arndt, Berlin 1969, Seite 217 - 246

Menrad, Siegfried: Anmerkungen zu Gutenbergs System der Betriebstypen, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 38. Jahrgang (1968), Seite 563 - 586

Menrad, Siegfried: Der Eurodollarmarkt als Instrument internationaler Geldschöpfung?, in: Kredit und Kapital, 9. Jahrgang (1976), Seite 222 - 237

Menrad, Siegfried: Art., Zinsen im Rechnungswesen, in: Handwörterbuch des Rechnungswesens, hrsg. von E. Kosiol, Stuttgart 1970, Spalte 2002 - 2012

Menrad, Siegfried, Hörner, Klaus: Finanzierungsregeln, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium, Zeitschrift für Ausbildung und Hochschulkontakt, 5. Jahrgang (1976), Seite 425 - 427

Mülhaupt, Ludwig: Die Goldene Bankregel und ihre Problematik, in: Der langfristige Kredit, Zeitschrift für langfristige Finanzierung und Vermögensanlage, 22. Jahrgang (1971), Seite 35 - 42

Mülhaupt, Ludwig: Umsatz-, Kosten- und Gewinnplanung einer Kreditbank, in: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, Neue Folge, 8. Jahrgang (1956), Seite 7 - 74

Münchmeyer, Alwin: Bankenliquidität - Objekt der Kreditpolitik, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 25. Jahrgang (1972), Seite 1080 - 1082

Multerer, Gerhard: Zum Problem der Mindestreservepolitik, in: Ifo-Studien, Zeitschrift des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung, 2. Jahrgang (1956), Seite 62ff.

Oberhauser, Alois: Geldpolitik als Liquiditätspolitik, in: Kredit und Kapital, 5. Jahrgang (1972), Seite 373 - 406

Oettle, Karl: Über den Charakter öffentlich-wirtschaftlicher Zielsetzungen, in: Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 18. Jahrgang (1966), Seite 241 - 259

o. V.: Bundesfinanzminister Apel zum Zusammenbruch der Herstatt-Bank, in: Bank-Betrieb, 14. Jahrgang (1974), Seite 349 - 353

o. V.: Die Kreditbeziehungen der deutschen Banken untereinander, in: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, 22. Jahrgang (1970), Nr. 12, Dezember 1970, Seite 23 - 26

o. V.: Kurzfristige Liquiditätsplanung bei Sparkassen, in: Fachmitteilungen, Ausgabe 25 vom 13. 7. 1973, hrsg. vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V., Bonn

o. V.: Die Neufassung des Grundsatzes III über die Liquidität der Kreditinstitute gemäß § 11 des Gesetzes über das Kreditwesen, in: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, 25. Jahrgang (1973), Nr. 4, April 1973, Seite 11 - 15

o. V.: Die Risiken werden neu überdacht, in: Die Bank, Zeitschrift für Bankpolitik und Bankpraxis, früher Bank-Betrieb, Nr. 7/8 Juli-August 1977, Seite 17 - 18

o. V.: Die Wirtschaftslage im Sommer 1972, in: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, 24. Jahrgang (1972), Nr. 9, September 1972, Seite 5 - 42

Palyi, Melchior: Art., Liquidität, in: Handwörterbuch des Bankwesens, Berlin 1933, Seite 346 - 350

Pfleiderer, Otto: Mindestreserven im Dienste der Kreditpolitik, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 1. Jahrgang (1948), Seite 58 - 59

Pfleiderer, Otto: Zur Reform des kreditpolitischen Instrumentariums, I, II, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 26. Jahrgang (1973), Seite 53 - 56, Seite 88 - 92

Pierce, James L.: Commercial Bank-Liquidity, in: Federal Reserve Bulletin, Vol. 52, Washington 1966, Seite 1093 - 1101

Pohl, Rüdiger: Monetäre Analyse des Sachverständigengutachtens: Ein Kommentar, in: Kyklos, Vol. XXV, 1972, Fasc. 1., Seite 119 - 127

Pohl, Rüdiger: Für mehr Liquidität bei den Banken - Geldstromanalyse für den Sommer und Herbst 1974, in: WSI Mitteilungen, Zeitschrift des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts des Deutschen Gewerkschaftsbundes, 27. Jahrgang (1974), Heft 12, Vorabdruck, Seite 1 - 23

Pohmer, Dieter: Über die Bedeutung des betrieblichen Werteumlaufs für das Rechnungswesen der Unternehmung, in: Organisation und Rechnungswesen, Festschrift für Erich Kosiol zu seinem 65. Geburtstag, hrsg. von E. Grochla, Berlin 1964, Seite 305 - 350

Rittershausen, Heinrich: Die kurzfristigen Finanzdispositionen, in: Handbuch der Wirtschaftswissenschaften, Band I, Betriebswirtschaft, hrsg. von K. Hax und Th. Wessels, 2. überarbeitete und erweiterte Auflage, Köln und Opladen 1966, Seite 343 - 398

Rittershausen, Heinrich: Der ungeklärte Geldmengenbegriff als Gegenstand gemeinsamer statistischer und theoretischer Bemühungen, in: Statistik, Aufgaben und Anwendung in der Gegenwart, hrsg. v. E. von Lucadou, Nürnberg, Düsseldorf 1952, S. 201 - 210

Ruchti, Hans: Erfolgsermittlung und Bewegungsbilanz, in: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, Neue Folge, 7. Jahrgang (1955), Seite 499 - 520

Scheidl, Karl: Zum Problem bankbetrieblicher Dispositionsregeln, in: Dienstleistungen in Theorie und Praxis, hrsg. von H. Linhardt, P. Penzkofer, P. Scherpf, Otto Hintner zum siebzigsten Geburtstag, Stuttgart 1970, Seite 161 - 179

Schmidt, Ralf-Bodo: Bemerkungen zu den Grundfragen der Unternehmungspolitik, in: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, hrsg. von H. D. Ortlieb und B. Molitor, 10. Jahr, Tübingen 1965, Seite 34 - 54

Seyffert, Rudolf: Die Grundsätze des betrieblichen Wirtschaftens, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 20. Jahrgang (1950), Seite 575 - 581

Stützel, Wolfgang: Art., Geldstrom-Analyse, in: Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen, dritte Auflage, redigiert und ergänzt von E. Achterberg und K. Lanz, in Gemeinschaft mit 200 Fachleuten aus dem In- und Ausland, hrsg. von B. Benning, W. Bing, G. Bruns u.a., Band I, Frankfurt/Main 1967, Seite 596 - 598

Stützel, Wolfgang: Art., Liquidität, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, zugleich Neuauflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften, hrsg. v. E. v. Beckerath, H. Beuten, C. Brinkmann u.a., sechster Band, Stuttgart, Tübingen, Göttingen 1959, Seite 622 - 629

Stützel, Wolfgang: Art., Liquidität, betriebliche, in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Band I/2 der Enzyklopädie der Betriebswirtschaftslehre, vierte, völlig neu bearbeitete Auflage, hrsg. v. E. Grochla und W. Wittmann, Stuttgart 1975, Sp. 2515 - 2524

Stützel, Wolfgang: Moderne Kreditpolitik, in: Geld- und Bankpolitik, Neue wissenschaftliche Bibliothek Nr. 28, Wirtschaftswissenschaften, hrsg. v. E. Dürr, Köln, Berlin 1969, Seite 193 - 207

Veit, Otto: Art., Liquidität, in: Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen, 3. Auflage, redigiert und ergänzt von E. Achterberg und K. Lanz. In Gemeinschaft mit 200 Fachgelehrten aus dem In- und Ausland, hrsg. v. B. Benning, W. Bing, G. Bruns u.a., Band II, Frankfurt/Main 1967/68, Seite 1146 - 1151

Veit, Otto: Liquidität und Güterstrom, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, hrsg. von F. Böhm u.a., Jahrgang 1949, Bd. 105, Seite 448 - 462

Walb, Ernst: Die Bankkrise von 1931, in: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 26. Jahrgang (1932), Seite 1 - 28

Walb, Ernst: Zur Theorie der Erfolgsrechnung, in: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 17. Jahrgang (1923), Seite 416 - 443

Weber, Helmut Kurt: Die Definition der Einnahmen und Ausgaben als Größen des betrieblichen Rechnungswesens, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, begründet durch Wilhelm Hasenack, hrsg. v. G. Sieben, 24. Jahrgang, (1972), Seite 191 - 202

Weber, Helmut Kurt: Untersuchungen zum betriebswirtschaftlichen Ertragsbegriff, in: Beiträge zur betriebswirtschaftlichen Ertragslehre, Erich Schäfer zum 70. Geburtstag, hrsg. von P. Riebel in Verbindung mit H. Fischer, K. Hax u.a., Opladen 1971, Seite 11 - 61

Witte, Eberhard: Die Finanzwirtschaft der Unternehmung, in: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre in programmierter Form, hrsg. v. H. Jacob, Wiesbaden 1969, Seite 497 - 592

Witte, Eberhard: Zur Bestimmung der Liquiditätsreserve, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 34. Jahrgang (1964), Seite 763 - 772

Whittlesey, C.: Liquidity, International Liquidity, and the Dollar Problem, in: Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 33, 1964 II, Seite 240 - 272

Zoll, Walter: Liquidität im Lichte von Wissenschaft und Praxis, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 28. Jahrgang (1958), Seite 473 - 484

3. Gesetzestexte und Verordnungen

Anweisungen der Deutschen Bundesbank über Mindestreserven (AMR) vom 11. November 1968, in der Fassung vom 1. März 1977, abgedruckt in: Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1976, Seite 82 - 88

Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896, Stand 1. Januar 1977

Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (BGBl. I, S. 323), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15. August 1974 (BGBl. I, S. 1942)

Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I, S. 745), zuletzt geändert durch Art. V § 4 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23.5.1975 (BGBl. I, S. 1173)

Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I, S. 582 in der Fassung des Art. 25 des Gesetzes vom 25. März 1975 (BGBl. I, S. 705)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I, S. 1), zuletzt geändert durch das vierunddreißigste Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 74 Nr. 4a) vom 23.8.1976 (BGBl. I, S. 2383)

Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (RGBl. S. 351), zuletzt geändert durch das Sozialgesetzbuch (SGB) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherungen vom 23.12.1976 (BGBl. I, S. 3845)

Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935 (RGBl. I, S. 321, bzw. S. 356), zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 29.7.1976 (BGBl. I, S. 2034)

4. Berichte und sonstige Quellen

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dreiundvierzigster Jahresbericht, 1. April 1972 - 31. März 1973, Basel, 18. Juni 1973

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, vierundvierzigster Jahresbericht, 1. April 1973 - 31. März 1974, Basel, 10. Juni 1974

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, sechsundvierzigster Jahresbericht, 1. April 1975 - 31. März 1976, Basel, 14. Juni 1976

Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1967

Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1971

Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1973

Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1974

Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1975

Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1976

International Monetary Fund, Annual Report of the Executive Directors for the Fiscal Year Ended April 30, 1974, Washington, D.C.

Internationaler Währungsfonds, Jahresbericht 1976 (nichtamtliche Übersetzung)

Die währungspolitischen Institutionen und Instrumente in der Bundesrepublik Deutschland, 2., überarbeitete Auflage des Kapitels "Bundesrepublik Deutschland" der von der EWG herausgegebenen Studie "Die Währungspolitik in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft - Institutionen und Instrumente", Sonderdruck der Deutschen Bundesbank, Abschlußdatum der überarbeiteten Fassung, 1. Juni 1975

Radcliffe-Report, Committee on the Working of the Monetary System. Report, Presentet to Parliament by the chancellor of the Exchequer by command of Her Majesty, August 1959, London 1964

# L e b e n s l a u f

Am 18. Juni 1946 wurde ich als Sohn des Bundesbahnassistenten Robert Vögele und seiner Ehefrau Anna, geb. Keller, in Endersbach geboren.

Die ersten vier Schuljahre verbrachte ich an der Volksschule in Endersbach (heute Weinstadt) und wechselte nach dem 4. Schuljahr an das Staufer-Gymnasium in Waiblingen. Dort legte ich im Frühjahr 1966 die Reifeprüfung im mathematisch-naturwissenschaftlichen Zug ab.

Das Studium schloß sich unmittelbar an die Schulzeit an und begann im Sommer-Semester 1966 an der Universität Tübingen. Bis zum vierten Semester studierte ich Volkswirtschaftslehre an der Universität Tübingen. Das 5. Semester verbrachte ich an der Universität Heidelberg. Dort ließ ich mich auch für das Fach Rechtswissenschaft immatrikulieren. Vom 6. bis zum 9. Semester studierte ich wieder in Tübingen Wirtschafts- und Rechtswissenschaft. Am Ende des Sommersemesters 1970 legte ich die Diplom-Prüfung für Volkswirte ab. Während des Studiums suchte ich durch verschiedene Berufspraktika im In- und Ausland Kontakt mit der Wirtschaftspraxis.

Anschließend an die Diplom-Prüfung war ich geprüfte Wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Bankwirtschaft und betriebliche Finanzwirtschaft von Herrn Professor Dr. Siegfried Menrad. Am gleichen Lehrstuhl wurde ich am 1.4.1971 Verwalter einer wissenschaftlichen Assistentenstelle. Vom 1.1.1973 bis 31.3.1978 war ich dort als Wissenschaftlicher Angestellter beschäftigt. Seit 1.4.1978 bin ich Leiter der Abteilung Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Stuttgart.

Meine akademischen Lehrer waren die Herren Professoren

Dr. W. Albers, Dr. A. Angermann, Dr. E. Arndt, Dr. G. Dürig, Dr. W. Hefermehl, Dr. H. J. Jaksch, Dr.Dr. h.c. R. Johns, Dr. N. Kloten, Dr. W. Koch, Dr. H. Langen, Dr. A. Marx, Dr. S. Menrad, Dr. A. E. Ott, Dr. D. Pohmer, Dr. M. Schweitzer, Dr. H. Strecker, Dr. H.-J. Vosgerau, Dr. C. Chr. Frh. v. Weizsäcker

Beinstein, im Dezember 1979 Rainer-Robert Vögele

Herstellung:
Sprint-Druck GmbH
7000 Stuttgart-30
Wienerstr. 117, Tel. 81 26 69